Senatsverwaltung für Inneres und Sport | be Berlin

EGovG Bln

Mini-Kommentar zum Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin) vom 30. Mai 2016

Zentrale IKT-Steuerung – SenInnDS Abt. V

Version 1.0

Stand: Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Dieser Mini-Kommentar ist keine rechtsverbindliche Konkretisierung des E-Government-Gesetzes, sondern gibt – wie dies für Kommentare üblich ist – die Rechtsauslegung der Autorinnen und Autoren der zentralen IKT-Steuerung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Die E-Government-Gesetzgebung ist noch sehr jung, so dass es wenig Forschung und Rechtsprechung zum Thema gibt. Der Kommentar stützt sich deshalb in vielen Teilen auf die Begründung zum Gesetz. Er richtet sich vorrangig an die Beschäftigten der Berliner Verwaltung und versucht deshalb, soweit möglich, aktuelle Entwicklungen und Praxishinweise aufzunehmen und gibt den Stand des Schlussredaktionstermins wieder.

Falls Sie Anregungen und Hinweise zur Fortschreibung dieses Mini-Kommentars haben, freuen wir uns über eine Zusendung an E-GOVERNMENT@SENINNDS.BERLIN.DE.

Einleitung

„Wichtigstes Ziel des Senats ist der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik zur Beschleunigung der Verwaltungsabläufe."

Aus den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021

Berlin hat sich vorgenommen, seine Verwaltung auf E-Government umzustellen. Motor und Richtschnur für diese Entwicklung ist das Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Bln) vom 30. Mai 2016.

Das Gesetz räumt der elektronischen Kommunikation und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung von der Antragsstellung bis zur Zustellung eines Bescheides Vorrang ein. Der digitale Zugang zu Bürgerdienstleistungen wird über das Service-Portal Berlin als zentrales Einstiegsportal für Dienstleistungen der Berliner Verwaltung gebündelt. Für die Digitalisierung und Optimierung der internen Verwaltungsarbeit ist die Einführung der elektronischen Akte in allen Verwaltungsbereichen bis Anfang 2023 von herausgehobener Bedeutung. Die im EGovG Bln festgeschriebene gesamtstädtische Steuerung der Verwaltungsmodernisierung und -entwicklung, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), die mit einer umfassenden und konsequenten Standardisierung einhergeht, soll diesen enormen Veränderungsprozess leiten und moderieren. Diese im EGovG Bln kodifizierte politische Zielvorgabe kann aber nur erreicht werden, wenn das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) seine neue Rolle (s. S. 87) sowohl in terminlicher als auch qualitativer Sicht verantwortlich wahrnimmt.

E-Government bedeutet die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnik (§ 2 Abs. 1 EGovG Bln).

Die E-Government-Gesetzgebung in Deutschland

Die E-Government-Gesetzgebung ist ein Instrument der jüngeren Geschichte, die in den Anfängen wesentlich durch die Aktivitäten auf Bundesebene angetrieben wurde. Im Rahmen der Föderalismusreform II von 2009 hat der Bundesgesetzgeber die Voraussetzung für die Errichtung des IT-Planungsrats als zentralem Gremium der Bund-Länder-Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik geschaffen. Dieser hat mit der Nationalen E-Government-Strategie (NEGS)[1] von 2010, fortgeschrieben in 2015, erstmalig verbindliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für

[1] HTTP://WWW.IT-PLANUNGSRAT.DE/DE/NEGS/NEGS_NODE.HTML (zuletzt aufgerufen 02.05.2017).

eine gemeinsame Strategie von Bund, Ländern und Kommunen im Bereich der E-Government-Entwicklung geschaffen. Der Berliner Senat hat, auf Grundlage der NEGS, die Berliner E-Government-Strategie (BEGS) beschlossen.[2] Integraler Bestandteil beider Strategien ist die Entwicklung und Umsetzung von E-Government-Gesetzen.

Der Bund hat dieses Ziel im Jahr 2013 mit dem „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“[3] umgesetzt. Mit dem E-Government-Gesetz des Bundes wird das Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere VwVfG, SGB I und AO) des Bundes so gestaltet, dass medienbruchfreie elektronische Übermittlungen und Dokumentationen ermöglicht und gefördert werden.[4] So werden besondere elektronische Formen zur Übermittlung im öffentlichen Recht der Schriftform gleichgestellt. Dazu schuf der Bund auch die Rechtsgrundlagen für die erforderliche Informationstechnik (z.B. durch Änderungen des De-Mail-Gesetzes). Der Bund verpflichtet seine Behörden mit dem EGovG Bund, alle in seinem Verfahrensrecht vorgesehenen elektronischen Übermittlungsmöglichkeiten, die die Schriftform erfüllen, anzubieten.

Gleichzeitig hat der Bund damit begonnen, in seinen Gesetzen zwingend elektronische Übermittlungswege vorzuschreiben. Die Landesbehörden vollziehen diese Bundesregelungen, so dass die Vorgaben zum Verfahren elektronischer Übermittlung auch durch das Land umzusetzen sind. In gleicher Weise gilt dies für die bundesgesetzlich geregelten Möglichkeiten, Papierdokumente zu digitalisieren und in elektronischen Formen zu dokumentieren, weiterzuverarbeiten und zu übermitteln, ohne dass ihr Beweiswert verloren geht.

Auf Länderebene war 2009 Schleswig-Holstein das erste Land mit einem E-Government-Gesetz.[5] 2014 beschloss Schleswig-Holstein im Anschluss an das EGovG des Bundes keine Novellierung seines E-Government-Gesetzes, sondern ergänzte seine Verfassung um die Artikel 14 und 15 mit digitalem Bezug. Im Jahr 2014 folgten Sachsen und im Jahr 2015 Baden-Württemberg mit E-Government Gesetzen, welche wie das Bundesgesetz ihre Schwerpunkte auf Regelungen der Verwaltungsorganisation und der Einrichtung neuer zentraler Steuerungsgremien legen.[6] Bayern wählte 2015 einen anderen Weg und formulierte in seinem E-Government-Gesetz positive Rechte für Bürgerinnen und Bürger, aber keine Regelung zur zukünftigen Steuerung. 2016 erließen neben Berlin auch Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen ihre E-Government-Gesetze.[7] Verschiedene weitere Gesetze sind in Vorbereitung.[8]

Berlin knüpft mit seinem Gesetz an die Bundesgesetzgebung an, geht jedoch in vielen Teilen noch deutlich darüber hinaus. Dies verdankt das Gesetz seiner sehr wechselhaften

[2] Senatsbeschluss Nr. S-498/2015 vom 25.08.2015 HTTPS://WWW.BERLIN.DE/SEN/INNERES/MODERNE-VERWALTUNG/E-GOVERNMENT/STRATEGIE/BEGS-272282.PHP (zuletzt aufgerufen am 02.05.2017).

[3] Das Gesetz wurde als Artikel 1 des Gesetzes v. 25.7.2013 (BGBl I 2013, S. 2749 ff) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 31 des Artikel-Gesetzes bereits fast vollständig in Kraft getreten. Allein die Vorschrift zur Elektronischen Aktenführung nach § 6 Satz 1 EGovG Bund tritt erst am am 01.01.2020 in Kraft.

[4] Genaueres zu diesem Gesetz im sog. „Mini-Kommentar“ zum E-Government Gesetz: HTTP://WWW.BMI.BUND.DE/SHAREDDOCS/DOWNLOADS/DE/THEMEN/OED_VERWALTUNG/INFORMATIONSGESELLSCHAFT/EGOVG_MINIKOMMENTAR.HTML (zuletzt aufgerufen am 07.03.2017).

[5] HTTPS://WWW.SCHLESWIG-HOLSTEIN.DE/DE/FACHINHALTE/E/E_GOVERNMENT/E_GOVERNMENT_GESETZ.HTML (zuletzt aufgerufen am 09.03.17).

[6] SächsEGovG: HTTPS://WWW.EGOVERNMENT.SACHSEN.DE/1424.HTML , EGovG BW HTTP://WWW.LANDESRECHT-BW.DE/JPORTAL/?QUELLE=JLINK&QUERY=EGOVG+BW&PSML=BSBAWUEPROD.PSML&MAX=TRUE&AIZ=TRUE (alle zuletzt aufgerufen am 09.03.17).

[7] EGovG M-V: HTTP://WWW.CIO.M-V.DE/, EGovG NRW: HTTPS://WWW.EGOVG.NRW.DE/EGOVG/DE/HOME (alle zuletzt aufgerufen am 09.03.17).

[8] Einen Überblick über den Stand der Gesetzgebungsverfahren in den Ländern bietet HTTP://WWW.IT-PLANUNGSRAT.DE/SHAREDDOCS/DOWNLOADS/DE/PROJEKTE/STAND_E-GOVG-GESETZGEBUNG_LAENDER.HTML;JSESSIONID=CDC14BC164EEF8B9B327AA6C73543AC9.2_CID331?NN=6848850 (zuletzt aufgerufen am 09.03.17).

Entstehungsgeschichte. Seit der Studie „ServiceStadt Berlin 2016“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) vom Februar 2009 war deutlich, dass auch in Berlin eine gesetzliche Grundlage notwendig war, um verstärkt koordinierte sowie gleichartige, standardisierte Lösungen zu finden und die effektive und wirtschaftliche Entwicklung des E-Government zu fördern.[9] Die Studie von Fraunhofer FOKUS zur eID-Strategie und zum Aufbau von Transaktionsdiensten für das Land Berlin „Programm 100+“ aus dem Jahr 2013 bestätigte dieses Ergebnis.[10]

Die verspätete Ablösung von Windows XP auf über 32.000 Verwaltungsarbeitsplätzen in 2014 und die damit verbundene mediale Aufmerksamkeit führten im politischen Bereich endgültig zu der Erkenntnis, dass grundlegende Änderungen der Steuerung der IKT der Berliner Verwaltung notwendig waren, um die Zukunftsfähigkeit der Berliner Verwaltung zu sichern. Im Anschluss an einen mehrtägigen Besuch des zuständigen Parlamentsausschusses in Wien entstand, motiviert vom positiven Beispiel, unter maßgeblichem Einfluss des Abgeordnetenhauses ein modernes und ambitioniertes E-Government-Gesetz. Viele „wenn“, „soweit“ und „soll“ des Senatsentwurfs wurden auf Grundlage eines Änderungsentwurfs der Koalitions-Fraktionen durch bindende Vorschriften ersetzt. Das Gesetz wurde am 12. Mai 2016 in seiner 2. Lesung verabschiedet. Es trat am 10. Juni 2016 in weiten Teilen in Kraft.

Inhalte des Berliner E-Government Gesetzes

Mit dem E-Government verfolgt der Gesetzgeber im Wesentlichen zwei Zielrichtungen: Nach außen mehr nutzerfreundliches und sicheres E-Government für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft und nach innen mehr gesamtstädtische, einheitliche IKT-Steuerung für mehr Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und eine moderne IKT-Ausstattung. Basis für das Erreichen beider Ziele sind elektronische, fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Geschäftsprozesse. Die Dokumentation, Analyse und Optimierung von Verwaltungsabläufen muss deshalb jeder Digitalisierung vorhergehen.

Das Gesetz spricht überwiegend von „IKT“, also Informations- und Kommunikationstechnik. Der Gesetzgeber wollte damit – dies zeigen auch die Wortbeiträge in den parlamentarischen Beratungen – die integrative Bedeutung der Kommunikationstechnik hervorheben.

Digitale Prozesse und E-Akte mit gesetzlich festgelegten Zieldaten

Das EGovG Bln legt fest, dass ab 1. Januar 2020 Verwaltungsverfahren und die internen Verwaltungsabläufe i.d.R. in elektronischer Form abzuwickeln sind. Ab 1. Januar 2023 muss die Berliner Verwaltung ihre Akten elektronisch führen. Hierzu gehören gesetzliche Vorgaben zur Übertragung und Vernichtung des Originals und zur Akteneinsicht. Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen vor, diese Fristen anzugleichen, da die E-Akte für die Digitalisierung interner elektronischer Prozesse eine wichtige Voraussetzung sei.[11] Änderungen des Informationsfreiheitsgesetzes Berlin sollen elektronische Auskunftsbegehren erleichtern. Eine entsprechende Anpassung des Landesbeamtengesetzes stellt die Weichen für die elektronische Personalaktenführung.

[9] HTTPS://DIFU.DE/NODE/5306 (zuletzt aufgerufen am 02.05.2017).

[10] „PROGRAMM 100+, eID –Strategie und Aufbau von Transaktionsdienstleistungen für das Land Berlin (2013-2016), Fraunhofer FOKUS, 2013, Studie im Auftrag des Landes Berlin. HTTPS://WWW.FOKUS.FRAUNHOFER.DE/DE/DPS/PROJEKTE/PROGRAMM100 (zuletzt aufgerufen am 02.05.2017).

[11] Richtlinien der Regierungspolitik (Drucksache 18/0073, S. 48).

Auch der Qualifikationsanspruch der Dienstkräfte bei der Anwendung von IKT und die Verpflichtung zur Förderung derer Fähigkeiten und Kompetenzen werden vom Gesetzgeber bereits im Abschnitt Grundlagen des Gesetzes besonders unterstrichen.

Einheitliches Service-Portal und Service-Konto

Bei den gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Kommunikation und elektronischen Bezahlmöglichkeiten greift das EGovG Bln bezüglich qualifizierter elektronischer Signatur (qeS), De-Mail, eID-Funktion zum Teil wortgleich Vorschriften aus dem EGovG Bund auf, mit den Vorschriften zur E-Mail mit Ende zu Ende-Verschlüsselung und elektronischen Formularen geht es sogar darüber hinaus. Elektronische Formulare sollen zukünftig den Zugang zu Fachverfahren im zentralen Service-Portal Berlin darstellen. Das Angebot wird durch die Service-App Berlin und durch das Service-Konto Berlin ergänzt werden. Das Service-Konto Berlin als personalisierter Zugang zum digitalen Antragsmanagement im Service-Portal soll weiter ausgebaut werden und zukünftig auch Informationen zum Verfahrensstand bereithalten. Der Gesetzgeber hat diesen zentralen elektronischen Zugang zur Berliner Verwaltung mehrmals hervorgehoben. Im elektronischen Stadtinformationssystem werden zukünftig auch verstärkt digitale Partizipationsmöglichkeiten und öffentlich zugängliche Daten, ggf. ergänzt durch eine bundesweite Georeferenzierung, bereitgestellt.

Behördenübergreifende, barrierefreie Zusammenarbeit

Nicht nur der Außenauftritt der Berliner Verwaltung soll weitergehender als bisher vereinheitlicht werden. Auch intern sollen Prozesse harmonisiert werden. Das Gesetz vereinfacht die direkte Übermittlung von Nachweisen von Behörde zu Behörde, z.B. auch durch automatisierte Abrufverfahren. Das Berliner Datenschutzgesetz wird durch das Artikelgesetz zum Berliner E-Government-Gesetz dahingehend angepasst, dass der Datenaustausch und automatisierte Abrufe benötigter Daten zwischen den Behörden mit Einverständnis der Betroffenen ermöglicht werden. Auch gemeinsame Verfahren der Behörden sind auf dieser Grundlage durchführbar.

Noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Barrierefreiheit zu einem zentralen Thema des EGovG Bln geworden. Im Sinne einer inklusiven Verwaltung soll die digitale Barrierefreiheit zukünftig sowohl nach außen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft als auch nach innen für die Beschäftigten gewährleitet werden. Ferner muss die Verwaltung ihre informationstechnischen Angebote über öffentliche IT-Zugänge allgemein und barrierefrei zugänglich zur Verfügung stellen.

IKT-Sicherheit

Mit dem neuen Gesetz rückt auch die IKT-Sicherheit besonders in den Fokus. U. a. basierend auf dem Erfordernis, landesweite Standards hinsichtlich Datenschutz und Datensicherheit zwingend einzuhalten, schreibt das Regelwerk ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) für alle Behörden vor, das behördenweit zu nutzen ist. Des Weiteren betreibt das ITDZ ein Computersicherheits- Ereignis- und -Reaktionsteam (CERT), welches die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten sammelt und bewertet und diesbezüglich u. a. landweite Handlungsempfehlungen ausspricht.

Zentrale IKT-Steuerung

Dezentrale Ressourcenverantwortung ist in vielen Fällen sinnvoll. Aus Sicht des Berliner Gesetzgebers haben die letzten Jahre jedoch gezeigt, dass dies nicht für die IKT gilt. Ziel des Gesetzes ist die erstmalige Einführung einer zentralen IKT-Steuerung in der Berliner Verwaltung. Bisher konnte die Aufgabe nur im Sinne einer Koordinierung wahrgenommen werden, eine wirkliche Steuerung war jedoch nicht möglich. Das Gesetz regelt dies nun in einem eigenen Abschnitt.

Wesentliche Instrumente sind verbindliche Grundsätze, Standards und Regelungen. Diese Aufgabe wird von der zuständigen Staatssekretärin bzw. vom zuständigen Staatssekretär der für die Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlichen Senatsverwaltung übernommen, derzeit die Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Kurzbezeichnung: SenInnDS).

Die mit diesem Gesetz verfolgten Ziele erfordern ein völlig neues Verständnis von zentraler Steuerung und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten. Aus diesem Grund schafft das Gesetz mit dem IKT-Staatssekretär/der IKT-Staatssekretärin eine entscheidende neue Rolle. Einige der Aufgaben und Kompetenzen sind

- Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel und damit Entscheidung über die Verwendung der Haushaltsmittel des Einzelplans, in dem die verfahrensunabhängigen IKT Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung zukünftig zentralisiert und gesondert geführt werden.
- Festsetzen, Einführen und Überwachen der Standards für den IKT-Einsatz,
- Festsetzen der zentralen IKT-Architektur und der zentralen IKT-Sicherheitsarchitektur,
- Eigene Projektmittel zur Finanzierung für die Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit und Medienbruchfreiheit,
- Leitung der Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung,
- Zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen,
- Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin, das ITDZ,
- Vorgaben für die in Verantwortung der Fachverwaltungen liegenden IKT-Fachverfahren und Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben,
- Frühzeitige Beteiligung bei Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, um E-Government zu befördern („Permanentes Normenscreening“),
- Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat.

In allen strategischen, ressort- und verwaltungsübergreifenden Angelegenheiten des IKT-Einsatzes und des E-Government übernimmt der IKT-Lenkungsrat eine beratende Rolle für den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin. Dieses – ebenfalls mit dem Gesetz geschaffene – neue Gremium wird von der IKT-Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär geleitet. Ferner sind Mitglieder: Die Chefin oder der Chef der Senatskanzlei, je Senatsverwaltung ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin sowie jeweils ein Bezirksamtsmitglied aus den 12 Berliner Bezirken mit je einer halben Stimme. Der Hauptpersonalrat (HPR) ist mit beratender Stimme ebenfalls vertreten. Das Gremium hat in seiner ersten Sitzung am 27.02.2017 entschieden, dass auch ein Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HVP), die Vorständin oder der Vorstand des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ), der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und ein Vertreter oder eine Vertreterin des für den IKT-Einsatz zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg als beratende Mitglieder am IKT-Lenkungsrat teilnehmen. Die Beteiligung von 12 bezirklichen Personalräten bei in Berlin einheitlich eingesetzten IT-Verfahren war lange Jahre für alle Seiten eine Herausforderung und führte gelegentlich zu Verzögerungen. Abweichend von den Regelungen im Personalvertretungsgesetz wird bei Vorhaben, die vom IKT-Lenkungsrat zur Umsetzung empfohlen werden, künftig ausschließlich der Hauptpersonalrat beteiligt.

Neue Rolle ITDZ

Das ITDZ wird als zentraler IKT-Dienstleister des Landes Berlin festgeschrieben. Zum einen wird das ITDZ gegenüber den Behörden der Berliner Verwaltung massiv gestärkt, zum anderen unterliegt das

ITDZ künftig wesentlich direkter den Weisungen und der Aufsicht der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatsekretärs, die oder der die Interessen des Landes Berlin einbringt.

Das ITDZ stellt allen Behörden sowohl die verfahrensunabhängige IKT als auch die IT-Basisdienste zur Verfügung. Die dafür notwendige Infrastruktur wird ebenfalls vom ITDZ betrieben. Die Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung sind zur Durchführung ihrer Aufgaben ab 1. Januar 2018 zur Abnahme dieser Leistungen verpflichtet. Die vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik vom 10. Januar 2017 gibt vor, dass das ITDZ diese Aufgaben stufenweise verantwortlich übernehmen wird. Ausnahmemöglichkeiten bestehen in gesetzlich definierten Grenzen, über die der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin entscheidet. Die Marktüblichkeit der Preise ist jährlich durch ein externes, von der IKT-Steuerung zu beauftragendes, IKT-Benchmarking zu ermitteln. Das ITDZ soll einen angemessenen Gewinn erzielen; der Jahresüberschuss ist an das Land Berlin abzuführen.

Weitere Änderungen

Durch das Berliner E-Government-Gesetz ist auch die Anpassung anderer Rechtsnormen erforderlich. Aus diesem Grund geht mit der Verabschiedung des Regelwerkes u. a. die Aufhebung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes mit Ausnahme der Paragrafen 5 und 6 zu Führungsaufgaben und zum Personalmanagement einher. Die Paragrafen 5 und 6 werden erst zum 1. Januar 2021 außer Kraft treten.

.

Übersicht über die Fristen EGovG Bln

10.06.2016		**Rechtsgrundlage**
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...bei elektronischen Verwaltungsverfahren im Regelfall elektronische Nachweise zulassen.	§ 6 EGovG Bln
	...IKT-Verfahren schrittweise barrierefrei gestalten.	§ 7 Abs. 4 EGovG Bln
	...die wesentlichen Informationen zu den Behörden und ihren Verfahren über das zentrale Stadtinformationssystem bereitstellen.	§ 11 EGovG Bln
	... ihre Formulare über ein einheitliches Portal elektronisch, zur interaktiven Verwendung und barrierefrei zur Verfügung.	§ 12 Abs. 2, 3 EGovG Bln
	...ihre maschinenlesbaren Daten in einem einheitlichen Portal bereitstellen.	§ 13 EGovG Bln
	...ihre IKT-Angebote barrierefrei und allgemein zugänglich gestalten.	§ 15 Satz 1 EGovG Bln
	... öffentliche angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche IT-Zugänge bereitstellen.	§ 16 EGovG Bln
	...amtliche Mitteilungs- oder Verkündungsblättern immer (auch) auf dem online-Kanal veröffentlichen.	§ 18 EGovG Bln
	...ein Informations-Sicherheits-Management-System (ISMS) aufbauen oder weiterentwickeln.	§ 23 Abs. 1 EGovG Bln
	...sicherheitsrelevanter Vorfälle unverzüglich an das Berlin –CERT melden.	§ 23 Abs. 2 Satz 2 EGovG Bln
Die Adressaten des EGovG Bln sollen...	...Papiereingänge nach der Übertragung in elektronische Formate vernichten oder zurückgeben, sobald die Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist.	§ 8 Abs. 2 EGovG Bln
	...Verwaltungsabläufe dokumentieren, analysieren und optimieren.	§ 10 Abs. 2, Satz 1 EGovG Bln
	...Informationen zum Verfahrensstand über zentrales Serviceportal elektronisch abrufbar bereitstellen.	§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 EGovG Bln
	...ihr Online-Angebot im Corporate Design des Landes Berlin präsentieren.	§ 15 Satz 2 EGovG Bln

Die Adressaten des EGovG Bln können...	...Nachweise von anderen deutschen öffentlichen Stellen mit Einwilligung Verfahrensbeteiligte direkt einholen.	§ 6 Abs.2 EGovG Bln
	...Akteneinsicht elektronisch gewähren.	§ 9 EGovG Bln
	...elektronische Beteiligungsverfahren anbieten.	§ 14 EGovG Bln
10.06.2017		
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...den Zugang für elektronische Kommunikation auch mit qualifizierter elektronischer Signatur eröffnen.	§ 4 Abs. 1 EGovG Bln
	...den Zugang für De-Mail eröffnen.	§ 4 Abs. 2 EGovG Bln
	...den Zugang für E-Mails mit gängiger Ende-zu-Ende-Verschlüsselung eröffnen.	§ 4 Abs. 2 EGovG Bln
	... Zugänge durch elektronische Formulare eröffnen.	§ 4 Abs. 3 EGovG Bln
	...sonstige sichere Verfahren, wenn diese rechtlich festgelegten Schriftformanforderungen nach Bundesrecht erfüllen, anbieten.	§ 4 Abs. 4 EGovG Bln
	... den Identitätsnachweis per eID anbieten.	§ 4 Abs. 5 EGovG Bln
	...elektronische Bezahlmöglichkeiten anbieten.	§ 5 EGovG Bln
10.12.2017		
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...ortsbezogene Daten mit einer Georeferenzierung versehen.	§ 17 EGovG Bln
01.01.2018		
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...die verfahrensunabhängige IKT und die IKT-Basisdienste vom zentralen Dienstleister (ITDZ) beziehen (Änderung zu einem stufenweisen Übergang in Richtlinien der Regierungspolitik angekündigt).	§ 24 Abs. 2 EGovG Bln
01.01.2020		
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...Verwaltungsverfahren in elektronischer Form abwickeln (Anpassung an die Frist zur E-Akte in den Richtlinien der Regierungspolitik angekündigt).	§ 4 Abs. 6 EGovG Bln
	...interne Verwaltungsabläufe elektronisch abwickeln (Anpassung an die Frist zur E-Akte in den Richtlinien der Regierungspolitik angekündigt).	§ 10 Abs. 1 EGovG Bln

10.06.2020		
Der Senat muss...	...dem Abgeordnetenhaus einen Evaluierungsbericht vorlegen.	§ 26 EGovG Bln
01.01.2023		
Die Adressaten des EGovG Bln müssen...	...elektronische Aktenführung nutzen.	§ 7 EGovG Bln
	...elektronischen Datenaustausch nutzen.	§ 7 Abs. 2 EGovG Bln

ABSCHNITT 1
Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung (§ 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz), soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes Berlin inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt.

(3) Für die Tätigkeit der Steuerverwaltung gilt dieses Gesetz nur, soweit nicht § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes entgegensteht.

1.1 Berliner Verwaltung (Absatz 1)

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes umfasst grundsätzlich die gesamte öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Berliner Verwaltung. Es gilt unter Verweis auf § 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) für die Senatsverwaltungen, deren nachgeordnete Behörden, nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe sowie die Bezirksverwaltungen und deren nachgeordnete, nicht rechtsfähigen Anstalten und die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe. Sie sind Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ist nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Der Begriff wird auch in § 1 VwVfG und § 1 Absatz 1 Satz 1 SGB X verwendet und ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des Verwaltungsverfahrens, der in § 9 VwVfG und § 8 SGB X definiert ist und als ein Kriterium die Außenwirkung der Tätigkeit der Behörde festlegt. Verwaltungsverfahren sind insoweit eine Teilmenge der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit betrifft ausdrücklich auch behördeninterne Verwaltungstätigkeit, vgl. §§ 6, 7 oder 10 dieses Gesetzes.

Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst.

Der zweite Halbsatz regelt das Verhältnis zum Fachrecht. Das EGovG Bln ist gegenüber dem Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bln) als spezielleres Gesetz vorrangig anzuwenden. Das EGovG Bln und das Fachrecht des Bundes (z.B. BauGB, Bundesmeldegesetz, Sozialgesetzbücher) bzw. das Berliner Fachrecht (BauO Bln, BerlStrG...) sind dagegen nebeneinander anwendbar. Das Fachrecht hat Vorrang, soweit es besondere oder abschließende Regelungen zum elektronischen Verwaltungsverfahren enthält, wie z.B. die speziellen Regelungen zum Sozialdatenschutz (exemplarisch § 67 Abs. 6 SGB X). Das EGovG Bund gilt vorrangig wenn die Behörde im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig wird. EGovG Berlin und Bund sind jedoch in vielen Teilen aneinander angelehnt, sodass es regelmäßig nicht zu einer Kollision kommen sollte.

1.2 Gerichts- und Justizverwaltung (Absatz 2)

Durch § 1 Abs. 2 wird die Gerichts- und Justizverwaltung teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Dazu gehört auch der Arbeitsgerichtsweg (LAG Berlin-Brandenburg und AG

Berlin), der bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ressortiert. Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 3 Nr.1 VwVfG. Das EGovG Bln gilt wie das VwVfG für den zur Exekutive zählenden Bereich der Gerichtsverwaltung und die zuständigen Senatsfachverwaltungen. Das Gesetz ist somit anwendbar, wenn und soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt. Dies ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu bestimmen.

Unabhängig von der Bereichsausnahme ist die gesamte Justizverwaltung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EGovG Bln verpflichtet, ihre IKT-Verfahren und –Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben des Abschnitts 3 abzustimmen. Außerdem können gerichtliche Daten, die in anderen Verfahren als Nachweis dienen, zukünftig gemäß § 6 Abs. 2 EGovG Bln bei Zustimmung der Beteiligten elektronisch übermittelt werden.

1.3 Steuerverwaltung (Absatz 3)

Absatz 3 bestimmt, dass dieses Gesetz für die Tätigkeit der Steuerverwaltung nur gilt, wenn nicht Regelungen des § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) dem EGovG Berlin entgegenstehen. Das FVG regelt als Bundesnorm die Koordinierung der Steuerverfahren und andere Organisationsfragen der Bundes- und Landesteuerverwaltungen. § 20 Abs. 1 Satz 2 FVG gibt dem Bundesministerium der Finanzen das Recht, den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anzuweisen, wenn nicht eine Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. § 20 Abs. 2 FVG sieht länderübergreifende Verfahren vor.

Absatz 3 erhöht den Handlungsspielraum der Berliner Finanzverwaltung in den Beteiligungsverfahren nach § 20 FVG. Nicht jede Kollision mit dem EGovG Bln, bzw. der für Berlin festgesetzten IKT-Architektur, muss damit zwingend zu einer Einwendung des Landes Berlin führen. Die Einflussmöglichkeiten müssen jedoch in enger Abstimmung mit der IKT-Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär ausgeübt werden. Dies folgt aus dem Umstand, dass, unabhängig von der Bereichsausnahme, auch die Finanzbehörden gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EGovG Bln verpflichtet sind, ihre IKT-Verfahren und –Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben des Abschnitts 3 abzustimmen.

§ 2 Ziel und Zweck

(1) E-Government umfasst alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Ziel des Gesetzes ist es, die Verwaltungsverfahren und -strukturen aller Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik auf E-Government umzustellen.

(2) Das Gesetz soll Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Bürgerfreundlichkeit, Unternehmensfreundlichkeit und Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Verwaltungsprozesse gewährleisten. Allgemeine Partizipationsmöglichkeiten sollen verbessert und der Standort Berlin soll gefördert werden.

(3) Die Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen und -bereiche der Berliner Verwaltung ist durch medienbruchfreie Prozesse und die gemeinsame Nutzung von zentralen informations- und kommunikationstechnischen Strukturen und Organisationen sowie von Informationen und Ressourcen sicherzustellen.

(4) Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte, die der Zielerreichung förderlich sind, sind durch besondere Qualifikationsmaßnahmen zentral und dezentral zu fördern. Bei Einführung und wesentlicher Veränderung informationstechnisch gestützter Verwaltungsverfahren sind die Rechte und Interessen der Beschäftigten frühzeitig zu beachten, insbesondere werden IT-Prozesse und Arbeitsmethoden unter Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsschutzgrundsätze gestaltet und eingeführt. Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können; dies ist bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

2.1 Regelungsgegenstand des Gesetzes (Absatz 1)

E-Government wird gemäß der Definition des Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer (a.a.O.) verstanden (Satz 1). Es umfasst damit alle geschäftlichen Prozesse, die im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechniken (IT) über elektronische Medien abgewickelt werden. Damit hat der Gesetzgeber ein umfassendes Verständnis von E-Government gewählt, welches das Denken in Prozessen in den Mittelpunkt stellt.

Die durchgehende Umstellung auf E-Government wird zum Ziel des Gesetzes erklärt (Satz 2). Damit wird das prozessorientierte Gestalten von Verfahren und Strukturen der Verwaltung zur Daueraufgabe erklärt. § 21 Abs. 2 Satz 1 EGovG Bln verweist auf diese Definition des § 2 EGovG Bln bei der Aufgabenbeschreibung der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs.

2.2 Allgemeine Ziele (Absatz 2)

Die Umstellung auf E-Government soll folgenden Zielen dienen: Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Bürger-, Unternehmens- sowie Benutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit. Daneben sollen allgemeine Partizipationsmöglichkeiten verbessert und der Standort Berlin gefördert werden. Die Ziele sind als allgemeine Leitlinien vorangestellt. An ihnen sind E-Government Maßnahmen zu messen.

Um das Ziel der Wirtschaftlichkeit zu erreichen, hat die IKT-Steuerung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 3 EGovG Bln Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes sowie die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur durch zentrale Mittelbemessung gewährleisten. Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär setzt nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln Standards für den wirtschaftlichen IKT-Einsatz fest und überwacht deren Einführung. Sie oder er führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung der Standardisierung der IKT, insbesondere im Bereich der Wirtschaftlichkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 2 EGovG Bln). Der Senat kann darüber hinaus nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 EGovG Bln durch Verwaltungsvorschriften Regelungen zu Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen treffen.

Die Gewährleistung der Benutzerfreundlichkeit wird als konkrete Aufgabe der IKT-Steuerung explizit in § 20 Abs. 2 Nr. 8 EGovG Bln genannt. Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatsekretär setzt auch Standards zur Benutzerfreundlichkeit fest (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln) und bearbeitet sie als Schwerpunkt der eigenen Projekte (§ 21 Abs. 3 Satz 2 EGovG Bln).

Das Ziel der Barrierefreiheit wird besonders häufig innerhalb des Gesetzes aufgegriffen. Die Zusammenschau zeigt, dass hierbei sowohl die Barrierefreiheit für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen als auch für die Beschäftigten der Behörden erreicht werden soll. An folgenden Stellen des Gesetzes wird das Ziel konkretisiert:

- Die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung muss auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar sein (§ 2 Abs. 4, Satz 3).
- elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 GVG barrierefrei zugänglich zu machen (§ 12 Abs. 3).
- informationstechnische Angebote sind allgemeinverständlich und barrierefrei zugänglich zu gestalten (§ 15).
- die Berliner Verwaltung stellt öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit (§ 16).
- der Inhalt amtlicher Mitteilungs- und Verkündungsblätter muss barrierefrei zugänglich sein (§ 18 Abs. 2 Satz 4).
- die IKT-Steuerung gewährleistet, durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen, die barrierefreie Zugänglichkeit der Informationstechnik (§ 20 Abs. 2 Nr. 8).
- die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär setzt die Einführung von Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung fest oder überwacht diese (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

2.3 Medienbruchfreie Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung (Absatz 3)

Abs. 3 verpflichtet den Adressaten des Gesetzes, die Zusammenarbeit der Verwaltungsebenen und -bereiche durch medienbruchfreie Prozesse und die gemeinsame Nutzung von zentralen informations- und kommunikationstechnischen Strukturen und Organisationen sowie von Informationen und Ressourcen sicherzustellen. Dies bedeutet, dass zukünftig alle organisatorischen und informationstechnischen Maßnahmen an dieser Maxime auszurichten sind. Im Vergleich zu den allgemeinen Zielen aus Abs. 2 hat der Gesetzgeber hier eine verbindliche Formulierung gewählt.

Ein medienbruchfreier Prozess entsteht, wenn die am Prozess beteiligten Personen durchgehend ein Medium nutzen können und nicht gezwungen werden, im Verlauf des Prozesses die Darstellungs-, Such- bzw. Verarbeitungsstrategie zu wechseln.

Die ressort- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit setzt einen Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Behörden voraus. Einzellösungen werden zukünftig der begründungsbedürftige

Ausnahmefall. Hierdurch wird die Autonomie der einzelnen Behörden zur eigenen Ausgestaltung von IKT-Verfahren deutlich eingeschränkt. Die Form der Zusammenarbeit wird im Gesetz konkretisiert.

Die Aufgaben der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs werden im 3. Abschnitt des Gesetzes definiert. Sie oder er setzt u.a. IKT-Basisdienste fest, wirkt in den Bereichen, in denen sie oder er kein Verfahren festsetzt, wie z.B. den Fachverfahren, auf ein abgestimmtes Vorgehen hin (§ 21 Abs. 2 Nr. 8) und fördert die Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2 (§ 21 Abs. 2 Nr. 14).

Bei der Ausgestaltung der Fachverfahren wird die koordinierte Verwaltungszusammenarbeit, die Abs. 3 verlangt, in der Regel nur gelingen, wenn die jeweils zuständige Senatsfachverwaltung ihre Leitungskompetenz nach Art. 67 VvB, § 3 AZG wahrnimmt.

2.4 Dienstkräfte im E-Government (Absatz 4)

Absatz 4 regelt die Einbindung der Dienstkräfte in den Prozess der Umstellung der Berliner Verwaltung auf E-Government.

Satz 1 verpflichtet die Berliner Verwaltung, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Dienstkräfte zur Umsetzung des EGovG Bln durch Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern. Diese sollen sowohl zentral als auch dezentral angeboten werden, so dass die entsprechende Verpflichtung sich an jede Person mit Personalverantwortung richtet. Die festgelegte Zielgruppe umfasst alle Beschäftigungsverhältnisse. Die Ziele einer effizienten Verwaltungsmodernisierung und des E-Government lassen sich nur verwirklichen, wenn die Beschäftigten in den Prozess eingebunden werden. Dazu müssen sie die erforderlichen Qualifikationen zur Beherrschung der IT-unterstützten Verwaltungsverfahren und wie diese gestaltet werden können, erlangen.

Ein gelungenes Change-Management verlangt darüber hinaus die Beachtung der Rechte und Interessen der Beschäftigten, wie nach Satz 2 angeordnet. Die Mitbestimmungsrechte bei Einführung und wesentlicher Veränderung informationstechnisch gestützter Verwaltungsverfahren, z.B. nach § 85 Abs. 2 Nr. 9 Personalvertretungsgesetz, sind frühzeitig zu gewähren. Dies geschieht nun z.B. durch die Einbindung des Hauptpersonalrats als beratendem Teilnehmer im IKT-Lenkungsrat (§ 22 Abs. 2 Nr. 5 EGovG Bln). IT-Prozesse und Arbeitsmethoden werden unter Beachtung der Arbeits- und Gesundheitsgrundsätze gestaltet und eingeführt. Diese gesetzliche Regelung soll sicherstellen, dass das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz mit den neuen Arbeitsmitteln und -methoden im E-Government erneut beleuchtet wird.

Satz 3 legt fest, dass die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar sein muss. Die Berliner Verwaltung geht damit als Arbeitgeber einen weiteren Schritt in Richtung Inklusion. Dies ist zukünftig bereits bei der Ausschreibung von IT-Verfahren zu berücksichtigen.

§ 3 Datenschutz

Die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes und spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Die Vorschrift stellt klar, dass durch dieses Gesetz die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes sowie spezialgesetzlich bestehende Bestimmungen zum Datenschutz unberührt bleiben.

Das Artikelgesetz zum EGovG Bln führt mit Art. 8 einen neuen § 15 in das Berliner Datenschutzgesetz ein, welcher die gesetzliche Grundlage für gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren bildet. Näheres dazu unter Art. 8.

ABSCHNITT 2 Verwaltungshandeln im E-Government

§ 4 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, auch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes sowie einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, zum Beispiel PGP-Standard, zu eröffnen.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, auch Zugänge durch von ihr bereitgestellte elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen zu eröffnen, wenn damit wiederkehrende Vorgänge mit Hilfe eines IT-Verfahrens bearbeitet werden und die rechtlich festgelegten Formanforderungen erfüllt werden können.

(4) Jede Behörde ist verpflichtet, neben den Zugängen gemäß den Absätzen 1 bis 3 auch Zugänge durch sonstige sichere Verfahren zu eröffnen, mit denen rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt werden können.

(5) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen sicheren elektronischen Identitätsnachweis gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

(6) Verwaltungsverfahren sind unbeschadet des Absatzes 7 in elektronischer Form abzuwickeln, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(7) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen nicht unter Hinweis auf die elektronischen Zugangsmöglichkeiten abgelehnt werden

Die Norm legt den Vorrang der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren ab 1. Januar 2020 fest (Abs. 6). Unter Erhaltung der bisherigen Zugangskanäle (Abs. 7), werden zum 10. Juni 2017 sichere und schriftformersetzende elektronische Zugangskanäle verpflichtend bereitgestellt (Abs. 1-5).

Grundvoraussetzung für elektronisches Verwalten ist die Eröffnung geeigneter sicherer elektronischer Kommunikationswege zwischen Verwaltung und Bürger auf dem Hin- und Rückkanal. Die Kommunikation muss dabei in einer Weise ausgestaltet sein, die auch die Übermittlung rechtlich verbindlicher Erklärungen ermöglicht. Hierbei steht die Möglichkeit der Schriftform ersetzenden Kommunikation im Mittelpunkt, da Bundes- und Landesrecht weiterhin mehr als 2.000 Schriftformerfordernisse aufweisen.

§ 126 Abs. 1 BGB bestimmt, dass die Schriftform durch eigenhändige Unterschrift oder mittels notarieller Beglaubigung erfüllt wird. Gemäß § 126 a BGB ist im Privatrecht der Ersatz mittels

elektronischer Übermittlung nur möglich, wenn die Dokumente nach den Anforderungen des SigG signiert werden („elektronische Form“).[12]

Im öffentlichen Recht sehen §§ 3a VwVfG Bund, 36 a SGB I und 87a AO bisher folgende Möglichkeiten des Schriftformersatzes vor:

- Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS) gem. § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG,
- Formulare an speziellen Eingabegeräten gem. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG (in Kraft seit 01.08.2013),
- Formulare, die in öffentlich zugänglichen Netzen zur Verfügung gestellt werden i.V.m. dem elektronischen Identitätsnachweis (eID) des neuen Personalausweises oder elektronischer Aufenthaltstitel gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5 VwVfG (in Kraft seit 01.08.2013),
- Versendung von Anträgen und Verwaltungsakten mit De-Mail gemäß § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 VwVfG (In Kraft seit 01.07.2014),
- sonstige sichere Verfahren laut Rechtsverordnung der Bundesregierung, die bisher noch nicht vorgesehen, aber in der Zukunft möglich sind[13].

Durch die dynamische Verweisung auf das VwVfG im § 1 Abs. 1 VwVfG Bln gelten diese Normen auch unmittelbar für die Berliner Verwaltung. Zunächst stand es jedoch im Ermessen der jeweiligen Behörde, eigenständig den entsprechenden elektronischen Zugang zu eröffnen (vgl. §§ 3a Abs. 1 VwVfG, 36a Abs. 1 SGB I, 87a Abs. 1 Satz 1 AO).

Ab dem 01.07.2014 waren die Behörden des Landes Berlin, welche Bundesrecht ausführen, bereits verpflichtet gemäß § 2 EGovG Bund einen - nicht näher festgelegten - Zugang (z.B. E-Mail) zu eröffnen, der auch Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur zulassen musste.

Mit den Regelungen des § 4 EGovG Bln werden die Behörden der Berliner Verwaltung nun darüber hinaus verpflichtet, neben den in der Norm explizit genannten, alle gesicherten elektronischen Zugänge zu eröffnen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften rechtlich festgelegte Schriftformanforderungen erfüllen.

4.1 Organisation der Zugangskanäle

Ab dem 1. Januar 2020 gilt der Vorrang elektronischer Kommunikation. Die konkrete Nutzung der Zugangskanäle wird unter den Maßgaben des EGovG Bln, spezialgesetzlicher Vorschriften sowie möglicher Rahmenvorgaben der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs durch die Verfahrensverantwortlichen geregelt und gesteuert. Die Organisation der Nutzung der Zugangskanäle muss dem entsprechenden Schutzbedarf der zu Grunde liegenden Verfahren gerecht werden. Die Berliner Verwaltung ist grundsätzlich auf normalen Schutzbedarf ausgelegt. Von den jeweiligen Verfahrensverantwortlichen wäre ein eventuell höherer Schutzbedarf zu ermitteln (Beispiel: Bei der elektronischen Übermittlung von sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten etc.). Die Risikoabschätzung zur elektronischen Übermittlung erfolgt anhand der IT-Sicherheitsrichtlinie, die auf dem Grundsicherungshandbuch des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beruht sowie den IT-Sicherheitsstandards für die Berliner Verwaltung. In Fällen der Übermittlung hochsensibler Daten soll die Berliner Verwaltung eine Empfehlung an

[12] Die Ablösung des SiG durch das Vertrauensdienstegesetz (VDG) ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31.03.2017, Drs.: 266/17 auf den Weg gebracht. Die Anforderungen an qualifizierte elektronische Signaturen richten sich schon heute nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO).

[13] § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG; möglicherweise bald zu besonderem Anwaltspostfach oder besonderem Behördenpostfach.

Bürgerinnen und Bürger geben, ihre Daten auf dem Postweg zu verschicken oder persönlich zu transportieren.

Wann Bürgerinnen und Bürger oder Firmen den Zugang zum Empfang elektronischer Dokumente von Berliner Behörden eröffnet haben, ist differenziert zu betrachten. Die Angabe einer E-Mail-Adresse oder der Hinweis auf eine private Homepage kann nach heutiger Verkehrsanschauung noch nicht dahin gehend verstanden werden, dass Bürgerinnen und Bürger rechtlich verbindliche Erklärungen auf diesem Kanal empfangen möchten. Von einer Zugangseröffnung kann dann ausgegangen werden, wenn dies gegenüber der Behörde oder allgemein ausdrücklich erklärt wurde. Für die schriftformersetzende Kommunikation mittels qualifizierter elektronischer Signatur (vgl. § 3 a Abs. 2 VwVfG) reicht die alleinige Angabe einer E-Mail Adresse oder die vorherige Kommunikation mittels einer E-Mail-Adresse nicht aus, da eine solche Adresse nicht automatisch die technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen schafft, Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entgegenzunehmen. Der Zugang ist nur bei einer ausdrücklichen Erklärung eröffnet.

Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten kann nach § 41 Abs. 2 Satz 2, 3 VwVfG elektronisch erfolgen. Auch ein elektronisch übersandter Verwaltungsakt gilt am 3. Tag nach der Absendung als bekanntgegeben, außer der Verwaltungsakt geht nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt ein. Daneben können Behörden seit dem 1. Januar 2017 einen Verwaltungsakt nach § 41 Abs. 2a VwVfG bekanntgeben, indem sie ihn im Internet abrufbar machen. In diesem Fall gilt der Verwaltungsakt am Tag nach dem Abruf als bekanntgegeben. Diese Möglichkeit ist auch für umfangreiche Dokumente interessant.

Auch die förmliche Zustellung nach dem VwZG ist grundsätzlich in elektronischer Form möglich (§ 5 Abs. 4, 5 a VwZG i.V.m. § 5 VwVfG Bln). Ein Dokument ist nach § 5 Abs. 5 Satz 2 VwZG elektronisch zuzustellen, wenn aufgrund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Empfängers in elektronischer Form durchgeführt wird. Nur in diesen Fällen gilt die Zustellungsfiktion aus § 5 Abs. 7 Satz 2 und § 5 a Abs. 4 VwZG. Das zugestellte Dokument muss eine entsprechende Belehrung enthalten. In allen anderen Fällen gilt keine Zustellungsfiktion. Eine konfrontative Zustellung ohne Mitwirkung des Empfängers oder der Empfängerin ist dann nicht möglich.

Unabhängig von eventuellen Schriftformerfordernissen muss die förmliche Zustellung per E-Mail mit qeS (§ 5 Abs. 5 Satz 3 VwZG) oder per DE-Mail (§ 5 a Abs. 1 VwZG) und nicht per einfacher Email erfolgen.

Für Behörden, Unternehmen und Rechtsanwaltschaft gelten demgegenüber andere Maßstäbe. Bei diesen Verfahrensakteuren kann eine Zugangseröffnung regelmäßig schon dann angenommen werden, wenn sie eine elektronische Adresse auf ihren Briefköpfen oder auf ihrer Homepage im Internet als Kontaktadresse angeben (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 01.10.2008 – 5 NC 73/08).

Die Zustellung kann bei Behörden, Rechtsanwaltschaft und den anderen in § 5 Abs. 4 VwZG genannten Akteuren auch ohne qeS erfolgen, wenn nicht die Schriftform angeordnet ist. Bei der Übermittlung ist ein hinreichender Schutz vor Kenntnis durch Unbefugte Dritte zu gewährleisten, was regelmäßig gegen die Versendung als einfache E-Mail sprechen wird.

Nutzen Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen einen sicheren Zugangskanal, z.B. mit qeS oder DE-Mail, so kann dies als konkludenter Ausdruck des Wunsches gewertet werden, stets über sichere Zugangskanäle zu kommunizieren. Auch wenn die Behörden grundsätzlich nicht verpflichtet sind,

auf dem zunächst genutzten Kanal zu antworten, so darf bei pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens eine Antwort nicht auf einem weniger sicheren Zugangskanal erfolgen.

Die Behörden sind nicht verpflichtet zukünftig alle nun möglichen Zugangsformen in einer Rechtsbehelfsbelehrung zu nennen. § 37 Abs. 6 VwVfG zwingt gerade nicht zu einer Belehrung über Formerfordernisse. Anderes gilt für die Rechtsbehelfsbelehrung nach § 36 SGB X.

4.2 Allgemeine Zugangseröffnungspflicht für elektronische Dokumente (Absatz 1)

Absatz 1 legt fest, dass die Behörden der Berliner Verwaltung Zugänge für die Übermittlung elektronischer Dokumente bieten müssen. Dazu gehören insbesondere Zugänge per „elektronischer Post“ (insbesondere E-Mail). Es reicht jedoch nicht allein die Möglichkeit einen E-Mail-Körper zu übersenden, auch das Anhängen gängiger Dateiformate an die E-Mail muss im Regelfall möglich sein. Dies ermöglicht das Einreichen elektronischer Nachweise nach § 6 EGovG Bln.

Die Behörden müssen über die eröffneten elektronischen Zugänge auch Übermittlungen von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur nach SigG zulassen.[14] Seit mehr als 10 Jahren ist die „qualifizierte elektronische Signatur“ (qeS) in Rechtsvorschriften als Schriftformersatz anerkannt, es sei denn, die „elektronische Form“ ist dort ausdrücklich ausgeschlossen. Die qeS gewährleistet ein sehr hohes Sicherheitsniveau und ersetzt alle Funktionen der eigenhändigen Unterschrift. Allerdings ist die Erzeugung einer solchen Signatur mit einem vergleichsweise hohen Aufwand – nicht zuletzt für die Bürgerinnen und Bürger - verbunden, weshalb diese Möglichkeit in der Praxis bislang nur eingeschränkte Verbreitung gefunden hat.

In welchem Umfang die qeS von den IT-Fachverfahren proaktiv genutzt werden sollte, kann nur nach Prüfung der Anforderungen der verschiedenen Verfahren ermittelt werden. Zukünftig dürfen die Behörden die Übermittlung signierter Dokumente jedoch nicht mehr durch besondere Hinweise in den Schreiben der Behörden ausschließen.

Die Zugangseröffnung für Dokumente mit qeS umfasst folgende Veröffentlichungspflichten gem. § 11 Abs. 1 EGovG Bln:

- Dem Bürger wird die qeS-Adresse/das qeS Verfahren bekanntgegeben.
- Dem Bürger werden eventuelle Formatvorlagen bekannt gegeben.
- Dem Bürger wird der Prozess erklärt (Prüfung nach Eingang, Weiterverarbeitung nach dokumentierter erfolgreicher Prüfung, Ablage).

Für die Berliner Verwaltung wird vom ITDZ Berlin ein Prüfdienst für die Gültigkeit qualifizierter Signaturen zur Verfügung gestellt. Mit diesem sollte vor der Weiterverarbeitung eines Dokuments mit qeS aus Gründen der Datensicherheit (Erkennung von Manipulationen), der Integrität (mathematische Signaturprüfung) und der Authentizität (Onlineprüfung des Zertifikates des Unterzeichners) des Dokuments sichergestellt werden. Eine Verpflichtung zur Prüfung einer unaufgefordert übersandten qeS (in Fällen in denen die Schriftform nicht erforderlich ist) besteht nicht.

[14] In Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronisch Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt soll das SiG aufgehoben werden (BT-Drs.266/17).

Die eingesetzte IT-Lösung ist die vom IT-Planungsrat betriebene Anwendung „Governikus“[15]. Darüber hinaus werden auf dieser Basis auch Signatur-Möglichkeiten für die Behörden vom ITDZ angeboten, sowohl als „Signatur-Arbeitsplatz“ als auch als „elektronisches Behördenpostfach (Virtuelle Poststelle)“.

Für den Umgang mit der qeS gelten technische, rechtliche und organisatorische Vorgaben. Ein Signaturworkflow (Lebenszyklus) umfasst:

- Signaturerstellung (Unterschreiben)
- Signaturprüfung (Kontrolle/Akzeptanz) und
- Signaturerhaltung (beweiswerthaltige Speicherung).

Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch“ zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu den anderen Zugängen zu eröffnen sind; vergleiche auch Absatz 8.

4.3 Gesicherte Zugänge (Absatz 2)

Die Berliner Behörden müssen gemäß Absatz 2 den Zugang mittels DE-Mail sowie für mit einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung versehene E-Mails eröffnen.

Die De-Mail nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes wird vom Bundesgesetzgeber zunehmend als Zugang in Fachverfahren vorgeschrieben. Das EGovG Bln greift das Vorgehen des Bundes auf. Der Zugang elektronisch übermittelter Dokumente per De-Mail erfüllt seit 1.7.2014 die Schriftformanforderung in einer Rechtsnorm (§ 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 VwVfG, § 36a Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 und 3 SGB I sowie § 87a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 AO).

Der De-Mail-Gateway als zentraler IKT-Basisdienst ist seit April 2015 betriebsbereit und kann durch alle Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin genutzt werden. Die kostenlose Einrichtung eines De-Mail-Mandanten beim De-Mail-Provider kann durch die Behörden und Einrichtungen selbstständig über ein Web-Frontend vorgenommen werden. Es fallen Porto-Gebühren je versandter De-Mail an. Diese liegen jedoch weit unter vergleichbaren Porto-Gebühren der Briefpost bei erforderlichen Zustellnachweisen gemäß VwZG. Die Porto-Gebühren reduzieren sich bei verstärkter Nutzung im gesamten Land Berlin weiter, weil sinkende Staffelpreise vereinbart wurden.

Zusätzlich zur Kommunikation mittels De-Mail sieht das Gesetz auch einen E-Mail-Zugang mit einer gängigen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung z.B. mittels PGP-Standard (Pretty Good Privacy) vor. Hiermit geht das Berliner Gesetz auf Initiative des Abgeordnetenhauses über den Standard des Bundes hinaus. Den Behörden und Einrichtungen steht für diesen Service ein kostenloses Outlook-Plug-In zur Verfügung.

Unterschiede zwischen De-Mail und Ende-zu-Ende Verschlüsselung liegen im Sicherheitsniveau. Die De-Mail ist zwischen den Netzknoten verschlüsselt und auf dem Weg zum Provider und vom Provider zum Empfänger unverschlüsselt, während eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung den gesamten Übertragungsweg abdeckt. Die De-Mail stellt gegenüber der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung deutlich niedrigere technische Hürden. Es reicht die Anmeldung bei einem Provider, ohne dass eine entsprechende Software auf eigenen Geräten vorgehalten werden muss. Das De-

[15] HTTP://WWW.IT-PLANUNGSRAT.DE/DE/PROJEKTE/ANWENDUNGEN/GOVERNIKUS/GOVERNIKUS_NODE.HTML

Mail-Gesetz schließt jedoch die *Nutzung* einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung durch den De-Mail Nutzer nicht aus, § 5 Abs. 3 S. 3 De-Mail-Gesetz. Viele De-Mail-Provider bieten diese mittlerweile an.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hält bei der Übersendung personenbezogener Informationen eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für erforderlich (Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder v. 1.10.2013). Die verantwortlichen Stellen müssen somit weiterhin zwischen der Bedeutung der Daten für das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, dem Risiko der Verletzung der geforderten Schutzziele und dem zu tätigenden Aufwand abwägen. Auch wenn die Verwendung von De-Mail gesetzlich als schriftformersetzend etabliert wurde, erfüllt der Dienst *nicht automatisch* alle gesetzlichen Anforderungen. Die einzusetzende Schlüssellänge für die Verschlüsselung ist gesetzlich nicht vorgegeben. Orientierung bieten die technischen Richtlinien des BSI v. 20.6.2008 (BSI TR-02102), welche den Stand der Technik in Hinblick auf Verschlüsselungsverfahren und Schlüssellängen wiedergeben. Die Nutzung von De-Mail, mit oder ohne Ende-zu-Ende Verschlüsselung ist insbesondere für sogenannte unstrukturierte Kommunikation sinnvoll. Sie ermöglicht die sichere Übersendung von Anhängen, wie z.B. pdf-Dokumenten.

Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch" zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu allen anderen Zugängen zu eröffnen sind.

4.4 Elektronische Formulare (Absatz 3)

Nach Absatz 3 stellen die Behörden elektronische Formulare für unmittelbar abzugebende Erklärungen bereit, wenn

- es sich um wiederkehrende Vorgänge handelt,
- die übermittelten Daten mittels eines IT-Verfahrens bearbeitet werden,
- rechtlich vorgeschriebene Formanforderungen auch durch Formular-Zugang erfüllt werden können

Mit dem *Service-Konto Berlin* soll zukünftig ein zentraler Identifikationsdienst zur Verfügung stehen, der je nach rechtlich vorgeschriebenen Formanforderungen auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus i.S.d. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, (eIDAS-Verordnung)[16] sowie BSI, Technische Richtlinie TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government[17] genutzt werden kann. Die rechtliche vorgeschrieben Formanforderungen richten sich nach dem angeschlossenen Fachverfahren und dem dazu einschlägigem Fachrecht.

Elektronische Formulare können z.B. unter Einbindung des „Service-Konto Berlin" auch schriftformersetzend genutzt werden, wenn sie an speziellen Eingabegeräten angeboten werden oder in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) vom 18.06.2009 (BGBl. I S. 1346) bzw. § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) genutzt werden (s. auch § 3a VwVfG). Mit Hilfe des neuen Personalausweises oder des elektronischen Aufenthaltstitels kann im elektronischen Rechtsverkehr Sicherheit über die Identität des Kommunikationspartners oder der Kommunikationspartnerin erlangt werden. In Verbindung mit dem elektronischen

[16] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014R0910

[17] https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Publikationen/TechnischeRichtlinien/TR03107/TR-03107-1.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Identitätsnachweis können Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sichergestellt werden. Ein zentraler IT-Dienst für den elektronischen Identitätsnachweis steht zur Verfügung.

Als personalisierter Zugang zu elektronischen Formularen müssen ab 29. September 2018 zwingend auch Nachweise anderer Mitgliedsstaaten der EU, die das rechtlich erforderliche Vertrauensniveau „substantiell" und „hoch" erreichen und bei der Kommission notifiziert sind, anerkannt werden.[18] Die Anerkennung von Service-Konten anderer Bundesländer (Interoperabilität) sieht das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz –OZG) vor, welches voraussichtlich am 1. Juli 2017 in Kraft tritt.[19]

Spezielle Eingabegeräte können z.B. in den Behörden selbst aufgestellte Geräte mit entsprechender Widmung sein.

Gemäß § 35 a VwVfG können in elektronische Formulare eingegebene Informationen seit 1. Januar 2017 auch automatisch zum Erlass von Verwaltungsakten genutzt werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben, die im automatischen Verfahren nicht vorgebracht werden konnten, müssen jedoch berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 3 VwVfG).

Mit der Festlegung, ein elektronischer Zugang ist „auch" zu eröffnen, ist klargestellt, dass diese elektronischen Zugänge zusätzlich zu allen andere Zugängen zu eröffnen sind.[20]

4.5 Sonstige sichere Verfahren (Absatz 4)

Absatz 4 schafft weitere Möglichkeiten, Schriftformerfordernisse durch geeignete elektronische Verfahren zu erfüllen, sobald der Bund dafür die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat. Er soll die Möglichkeit eröffnen, bisher noch nicht entwickelte oder bisher noch nicht als Schriftform erfüllend zugelassene Technologien in den Anwendungsbereich des § 4 aufzunehmen.

Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 4 ist, dass zuvor eine bundesrechtliche Norm ein solches sicheres Verfahren zur Erfüllung der Schriftform zugelassen hat. Die Bundesregierung ist ermächtigt, „sonstige sichere Verfahren" durch Rechtsverordnung auf Grundlage des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 VwVfG festzulegen.

Die Verpflichtung der Behörden, solche elektronischen Zugänge auch zu eröffnen, tritt nach Maßgabe der Übergangsregelungen in Artikel 10 Abs. 2 in Kraft. Das heißt, sie beginnt ab Ablauf der Übergangsfrist vom 10. Juni 2017 jeweils zeitgleich mit den entsprechenden Bundesregelungen.

Das Elektronische Siegel nach der eIDAS–Verordnung ersetzt bisher nicht die Schriftform. Es ist nicht zwingend einer natürlichen Person zugeordnet und erfüllt somit nicht die wesentliche Funktion einer Signatur. Dennoch kann gerade das Dienstsiegel Behörden die Außenkommunikation erleichtern, wenn nicht die persönliche Unterschrift im Außenverkehr im Vordergrund stehen soll, sondern die Tatsache, dass ein Dokument von einer bestimmten Behörde stammt. Die Behörde kann sich damit dauerhaft und fälschungssicher als Absender eines elektronischen Dokuments ausweisen. Für qualifizierte elektronische Siegel sieht die eIDAS-Verordnung eine Vermutung der

[18] Weiterführende Hinweise unter HTTP://WWW.PERSONALAUSWEISPORTAL.DE/DE/VERWALTUNG/EIDAS_VERORDNUNG_EU/EIDAS_VERORDNUNG_EU_NODE.HTML (zuletzt aufgerufen am 03.05.2017)

[19] BR-Drucksache 814/16, HTTP://DIPBT.BUNDESTAG.DE/DIP21/BRD/2016/0814-16.PDF (zuletzt aufgerufen am 04.05.2017).

[20] vergleiche auch Absatz 8.

Unversehrtheit der zugehörigen Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe vor und insoweit eine Beweiswirkung, die über diejenige einer qualifizierten elektronischen Signatur hinausgeht.[21]

4.6 eID (Absatz 5)

Absatz 5 verpflichtet die Berliner Verwaltung, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Absatz 5 AufenthG zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. Die Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises (nPA) sowie des elektronischen Aufenthaltstitels ermöglicht die sichere Identifizierung im Rahmen eines elektronisch geführten Verwaltungsverfahrens. Nutzerinnen und Nutzern des neuen Personalausweises oder eines elektronischen Aufenthaltstitels kann somit in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden. Die elektronische Identifizierung ist nicht nur möglich, wenn die Behörde die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat, sie kann auch erfolgen, wenn eine Behörde eine Identifizierung aus anderen Gründen für notwendig erachtet.

Das BMI hat bei der europäischen Kommission beantragt, dass die elektronische Identifizierung durch den neuen Personalausweis das Sicherheitsniveaus „hoch“ nach der eIDAS-Verordnung erreicht. Erfolgt die beantragte Einstufung haben Nutzerinnen und Nutzer des neuen Personalausweises ab dem 18.09.2018 ein Recht, diesen auch zur Identifizierung und Authentifizierung in elektronischen Fachverfahren anderer europäischer Mitgliedstaaten einzusetzen.

Ein zentraler IT-Dienst für die Prüfung des elektronischen Identitätsnachweises steht mit dem *Service-Konto Berlin* zur Verfügung. Das Service-Konto Berlin kann als temporäre oder dauerhafte Identifizierungskomponente genutzt werden. Näheres regelt zukünftig die Ausführungsvorschrift Service-Konto und eID.

4.7 Vorrang elektronischer Abwicklung (Absatz 6)

Unbeschadet speziellerer Rechtsvorschriften legt Absatz 6 den Vorrang der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren fest.

Dies bedeutet, dass die Berliner Verwaltung sowohl Zugänge für die elektronische Übersendung von Erklärungen und Dokumenten eröffnen muss, als auch selbst Dokumente, einschließlich rechtsverbindlicher Bescheide, auf elektronischem Wege an Bürgerinnen und Bürger übermittelt, wenn diese dafür einen Zugang eröffnet haben (vgl. u.a. § 3a Absatz 1 VwVfG).

4.8 Kein Recht zur Ablehnung nicht elektronischer Kommunikation (Absatz 7)

Trotz der zunehmenden Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel in allen Bereichen der Gesellschaft, verfügt ein Teil der Bürgerinnen und Bürger nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Kommunikationsformen oder möchte diese nicht nutzen. Absatz 7 verbietet es deshalb, mit Verweis auf die in den vorherigen Absätzen genannten elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten, andere Formen der Kommunikation oder der Übermittlung (persönlich – telefonisch – schriftlich – zur Niederschrift) abzulehnen. Dies gilt nicht für die Kommunikation zwischen Behörden (siehe § 10 Abs. 1).

[21] Das im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 31.03.2017, Drs.: 266/17 vorgeschlagene Vertrauensdienstegesetz (VDG) sieht das elektronische Siegel ausdrücklich als Vertrauensdienst vor.

§ 5 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss jede Behörde der Berliner Verwaltung die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Nutzung mindestens einer gängigen, zumutbaren und hinreichend sicheren elektronischen Zahlungsmöglichkeit gewährleisten. Für die Nutzung des Zahlungsweges erhebt die Behörde keine Gebühren.

Kostenpflichtige Verwaltungsleistungen können nur dann medienbruchfrei und abschließend im Internet abgewickelt werden, wenn die Verwaltung elektronische Bezahlmöglichkeiten für die anfallenden Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur) anbietet. Diese sollen mit Hilfe üblicher Zahlungsverfahren wie zum Beispiel Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronischer Bezahlsysteme (über Payment-Service- Provider), die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erklärt die Zulässigkeit bestimmter elektronischer Bezahldienste[22]. Für den über das Berliner Stadtportal bereitgestellten IT-Dienst zur elektronischen Bezahlung, der von der Betreiberfirma BerlinOnline gemäß vertraglicher Verpflichtung bereitgestellt wird, liegt die entsprechende Erklärung der Senatsverwaltung für Finanzen vor. Der Dienst kann von allen Fachverfahren genutzt werden. Daneben werden von verschiedenen Behörden auch andere durch die Finanzverwaltung zugelassene Dienste genutzt.

Das Angebot der elektronischen Bezahlung ist bei Verwaltungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen.

Der Dienst ist nach der Übergangsfrist aus Art. 10 ab 10.6.2017 bei allen Verfahren, die durchgängig sowie teilweise elektronisch durchgeführt werden können, zur Verfügung zu stellen.

[22] vgl. Nr. 16 AV zu § 70 LHO und Nr. 18.6.2 AV zu § 70 LHO.

§ 6 Nachweise

(1)Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3)Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist über die Anforderungen nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz hinaus durch die Behörde sicherzustellen, dass die oder der Betroffene den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann. Die Einwilligung ist zu protokollieren.

6.1 Nachweise als elektronische Dokumente (Absatz 1)

In vielen Verfahren müssen Beteiligte Nachweise erbringen und hierzu u.a. Urkunden (Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstige Belege) vorlegen. Soweit derartige Nachweise eingereicht werden müssen, genügt künftig regelmäßig die elektronische Übermittlung. Bei elektronischer Übermittlung kann die Unterlage zukünftig direkt in die elektronische Akte aufgenommen werden und muss nicht gemäß § 8 ersetzend gescannt werden.

Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 26 VwVfG) für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Dies kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können zum Beispiel Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind papiergebundene Formate wie auch elektronische Originale zu verstehen.

Die elektronische Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfasst sowohl die durchgängige als auch die lediglich teilweise elektronische Durchführung mittels elektronischer Kommunikation.

Voraussetzung für die elektronische Einreichung von Nachweisen ist die Eröffnung geeigneter Zugangskanäle nach § 4 EGovG Bln. Unter Abwägung von Aspekten der Benutzerfreundlichkeit und der Sicherheit bestimmt die Behörde die mögliche Art der Einreichung. Dies umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 3a VwVfG angelehnte Frage, in welchem Format ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

6.2 Datenaustausch zwischen Behörden als Nachweis (Absatz 2)

Absatz 2 regelt als weitere Verfahrenserleichterung, dass erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt von der zuständigen Behörde bei der ausstellenden Behörde elektronisch eingeholt werden können.

Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig bei der oder dem Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass die Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben werden müssen, wenn diese bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise zum Beispiel Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen mit der entsprechenden Zustimmung verzichten und stattdessen diese elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen.

Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), wie zum Beispiel Organe der Rechtspflege, Handwerkskammern, Krankenhausbetriebe und Eigenbetriebe, stellen häufig Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Die Norm stellt sie daher diesbezüglich gleich. Elektronische Bescheinigungen der Handwerkskammern entsprechen bereits der Praxis im Rahmen der Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Nach dem veränderten § 15 Abs. 6 BlnDSG können auch nicht-öffentliche Stellen an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften des BlnDSG unterwerfen. § 15 BlnDSG ist als spezielleres Fachrecht vorrangig.

Der Weg des direkten Datenabrufs bei einer anderen Behörde ist insbesondere dann von Interesse, wenn wegen eines besonderen Bedürfnisses nach Verlässlichkeit der Nachweise durch Übermittlung elektronischer Kopien seitens des Antragstellers nicht ausreicht. Die Mitwirkungspflicht nach § 26 VwVfG, die sich auch auf das Beibringen von Unterlagen erstreckt, bleibt grundsätzlich unberührt und lebt bei Scheitern des Datenabrufs wieder auf.

Grundlage für die Datenübermittlung ist die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten. Die Einwilligung der Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde beziehungsweise die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Es muss weiterhin möglich bleiben, die Daten selbst zu übermitteln oder persönlich vorzulegen (Vgl. § 4 Abs. 7 EGovG Bln) sowie die Einwilligung zu widerrufen.

Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Sind die Daten in Akten derart verbunden, dass die Trennung nach verschiedenen Zwecken nicht oder nur mit unvertretbar großem Aufwand möglich ist, tritt an die Stelle der Trennung ein Verwertungsverbot der empfangenden Behörde (§ 11 Abs. 3 BlnDSG).

Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden die Daten gemäß § 7 Abs. 2 EGovG Bln in der Regel elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht. Dabei wird eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur eingesetzt, die den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme sowie Veränderung durch Unbefugte sicherstellt.

Automatisierte Abrufverfahren können gemäß § 15 BlnDSG vereinbart werden, soweit diese unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen sind. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit ist vorab zu unterrichten. Auch bei der Vereinbarung eines automatisierten Abrufverfahrens müssen die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, insbesondere ihre Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, vorliegen.

6.3 Elektronische Einwilligung (Absatz 3)

Die Einwilligung kann nach Absatz 3 auch elektronisch erteilt werden. Die Anforderungen an die Einwilligung sind in § 6 BlnDSG geregelt. Für die elektronische Einwilligung zur Einholung von erforderlichen Nachweisen wurde zusätzlich an die Anforderungen des § 13 Absatz 2 Telemediengesetz (TMG) angeknüpft. Das bedeutet, dass sichergestellt werden muss, dass

1. die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt wurde,
2. die Einwilligung protokolliert wird,
3. der Inhalt der Einwilligung jederzeit abgerufen werden kann und
4. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann

Die Einwilligungserklärung muss somit einfach und bürgerfreundlich formuliert werden. Gleichzeitig muss sie in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere den Verwendungszweck der Daten, den Empfänger der Daten und den Zweck der Übermittlung sowie über das Recht zur Verweigerung der Zustimmung und das Recht zum Widerruf der Zustimmung aufklären. Die bewusste Kenntnisnahme der Erklärung muss nicht nur möglich gemacht, sondern z.B. durch das aktive Setzen eines Häkchens sichergestellt und protokoliert werden.

§ 7 Elektronische Akten

(1) Die Berliner Verwaltung führt ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2023 elektronisch. Hierbei ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und die für die Berliner Verwaltung geltenden Standards, auch im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit, eingehalten werden. Die Behörden der Berliner Verwaltung nutzen den landeseinheitlichen IKT-Dienst für die elektronische Aktenführung, soweit nicht andere IKT-Systeme für konkrete Aufgaben zur Aktenführung eingesetzt werden müssen oder bei Inkrafttreten dieser Vorschrift schon eingesetzt waren.

(2) Zwischen Behörden, die die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung nutzen, werden Akten und sonstige Unterlagen elektronisch übermittelt oder der elektronische Zugriff ermöglicht; dies gilt nicht für geheimhaltungswürdige Akten, insbesondere Verschlusssachen. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen. Diese erfordert den Schutz der übermittelten Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte sowie vor Veränderung.

(3) Für die Archivierung elektronischer Akten gelten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden.

§ 7 enthält Regelungen zur elektronischen Abwicklung der verwaltungsinternen Abläufe, die in Verbindung mit den Regelungen der §§ 4 und 6 zur elektronischen Kommunikation eine durchgehend elektronisch gestützte, medienbruchfreie Arbeit der Verwaltung vorschreiben. Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen sowie von Transportwegen und in der Verbesserung von Transparenz.

Der Gesetzgeber hat sich, weitergehender als das E-Government Gesetz des Bundes, für eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung entschlossen. Diese bezieht sich auf mit Beginn des Inkrafttretens dieser Vorschrift entstehende Akten und nicht auf „Alt-Akten“. Ob „Altbestände“ an Papierakten in eine elektronische Akte umgewandelt werden, liegt im Ermessen der Behörde.

Mit der Einführung der flächendeckenden elektronischen Aktenführung wird die Führung von Hybridakten (Mischform einer Akte aus Papier und elektronischer Form) auf ein Mindestmaß reduziert. Bereits heute ist eine hybride Aktenführung zu vermeiden (vgl. § 56 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) vom 18.10.2011), denn die

Hybridakte fördert die Unsicherheit über den Ablageort wesentlicher Dokumente. In Einzelfällen wird jedoch eine hybride Aktenführung zunächst notwendig bleiben (z.B. bei gesiegelten Urkunden).

7.1 Elektronische Aktenführung (Absatz 1)

Nach Absatz 1 sind die Behörden verpflichtet ab 1. Januar 2023 für die Aktenführung und für die Vorgangsbearbeitung, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, elektronische Systeme einzusetzen.

Folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Nutzung des zentralen Dienstes sind vorgesehen:

- Ein anderes IT-System zur elektronischen Aktenführung muss für eine bestimmte Aufgabe aus zwingenden technischen oder rechtlichen Gründen eingesetzt werden oder
- ein geeignetes IT-System zur elektronischen Aktenführung im Sinne des Absatz 1 wird bei Inkrafttreten der Norm schon eingesetzt.

Vor Einführung der E-Akte müssen die Behörden die organisatorischen und technologischen Voraussetzungen schaffen. Neben dem Aufbau einer einheitlichen technischen Infrastruktur steht hierbei die Analyse und Optimierung der Geschäftsprozesse im Mittelpunkt. Die Besonderheiten elektronischer Arbeitsabläufe sind bei der Prozessgestaltung zu berücksichtigen. Je nach Prozess muss hierbei insbesondere festgelegt werden, was aktenrelevante Inhalte sind. Die Einführung von E-Akten soll im Rahmen einer angemessenen Projektorganisation erfolgen.

Die E-Akte wird grundsätzlich als berlinweit einheitlicher IKT-Dienst zur elektronischen Aktenführung eingeführt (Satz 3), den der zentrale Dienstleister allen Behörden zur Verfügung stellt. Die Einführung eines einheitlichen Systems erleichtert die verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit, die Einarbeitung des Personals und die Einführung einheitlicher Grundsätze ordnungsgemäßer digitaler Aktenführung. Auch wenn die Ausgestaltung der Aktenführung weitgehend im Organisationsermessen der Behörde bleibt, muss den (Rechts-)Unsicherheiten, die schon heute in der Verwaltungspraxis hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen bestehen, durch landeseinheitliche Strukturen und Regelungen begegnet werden.

Die im Fachrecht geregelten besonderen Anforderungen an die Aktenführung bleiben unberührt. Bei der Verwendung elektronischer Akten müssen, ebenso wie bei Papierakten, die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung beachtet werden, die auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG beruhen. Bei der Umstellung von der Papierakte zur digitalen Akte stellen sich jedoch bezüglich der ordnungsgemäßen Aktenführung neue Herausforderungen. Aus dem Gebot der Aktenmäßigkeit, also eine Akte zu führen, folgt, dass die elektronische Akte, wie zuvor die Papierakte, eine objektive Dokumentation des wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs eines Verwaltungsverfahrens sein muss. Es reicht mithin nicht aus, dass alle relevanten Informationen elektronisch gespeichert sind, organisatorische Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass alle relevanten Dokumente innerhalb der E-Akte gespeichert oder abgelegt werden und nicht innerhalb anderer IT-Systeme (z.B. Netzlaufwerke, E-Mail-Systeme, SharePoints, anderer IKT-Fachverfahren oder Trouble-Ticket-Systeme). Dies ist auch die Grundlage für den gelungenen Aktenaustausch, die spätere Archivierung und ggf. Löschung der Daten.

Die Akte muss alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abbilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit). Für die elektronische Aktenführung stellt sich hierbei die Herausforderung, dass neben den Primärinformationen (z.B. der Inhalt eines Schreibens) zusätzliche Informationen, die die Einordnung der Primärinformation erlauben, vorgehalten werden

müssen.[23] Die sogenannten Sekundärinformationen oder Metadaten müssen Kontext und Struktur zu den Primärinformationen liefern. Als Kontextinformationen gelten das Aktenzeichen, Wiedervorlagedaten, Ein- und Ausgangsdaten, Abvermerke, Bearbeitungshinweise, Verfügungen und Abzeichnungen. Die Strukturinformationen beziehen sich auf den Aufbau der Aufzeichnung. Sie verdeutlichen z.B., dass eine Aufzeichnung aus einem Anschreiben und mehreren Anlagen besteht. Die Rechtsprechung geht beim Fehlen entsprechender Informationen von einer Beweislastumkehr zum Nachteil der Verwaltung aus.[24]

Bezüglich des Schutzes der Authentizität und Integrität der Akten stehen die Behörden im Übergang von der Papier- zur E-Akte vor sehr unterschiedlichen Gefährdungslagen. Während das nachträgliche Entfernen und Verfälschen von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Papierakten für denjenigen, der den physischen Zugriff hatte, sehr einfach war, ist das Verändern von Daten innerhalb der E-Akte auf Grund der technischen Vorkehrungen grundsätzlich erschwert. Gleichzeitig ist aber durch die Digitalisierung bei entsprechenden Kenntnissen auch der Zugriff auf eine Vielzahl von Daten grundsätzlich möglich. Dem Schutz der elektronischen Akte vor unbefugter Änderung oder Löschung kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Dies gilt nicht nur für die Primär- sondern auch für die Meta- oder Sekundärdaten.

Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und ggf. Löschbarkeit) der Daten zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen, so dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann, aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate, die sichere Portierung und Konvertierung auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Behörde muss hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen, die die Funktionen der Akte zur Dokumentation, Sicherung, Prävention sowie Planung/Steuerung berücksichtigen.[25] Hierzu kann sie sich auf vorhandene technische Richtlinien, wie z.B. DIN ISO 15489, stützen.

Für den Einsatz elektronischer Akten in der Berliner Verwaltung sind die Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) zu beachten[26]. Hinsichtlich der Verwaltung der elektronischen Akten findet außerdem die GGO I Anwendung, insbesondere die §§ 22 und 55 ff. GGO I. Eine Novellierung der Regelungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des EGovG Bln ist geplant. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann darüber hinaus die Technische Richtlinie des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik - BSI - (TR-03125 (TR-ESOR))[27] als Stand der Technik herangezogen werden.

[23] Krüger/Möllers: Metadaten in Justiz und Verwaltung (MMR 2016, 728).

[24] OVG Greifswald: Umkehr der Beweislast bei nicht ordnungsgemäßer Aktenführung (NVwZ 2002, 104).

[25] Vlg.: Anforderungen an die ordnungsgemäße Aktenführung : eine Handreichung des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg für die Führungskräfte in der Verwaltung / Mummenthey, Irmgard [Mitarb.], 2013. In: Der Archivar, 66(2013)2 S. 169-173.

[26] siehe „IT-Regelwerk“ der Berliner Verwaltung, abrufbar unter HTTP://WWW.BERLIN.DE/SEN/INNERES/MODERNE-VERWALTUNG/INFORMATIONSTECHNIK/IT-REGELWERK/ (zuletzt aufgerufen 07.09.2015).

[27] abrufbar beim BSI unter HTTPS://WWW.BSI.BUND.DE/SHAREDDOCS/DOWNLOADS/DE/BSI/PUBLIKATIONEN/TECHNISCHERICHTLINIEN/TR03125/BSI_TR-ESOR_M1.PDF?BLOB=PUBLICATIONFILE (zuletzt aufgerufen 16.04.2015).

Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wird die Senatsverwaltung für Inneres und Sport 2018 eine europaweite Ausschreibung durchführen. Die Vorarbeiten hierzu laufen.

7.2 Elektronischer Datenaustausch (Absatz 2)

Um Medienbrüche beim Schriftgutaustausch zwischen den Behörden zu vermeiden, sieht Absatz 2 Satz 1 vor, dass Akten und sonstige Unterlagen zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung nutzen, entweder elektronisch übermittelt werden sollen oder aber der elektronische Zugriff hierauf ermöglicht werden soll. Dabei ist eine sichere, dem Stand der Technik Rechnung tragende Kommunikationsinfrastruktur einzusetzen (Satz 2), die gewährleistet, dass die Daten vor Einsichtnahme durch Unbefugte und vor Veränderung geschützt werden (Satz 3).

Die Übergangsfrist aus Absatz 1 gilt nur für die Einführung der E-Akte. Absatz 2 gilt mit Inkrafttreten des Gesetzes. Der Schriftgutaustausch zwischen Behörden erfolgt demnach elektronisch, wenn die elektronische Aktenführung in übersendender und empfangender Behörde eingeführt ist.

Als Objekte für den Datenaustausch kann zwischen Inhaltsdaten (Dateien), beschreibenden Daten (Metadaten wie Betreff, Geschäftszeichen oder Geschäftsganginformation) und Strukturdaten (Gliederung der Akten, Vorgänge und Dokumente) unterschieden werden. Sollen alle Informationen ausgetauscht werden, muss ein geeignetes Format gewählt werden. Für automatisierte Abrufverfahren ist auch § 15 BlnDSG zu beachten.

7.3 Archivierung (Absatz 3)

Nach Absatz 3 gelten für die Archivierung elektronischer Akten die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin, ergänzt durch die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der GGO I und der GGO II in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Anbietungspflicht von Unterlagen gegenüber dem Landesarchiv gemäß § 5 Archivgesetz des Landes Berlin (ArchG) kann weiterhin erfüllt werden, da es sich insoweit lediglich um einen Wechsel des Mediums handelt (siehe auch § 8 Abs. 2 EGovG Bln). Gemäß § 5 Abs. 3 ArchG übernimmt das Landesarchiv Berlin nur Daten in bestimmten vorher vereinbarten Formaten und mit einer Dokumentation. Hybridakten sind von der Übernahme ausgeschlossen. Bei digitalen Akten, bei denen die Signatur verschlüsselt ist (vor allem im Elektronischen Rechtsverkehr), ist diese vorher aufzulösen.

7.4 Barrierefreie Vorgangsbearbeitung und Aktenführung (Absatz 4)

Absatz 4 verpflichtet die Behörden sicherzustellen, dass die interne Vorgangsbearbeitung und Aktenführung zukünftig auch für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt möglich ist. Der Gesetzgeber geht damit einen weiteren Schritt in der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Barrierefreiheit wird als deutscher Begriff vom englischen „Accessibility“ abgeleitet. In Bezug auf IKT-Systeme ist der deutsche Begriff unzureichend, jedenfalls insofern IKT-Systeme für Menschen mehr oder weniger gut „zugänglich“ sein können. „Barrierefreiheit“ kennt jedoch keine Abstufungen oder Grade (der neuerdings manchmal verwendete Begriff „barrierearm“ ist wenig glücklich, treffender ist zum Beispiel „gut zugänglich“). Deshalb wählt das Gesetz an dieser Stelle das Kriterium der grundsätzlich uneingeschränkten Nutzbarkeit.

Die Berliner Behörden sind u.a. an Art. 9 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), vor allem aber an Art. 11 der Verfassung von Berlin (VvB) und § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) gebunden. Danach sind IKT-Systeme so zu gestalten, dass sie „für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Es fehlt zurzeit an der Rechtsverordnung nach § 17 LGBG, die für die Berliner Behörden die genauen Maßstäbe und Normen festlegt. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen dadurch nicht „leeraufend“ sondern einzuhalten:

International wurde die Norm zur Barrierefreiheit der Internet-Sites WCAG 2.0 vom WorldWideWebConsortium (W3C) veröffentlicht, die wiederum ohne Modifikationen in die ISO 40500 (US-Norm) eingegangen ist. Auf den WCAG 2.0 beruht auch die Barrierefreie IT-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) des Bundes, erlassen für die Bundesbehörden auf Grundlage des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). Die BITV 2.0 enthält auch Festlegungen zu nicht browser-basierten, prorammgesteuerten Oberflächen. Spezialnormen, wie z.B. § 191a Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) greifen diese Festlegungen ebenfalls auf. Die Norm bildet so unstrittig den Stand der Technik ab und wird zu Recht zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen herangezogen.

Die EU hat mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26.10.2016 entsprechende Maßstäbe gesetzt und nimmt hinsichtlich der Gestaltung der Websites wiederum Bezug auf die WCAG 2.0, die ohne Änderungen Eingang in die EN 301 549 gefunden haben. Die Richtlinie verweist bezüglich der Anforderungen zur Barrierefreiheit der IKT-Systeme auf den EU-Standard EN 301 549 V1.1.2 (2015-04). Die EN 301 549 beziehen sich sowohl auf browser-basierte Oberflächen als auch auf Programmoberflächen „mobiler Anwendungen“. Die EN 301 549 wird ergänzt durch zahlreiche Technische Richtlinien (TR) zu verschiedenen technischen Anforderungen. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 muss bis September 2018 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Insbesondere die BITV 2.0 und das LGBG treffen ihre Festlegungen mit unmittelbarer Wirkung nach „außen“, also bezüglich der Barrierefreiheit für die Nutzerinnen und Nutzer der IKT-Systeme öffentlicher Stellen. Arbeits- und beamtenrechtlich ist nach „innen“, mit Wirkung für die Gestaltung der Arbeitsplätze, zunächst § 3a Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschlägig. Dessen Festlegung, Arbeitsplätze auch hinsichtlich der eingesetzten Informationstechnik barrierefrei zu gestalten, gilt jedoch unter dem Vorbehalt, dass Menschen mit Behinderung dort tätig sind.

Das EGovG Bln greift die Anforderungen an die Barrierefreiheit eingesetzter IKT-Systeme neben dem Abs. 4 mehrfach auf und bezieht sie auch auf die entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätze (insbes. § 2 Abs. 2 S. 3 und 4 EGovG Bln). Weitere Bezugnahmen auf die Barrierefreiheit eingesetzter IKT-Systeme mit Wirkung gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern finden sich in den §§ 12 Abs. 4 und 15 EGovG Bln. Schließlich sind der IKT-Staatsekretärin oder dem IKT-Staatssekretär durch § 21 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 EGovG Bln die Aufgaben übertragen, auf die barrierefreie Nutzbarkeit der IKT-Systeme sowohl durch Nutzerinnen und Nutzer öffentlicher Angebote als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuwirken und bei der Festsetzung der Standards die Anforderungen der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

§ 8 Übertragen und Vernichten des Originals

(1) Die Berliner Verwaltung soll, soweit sie Akten elektronisch führt, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

Auch bei Einführung elektronischer Aktenführung und Vorgangsbearbeitung werden in den Behörden weiterhin in nicht unerheblichem Umfang Papierunterlagen anfallen, insbesondere im Bereich der Eingangspost. Um diese Unterlagen in den elektronisch gestützten Arbeitsablauf einbeziehen zu können, sieht die Regelung in § 8 EGovG Bln deshalb wortgleich zur Regelung im Bundesgesetz (§ 7 EGovG) vor, dass Papierunterlagen unter Wahrung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und-aufbewahrung in ein elektronisches Format übertragen werden sollen, um sie in elektronisch gestützte Arbeitsabläufe miteinzubeziehen.

Nach dem Stand der Technik ist sicherzustellen, dass die elektronische Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Hierzu werden die Papierunterlagen in aller Regel mit Hilfe optischer Verfahren abgetastet und mit Hilfe optischer Zeichenkennung verwendbar gemacht, weshalb sich für den Vorgang der Begriff „ersetzendes Scannen“ eingebürgert hat. Das ersetzende Scannen ist zumeist verbunden mit der Vernichtung der Papierunterlagen, da diese für die weitere Bearbeitung regelmäßig nicht mehr benötigt werden und ihre Aufbewahrung mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Mit Absatz 2 wurde nunmehr eine Rechtsgrundlage für die Vernichtung von Originalen geschaffen.

Die Bestimmungen des § 8 beziehen sich nicht auf „Altbestände“ von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in eine elektronische Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

8.1 Übertragung von Papierdokumenten (Absatz 1)

Die Behörden sollen anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren (Satz 1). Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Dabei ist nach Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit dem Original bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Hiermit sind die Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt.

Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie „Rechtssicheres ersetzendes Scannen“ (TR-RESISCAN)[28] des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herangezogen werden. Die TR RESISCAN hat zum Ziel, die Lücke zwischen abstrakten und uneinheitlichen rechtlichen Anforderungen sowie der zuverlässigen technischen Realisierung des Scannens zu schließen. Hiernach werden Anforderungen technisch organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

Da die TR-RESISCAN jedoch allgemeine Anforderungen für Dokumente mit ganz unterschiedlichen Beweiswerten trifft, muss die jeweilige aktenführende Stelle konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen. Diese müssen regeln, wie die Prozesskette vom Eingang eines Beleges über das Scannen, die Nachbearbeitung, die Integritätssicherung bis hin zur Ablage gestaltet ist. Es ist davon auszugehen, dass konkrete Scan-Anweisungen der Behörden zukünftige eine wichtige Grundlage für die Bewertung des Beweiswertes in einem eventuellen Klageverfahren bilden.[29] Abgesehen von der einheitlichen Forderung nach konkreten organisatorischen Vorkehrungen der Behörden ist die Rechtsprechung noch sehr uneinheitlich. Teilweise werden sogar eine Qualitätsprüfung und eine qualifizierte Signatur der einscannenden Person für jedes einzelne Dokument gefordert.[30] Im Regelfall sollten qualifizierte Signaturen genutzt werden, wenn das Dokument das Erfordernis der Schriftform erfüllen muss. Unrichtig geführte Akten haben bereits in der Vergangenheit zu Entscheidungen nach Beweislastgrundsätzen zulasten der verantwortlichen Behörde geführt.[31]

Die Forderung nach einer bildlichen Übereinstimmung heißt grundsätzlich, dass keine Abweichungen in Größe und Farbe gewünscht sind, auch wenn diesen Informationen kein aktenrelevanter Aussagegehalt/Sachverhalt zu entnehmen ist. § 298 a ZPO und das Bayerische EGovG haben das Kriterium der bildlichen Übereinstimmung nicht in den Gesetzestext aufgenommen. Die Übertragung von Scan-Anweisungen aus anderen Rechtsgebieten oder Bundesländern sind somit nicht ohne weiteres möglich.

Satz 3 ist eine Generalklausel für Ausnahmen vom generellen Gebot, Schriftgut durch ersetzendes Scannen zu digitalisieren. Soweit der Aufwand technisch unvertretbar hoch ist, kann die Behörde von dem Grundsatz des Satz 1 abweichen. Dies kann zum Beispiel bei großen Formaten der Fall sein, die mit herkömmlichen Scan-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können.

8.2 Vernichten von Originalen (Absatz 2)

Absatz 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

[28] Technische Richtlinie TR „RESISCAN“ abrufbar beim BSI unter HTTPS://WWW.BSI.BUND.DE/DE/PUBLIKATIONEN/TECHNISCHERICHTLINIEN/TR03138/INDEX_HTM.HTML (zuletzt aufgerufen am 7.03.2017).

[29] Vergl.: Berlit: Elektronische Verwaltungsakten und verwaltungsgerichtliche Kontrolle (NVwZ 2015, 197).

[30] VG Wiesbaden, Urt. v. 26.9.2014 – Aktenzeichen: 6 K 691/14. WI. A.

[31] Vgl.: OVG Greifswald, Beschl. v. 22.12.2000 - 2 L 38/99 - NVwZ 2002, 104.

Auch wenn nach Artikel 46 der eIDAS-Verordnung einem elektronischen Dokument die Rechtswirkung und die Zuverlässigkeit als Beweismittel in Gerichtsverfahren nicht mehr allein deshalb abgesprochen werden darf, weil es in elektronischer Form vorliegt, ist eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs weiterhin nicht möglich. Vielfach wohnt Papierunterlagen als Urkunden ein besonderer Beweiswert inne. Bei der Entscheidung über die Vernichtung sind daher die Beweisführungsinteressen Dritter oder der Behörde selbst zu berücksichtigen, die insbesondere im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren oder Kontrollrechten, etwa des Abgeordnetenhauses, des Rechnungshofs oder der Datenschutzbeauftragten, bestehen können. Es handelt sich um einen anspruchsvollen Abwägungsprozess, für welchen den Behördenmitarbeitenden die notwendigen, möglichst konkreten Anweisungen vorliegen sollten. Diese müssen insbesondere auch vor der Gefahr einer Strafbarkeit wegen Urkundenunterdrückung gem. § 274 Nr. 1 StGB schützen.

Um der Problematik zu begegnen, sollte darauf hingewirkt werden, dass Unterlagen vorrangig elektronisch und Unterlagen in Papierform als Kopie eingereicht werden. Für Anträge selbst ist die Einreichung in Kopie jedoch nicht möglich.

Grundsätzlich ist die durch den Scanvorgang erzeugte digitale Kopie des Originals im Rahmen des Beweisrechts nicht dem Urkundenbeweis gem. § 416 ZPO, sondern lediglich dem Augenscheinbeweis zugänglich, da das Wesensmerkmal der Verkörperung auf einem unmittelbar ohne technische Hilfsmittel lesbaren Schriftträger fehlt (§ 371 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Es haben sich jedoch eine Vielzahl von Fiktionsregeln, die den Beweiswert des Digitalisats erhöhen, herausgebildet. Bisher enthalten § 55b Abs. 5 VwGO, § 110d SGB IV sowie § 110b Abs. 3 OWiG Erleichterungen im Umgang mit eingescannten Dokumenten jeweils für die Bereiche der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialversicherung sowie für die Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten. Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERVG) sieht für alle gerichtlichen Verfahren (außer für die Strafverfahren und die Grundbuch- und Registerverfahren) Beweiserleichterung für bestimmt De-Mail-Nachrichten und für nach dem Stand der Technik gescannte öffentlich Urkunden vor. Die Behörde kann bei der Übertragung öffentlicher Urkunden einen Übereinstimmungsnachweis nach § 371 b ZPO erbringen. Auf die gescannten öffentlichen Urkunden finden dann die allgemeinen und speziellen Beweiskraftregeln für öffentliche Urkunden Anwendung und bei Vorliegen einer qualifizierten elektronischen Signatur auch die Echtheitsvermutung aus § 437 Abs. 1 ZPO. Beim korrekten Einscannen öffentlicher Urkunden entstehen dann beweiswerterhaltende elektronische Dokumente, die gegenüber der Papierurkunde keinen Beweisverlust unterliegen.[32]

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,
- eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (zum Beispiel bei Ausweispapieren, Originalverträgen),

[32] vgl. weiterführend den Aufsatz „ Beweisführung mittels ersetzend gescannter Dokumente“ von Rossnagel/Nebel in NJW 13/2014, S. 886-891 in dem in 14 simulierten Gerichtsverfahren vor Zivil- -und Finanzgerichten die Beweiskraft des papierersetzenden Scannens vor Gericht untersucht wurde.

- Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Die Anbietungspflicht von Unterlagen gegenüber dem Landesarchiv gemäß § 5 Archivgesetz des Landes Berlin (ArchG) kann auch weiterhin erfüllt werden, da es sich insoweit lediglich um einen Wechsel des Mediums handelt (siehe auch § 7 Abs. 3 EGovG Bln). Gemäß § 5 Abs. 3 ArchG übernimmt das Landesarchiv Berlin nur Daten in bestimmten vorher vereinbarten Formaten und mit einer Dokumentation. Hybridakten sind von der Übernahme ausgeschlossen. Bei digitalen Akten, bei denen die Signatur verschlüsselt ist (vor allem im Elektronischen Rechtsverkehr), ist diese vorher aufzulösen. Das Landesarchiv Berlin empfiehlt, Daten, die in die behördliche Langzeitspeicherung übernommen worden sind, nach Ablauf von längstens drei Jahren (Transferphase) in ein archivfähiges Format zu übertragen.

§ 9 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. *einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,*
2. *die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,*
3. *elektronische Dokumente übermitteln oder*
4. *den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.*

Die Vorschrift des § 9 EGovG Bln regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht. Soweit andere gesetzliche Regelungen zur elektronischen Akteneinsicht bestehen, gehen sie vor (Vgl. § 1 Absatz 1 EGovG Bln).

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG), es wird in § 29 VwVfG sowie zahlreichen Fachgesetzen konkretisiert. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte.

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In Ausübung ihres Ermessens muss die Behörde darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können zum Beispiel Papierausdrucke gefertigt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass neben den Inhaltsdaten (Dateien) ggf. auch die im System vorhandenen Metadaten und Geschäftsgangsverfügungen zu den Schriftgutobjekten, auf die ein Akteneinsichtsrecht gewährt wird, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Es besteht auch die Möglichkeit der Behörde, dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen zu ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren.

Daneben ist es auch zulässig, den Inhalt der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über geeignete elektronische Versandwege zur Verfügung zu stellen. Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des § 5 BlnDSG Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Die elektronische Akteneinsicht ist spezialgesetzlich bereits in § 299 Absatz 3 der ZPO sowie § 100 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angelegt und soll nun auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-) Verfahren genutzt werden können.

Die Umsetzung der Einsichtsmöglichkeiten nach den Nrn. 2. bis 4. hängen wesentlich von den technischen und organisatorischen Gegebenheiten des IT-Verfahrens ab. Die Verfahrensverantwortlichen sind berufen, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die elektronische Akteneinsicht zu schaffen.

§ 10 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Die internen Verwaltungsabläufe sind in elektronischer Form abzuwickeln und in entsprechender Form zu gestalten, soweit nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Die Behörden der Berliner Verwaltung sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können. Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über ein zentrales Serviceportal als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen.

(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, soweit diese einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würden oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

10.1 Pflicht zur elektronische Abwicklung interner Verwaltungsabläufe (Absatz 1)

Absatz 1 verpflichtet die Berliner Verwaltung ab dem 1. Januar 2020 zur medienbruchfreien elektronischen Abwicklung ihrer internen Verwaltungsabläufe, soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.[33]

Verwaltungsabläufe sind Prozesse, die von bestimmten Personen(-gruppen) in einer sich wiederholenden Reihenfolge unter bestimmten Vorgaben (z.B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften) und unter Nutzung von Hilfsmitteln (z.B. IT-Unterstützung, Formulare) bearbeitet werden, damit bestimmte Aufgabe erfüllt werden. Das Ergebnis ist ein Produkt, eine Leistung oder allgemein ein Arbeitsergebnis („Output“) der Organisation. Der Begriff des Verwaltungsablaufs ist im übergeordneten, verwaltungswissenschaftlichen Sinne zu verstehen. Er umfasst zugleich auch Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG. Interne Verwaltungsabläufe sind Prozesse ohne Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen (z. B. Urlaubsanträge, Fortbildungsanträge). Das EGovG Bln regelt somit interne Verwaltungsabläufe und Verwaltungsverfahren unterschiedlich. § 4 Abs. 7 EGovG Bln, wonach auch nicht-elektronische Zugänge eröffnet bleiben müssen, gilt somit nur im Verhältnis zu Dritten und nicht für interne Verwaltungsabläufe. Diese sind durchgehend elektronisch abzuwickeln.

[33] Die Richtlinien der Regierungspolitik der 18. Legislaturperiode sehen vor, diese Frist an die Frist der E-Akte den 1.1.2023 anzugleichen (Vgl. Drucksache 18/0073, S. 48).

10.2 Prozessoptimierung (Absatz 2 Satz 1)

E-Government erfordert einen ganzheitlichen Blick auf die Bereiche Rechtssetzung, IKT und Organisation. Das EGovG Bln implementiert deshalb eine konsequente Ausrichtung auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen/Prozessen (Satz 1). Die Optimierung von Verwaltungsabläufen dient nicht allein der medienbruchfreien elektronischen Abwicklung. Sie ist im Sinne einer Steigerung der Effizienz und der Qualität bei der Erstellung des Arbeitsergebnisses zu verstehen.

Grundsätzlich ist jede Behörde bei der Einführung oder *wesentlichen Änderungen von IKT-Systemen (siehe Abs. 4)* zur Prozessoptimierung verpflichtet. Dies kann jedoch nicht bedeuten, dass jede Behörde, die IKT nutzt, eigene optimierte Geschäftsprozesse zu den im Rahmen des EGovG Bln nun regelmäßig zentral entwickelten und bereitgestellten IKT-Systemen festlegt. Dies würde die ressort- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit gemäß § 2 Abs. 2 EGovG, welche vorrangiges Ziel des EGovG Bln ist, verhindern. Das EGovG Bln fordert eine abgestimmte Prozessgestaltung.

Die verfahrensunabhängige IKT sowie die IKT-Basisdienste liegen in Verantwortung der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs. Die Fachverfahren werden bei gesamtstädtischem Interesse durch die Senatsverwaltungen und die Senatskanzlei in dem jeweiligen Politikfeld, für das sie nach der Geschäftsverteilung des Senats ministeriell zuständig sind, entwickelt und bereitgestellt. Mit dem EGovG Bln ist die IKT-Steuerung regelmäßig Leitungs- und Steuerungsaufgabe gemäß Art. 67 Abs. 1 Satz 1 VvB und § 3 Abs. 1 Satz 1 AZG.[34] Die Expertise der die IKT-Fachverfahren anwendenden Stellen ist sowohl bei der Prozessdokumentation als auch bei der Entwicklung neuer Soll-Prozesse die maßgebliche Grundlage. Ein arbeitsteiliges Kooperationsverfahren wird die gesetzlichen Anforderungen nach einheitlichen, ressort- und ebenenübergreifenden Prozessen und die Organisationshoheit der einzelnen Behörden in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Eine prozessorientierte, elektronische Verwaltungsarbeit im Sinne dieser Vorschrift setzt die systematische und ganzheitliche Untersuchung und Dokumentation von Prozessen voraus. Auf Basis der Prozessdokumentation wird eine Analyse der Prozesse durchgeführt, die auch eine Aufgabenkritik umfasst. Die Analyse hat zum Ziel, die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung sowie die Kommunikation und Kooperation zwischen den Prozessbeteiligten, die Funktionsfähigkeit verwaltungsübergreifender Prozesse, ihre Ausrichtung auf den Stand der Technik und ihre Sicherheit zu verbessern. Übergreifendes Ziel der Prozessanalyse ist es, Schwachstellen in den bestehenden Abläufen aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu erkennen. Die Prozessanalyse ist zu dokumentieren, um eine verlässliche Grundlage für die informationstechnische Umsetzung zu schaffen. Für den Erfolg der Prozessanalyse ist wichtig, dass durchgängig Standardwerkzeuge eingesetzt werden, die eine einheitliche Darstellung der Prozess- und Datenmodelle ermöglichen. Hierdurch wird auch dem übergreifenden Wirtschaftlichkeitsgedanken Rechnung getragen.

Zu den Aufgaben der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs gehört es, die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren u. a. durch verbindliche Grundsätze, Standards und Regelungen zu gewährleisten und auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse, insbesondere ressort- und verwaltungsebenenübergreifend, hinzuwirken (gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1, 3, 8 sowie 14 EGovG). In dieser Funktion wirkt sie auf eine berlinweit abgestimmte, nach einheitlichen Standards durchgeführte Prozessoptimierung hin. Die

[34] Aus der Geschäftsverteilung des Senat: „Jedes Senatsmitglied ist zuständig für (…)6. Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) für Aufgaben seines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zuständig ist;“ Abl. v. Bln. Vom 12.052017, S. 2031.

Richtlinien der Regierungspolitik geben vor, dass durch Änderungen des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) die einheitliche Ämterstruktur der Bezirke zukünftig eine Einheit für Geschäftsprozessmanagement/Digitalisierung vorsieht.[35]

Hilfestellung zur praktischen Umsetzung bietet u.a. der Leitfaden zum Standardvorgehen zur Geschäftsprozessanalyse und Entwicklung einer Sollkonzeption.[36] Seit September 2010 wird die Applikation ADONIS vom IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ Berlin) allen Bezirksämtern, Senatsverwaltungen und nachgeordneten Behörden der Berliner Verwaltung entgeltlich zur Verfügung gestellt.

10.3 Abruf von Informationen (Absatz 2 Satz 2,3)

Werden Verwaltungsabläufe elektronisch angeboten, sollen zukünftig den Verfahrensbeteiligten Informationen zum Verfahrensstand medienbruchfrei und automatisiert mitgeteilt werden (Satz 2). Dadurch lässt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nutzerfreundlich und zeitsparend Verfahrenstransparenz herstellen. Hiervon erfasst sind nur Verfahren, die eine Außenwirkung haben; für rein verwaltungsinterne Verfahren greift die Regel nicht. Der Gesetzgeber erwartet, dass die Verwaltung durch das elektronische Bereitstellen der Informationen eine Entlastung erfahren kann, da bislang häufig telefonisch erfolgte Nachfragen der Beteiligten in vielen Fällen unterblieben. Die Angabe des Verfahrensstandes soll dabei so konkret wie möglich erfolgen, um dem Auskunftsinteresse des Verfahrensbeteiligten nachzukommen, aber auch so abstrakt wie nötig, um das Verfahren nicht zu gefährden oder den Handlungsspielraum der Behörde einzuengen (vergleiche hierzu auch die Ausnahmetatbestände in Absatz 3).

Der Zugang zu den Informationen zum Verfahrensstand soll über das zentrale Serviceportal SERVICE.BERLIN.DE als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin erfolgen (Satz 3). Für einen personalisierten Zugang zum Serviceportal soll zukünftig das *Service-Konto Berlin* bereitstehen.

10.4 Ausnahmen (Absatz 3)

Die Vorschrift beschreibt die Ausnahmen zu Absatz 1 und 2. Mit ihnen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es Fälle geben kann, in denen die nach Absatz 1 und 2 zu treffenden Maßnahmen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widersprechen (§ 7 der Landeshaushalts-ordnung (LHO)).

Bezüglich der Bereitstellung von Verfahrensinformationen nach Abs. 2 Satz 2 können Fälle in Betracht kommen, bei denen die Kenntnis des Verfahrensstandes den Verfahrenszweck gefährden oder den Erfolg der Entscheidung vereiteln würde (etwa bei laufenden Ermittlungsverfahren oder bei beabsichtigten Vollzugmaßnahmen). Letztlich sind auch gesetzliche Offenbarungsverbote zu beachten.

Nach Satz 3 sind die Gründe einer Ausnahme zu dokumentieren und ggf. in den konkreten Verfahren aktenkundig zu machen.

[35] HTTPS://WWW.BERLIN.DE/RBMSKZL/REGIERENDER-BUERGERMEISTER/SENAT/RICHTLINIEN-DER-POLITIK/ (zuletzt geöffnet am 04.05.2017)

[36] HTTP://WWW.BERLIN.DE/SEN/INNERES/MODERNE-VERWALTUNG/PROZESSE-UND-ORGANISATION/PERSONAL-UND-ORGANISATION/GESCHAEFTSPROZESS-MANAGEMENT/ (zuletzt aufgerufen am 23.01.17).

10.5 Erweiterung auf bestehende Verwaltungsabläufe (Absatz 4)

Mit dieser Vorschrift wird der Auftrag der Absätze 2 und 3 für bestehende IT-gestützte Verwaltungsabläufe erweitert. Wesentliche Änderungen der eingesetzten informationstechnischen Systeme im Sinne der Vorschrift liegen erst dann vor, wenn sich die Änderungen wesentlich auf die Verwaltungsabläufe auswirken.

§ 11 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre aktuellen Aufgaben, Organigramme, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit dar und stellt erforderliche Formulare elektronisch bereit. Die Bereitstellung der Informationen sowie der Nachweis der erforderlichen Formulare erfolgen mittels einer zentralen Dienstleistungsdatenbank und werden über ein zentrales Portal zugänglich gemacht.

(3) Die Veröffentlichungen und Bereitstellungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen nach einheitlichen Kriterien als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

Das Gebot zur Veröffentlichung von allgemeinen - (Abs. 1) sowie verfahrensbezogenen Informationen (Abs. 2) nach § 11 dient dem Ziel, die Arbeit der Behörden transparenter und bürgerfreundlicher zu gestalten. Die Vorschrift setzt einen einheitlichen Mindeststandard für die Informationsbereitstellung der Berliner Behörden. Die Verpflichtungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bleiben hiervon unberührt.

11.1 Allgemeine Informationen der Behörde (Absatz 1)

Absatz 1 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die jede Behörde, unabhängig von konkreten Verfahren, über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen muss. Dies gilt sowohl für Behörden mit Publikumsverkehr als auch für Behörden, die keine Verfahren mit Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern abwickeln. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Behörde eine eigene Internetseite unterhält, sondern die Informationen können auch auf der Seite eines übergeordneten Verwaltungsträgers zur Verfügung gestellt werden. In Berlin sind sie gemäß Abs. 3 zwingend als Teil des Stadtinformationssystems (BERLIN.DE) zu veröffentlichen.

Das Informationsangebot muss aktuelle Aufgaben, Organigramme, Anschrift, Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeit beinhalten. Bezüglich der elektronischen Erreichbarkeit sind auch die neu vorgesehenen Zugänge nach § 4 EGovG Bln zu beachten. Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Inhalte muss durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden.

Ob Organigramme mit oder ohne Angabe personenbezogener Daten der Mitarbeitenden (Name, Telefonnummer) zu veröffentlichen sind, ist anders als in § 11 II IFG Bund nicht gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich ist die Namensnennung zulässig.[37] Auf Grundlage von § 5 IFG Berlin hatte das OVG Berlin-Brandenburg eine Veröffentlichungspflicht von dienstlichen Durchwahl-nummern jedoch bisher verneint.[38] Auch das OVG NRW hatte auf Grundlage des IFG NRW bezüglich

[37] vergleiche Beschluss des BVerwG vom 12.03.2008 – 2 B 131.07.

[38] OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.08.2015 - 12 B 21.14.

der Telefonliste eines Verwaltungsgerichts geurteilt, dass ein Organigramm nicht die Durchwahlen sämtlicher Mitarbeitenden beinhalten muss, wenn dies die Funktionsfähigkeit der Behörde einschränken würde. Zur Erhaltung der aufgabengemäßen Funktionsfähigkeit gehöre auch die Möglichkeit, Telefonanrufe sachgerecht so zu steuern, dass ein effektives Arbeiten sichergestellt ist.[39] Die Ausführlichkeit des zu veröffentlichen Organigramm ist somit eine behördliche Abwägungsentscheidung bei der das öffentliche Informationsinteresse, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten in angemessenen Ausgleich zu bringen sind. Im Zusammenhang mit konkreten Verfahren sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 EGovG Bln die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle mitzuteilen.

Das Angebot muss in allgemein verständlicher Sprache verfasst sein. Der Begriff der Allgemeinverständlichkeit schließt nach heutigem Verständnis Barrierefreiheit mit ein.[40]

11.2 Verfahrensbezogene Informationen der Behörde (Absatz 2)

Absatz 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlicht. Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen. Die Informationen werden gebündelt im Berliner Service-Portal (HTTP://SERVICE.BERLIN.DE/) angeboten und ermöglichen den Einstieg in oder die Ergänzung zu den elektronischen Antragsverfahren.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze (das Internet oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleich lautende Informationen dahingehend erhalten können, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist. Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist ausreichend, jedoch ist auch eine namentliche Nennung des zuständigen Ansprechpartners unter den oben dargestellten Voraussetzungen zulässig. Zu den Informationen über die Organisation und die Verfahren der Behörden sind auch die gegebenenfalls erforderlichen Formulare bereitzustellen.

Das Berliner Service-Portal (HTTP://SERVICE.BERLIN.DE/) steht derzeit unter der redaktionellen Verantwortung der Senatskanzlei.

11.3 Einheitliches Stadtinformationssystem (Absatz 3)

Absatz 3 regelt die Veröffentlichung über das dafür bereitgestellte Stadtportal „BERLIN.DE“. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Berliner Verwaltung ein einheitliches Angebot präsentiert und die elektronischen Angebote leicht auffindbar sind. Derzeit liegen die Landesredaktion und damit die Zuständigkeit für die einheitlichen Kriterien des Stadtinformationssystems bei der Senatskanzlei.

Insbesondere die verfahrensbezogenen Informationen nach Abs. 2 werden bereits und zukünftig zwingend über das Berliner Serviceportal (HTTP://SERVICE.BERLIN.DE/) angeboten.

[39] OVG NRW, Urteil vom 6.5.2015 - 8 A 1943/13 (VG Aachen).

[40] Hauke/Kremer: Allgemeinverständlichkeit, Sprachrisiko und Barrierefreiheit: Die Gebrauchsinformation(PharmR 2015, 391).

§ 12 Elektronische Formulare

(1) Ist durch Rechtsvorschrift des Landes Berlin die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

(2) Alle Formulare der Berliner Verwaltung sind über ein einheitliches Portal grundsätzlich elektronisch und zur interaktiven Verwendung zur Verfügung zu stellen und müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 GVG barrierefrei zugänglich zu machen.

12.1 Umgang mit alten Formularen mit Unterschriftfeld (Absatz 1)

Abs. 1 dient dem Zweck, die sofortige Nutzung von bestehenden Formularen auch in elektronischen Verfahren möglich zu machen. Bisher verwendete Formulare mit abschließendem Unterschriftfeld können grundsätzlich unverändert auch im elektronischen Verfahren genutzt werden. Soweit keine Rechtsnorm die Schriftform bestimmt, entfällt jedoch die Pflicht zur Unterschrift bei elektronischer Übersendung oder kann ggf. durch eine elektronische Erklärung zu Vollständigkeit und zur Urheberschaft der Einträge ersetzt werden. Abs. 1 entspricht fast wortgleich § 13 EGovG Bund, § 36a Abs. 2a SGB I und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayEGovG.

§ 126 Abs. 1 BGB bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist. Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Praxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn eine schriftformersetzende Technik eingesetzt wird. Dies führt angesichts der mangelnden Verbreitung der bisher zugelassenen Techniken in der Praxis dazu, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen.[41]

Sofern die dem Formular zu Grunde liegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier im elektronischen Verfahren auch künftig nur eine Unterzeichnung über die

[41] Vgl. auch Begründung zum EGovG Bund (BT-Drs. 17/11473, 45).

qualifizierte elektronische Signatur, per De-Mail mit der Versandoption "absenderbestätigt", durch die elektronische Identifizierung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises sowie zu einem späteren Zeitpunkt neu eingeführte schriftformersetzende Technologien (vgl. dazu § 4 Abs. 4 EGovG Bln) abgebildet werden.

Für alle anderen durch Berliner Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das Übersenden mittels Post entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen und die Möglichkeit der medienbruchfreien Übertragung ins Fachverfahren sind dadurch gewahrt. Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist. Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle für Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten. Hierzu kann sie zum Beispiel das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 StGB erfolgen kann. Diesen Weg geht die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe seit 2013 mit dem Einheitlichen Ansprechpartner[42]:

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe



Erklärung zur Identität

Sehr geehrte Anzeigende, sehr geehrter Anzeigender,

Im Rahmen der weiteren Verwaltungsmodernisierung verzichtet die Berliner Verwaltung auf die eigenhändige Unterschrift bei der elektronischen Abwicklung einiger Gewerbeangelegenheiten. Als Äquivalent zur eigenhändigen Unterschrift dient nun diese Identitätserklärung, in der Sie bestätigen, dass Sie mit der im Anzeige- bzw. Antragsformular bezeichneten Person identisch oder berechtigte Vertreterin/berechtigter Vertreter dieser Person sind. Die rechtsverbindliche Bestätigung geschieht durch Aktivierung des Kontrollkästchens. **Im Falle der Vertretung ist die Adresse der einreichenden Person, d.h. die der Vertreterin/des Vertreters und nicht die der vertretenen Person, anzugeben.** Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln weitere Nachweise verlangen können.

☐ ____________________

____

____

dass ich mit der im Anzeige- bzw. Antragsformular bezeichneten Person identisch oder berechtigte Vertreterin/berechtigter Vertreter dieser Person bin. Ich versichere ferner, dass die Wohnanschrift korrekt angegeben ist. Im Falle der Vertretung versichere ich, dass ich über eine entsprechende Vertretungsmacht verfüge. Mir ist bewusst, dass ich bei Falschangaben nach § 269 StGB wegen Fälschung beweiserheblicher Daten strafrechtlich verfolgt werden kann. Ich bestätige auch, dass bei der Öffnung des Formulars das Kontrollkästchen nicht aktiviert war.

[42] Vgl. Rundschreiben SenWiTechForsch II B Nr. 3/2013.

Obwohl die Regelung ausdrücklich nur den Begriff Formular verwendet, findet sie *unabhängig* von der *Bezeichnung* als Formular, Vordruck, Formblatt oder *ähnlichen Begriffen* Anwendung, wenn es um eine vorstrukturierte Informationsabfrage im Zusammenhang mit einer Antragstellung geht.

12.2 Einheitliches Portal (Absatz 2)

Abs. 2 sieht die Bündelung aller Berliner Verwaltungsleistungen über ein einheitliches Portal vor. Diese Funktion übernimmt das Berliner Service-Portal (HTTP://SERVICE.BERLIN.DE/). Das Service-Portal soll hierbei nicht nur die nach § 11 ABS. 2 EGOVG BLN erforderlichen Informationen und Formulare enthalten, sondern die interaktive Verwendung der Formulare ermöglichen. Eine personalisierte Nutzung des „Service-Portal Berlin" bietet zukünftig das „Service-Konto Berlin".

Interaktive Formulare heißt zunächst, dass diese digital ausfüllbar und die eingegebenen Daten elektronisch auslesbar sind. Im Sinne der Benutzerfreundlichkeit nach § 2 ABS. 1 EGOVG BLN sollte diese Funktion um Ausfüllhilfen und Schlüssigkeitsprüfungen ergänzt werden. Die Formulare im Service-Portal sind allgemein zugänglich, wenn eine unbestimmte Mehrzahl von Personen hiervon Kenntnis nehmen kann. Dies ist durch eine Veröffentlichung über das Internet gewährleistet.

Auch wenn die Zugänge zu den Fachverfahren zukünftig über ein einheitliches Portal mittels der dort bereitgestellten Formulare erfolgen, liegt die Verantwortung für die Fachverfahren grundsätzlich weiterhin bei den Fachbehörden (Vgl. § 20 Abs. 3 EGovG Bln).

Die Annahme von nicht-elektronischen Erklärungen darf gemäß § 4 ABS. 7 EGOVG BLN nicht unter Verweis auf das einheitliche Service-Portal abgelehnt werden.

12.3 Zugängliche Formulare für blinde oder sehbehinderte Personen (Absatz 3)

Nach Absatz 3 sind elektronische Formulare blinden oder sehbehinderten Personen zugänglich zu machen. Das heißt, das vollständige Ausfüllen und Abschicken von Formularen ist zu ermöglichen, auch wenn assistive Werkzeuge wie z. B. Screen Reader, Spracherkennung oder Spezialtastaturen eingesetzt werden.

Für sehbehinderte Nutzerinnen und Nutzer ist die Orientierung in komplexen Formularen von enormer Wichtigkeit. Sie nutzen das Internet oftmals mit sehr individuellen Einstellungen. Von der Standardkonfiguration abweichende Einstellungen wie veränderte Schriftgröße, eigene Farb-einstellungen etc. werden jedoch in vielen Designs nicht berücksichtigt.

Die Norm bezieht sich direkt auf § 191a Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), welcher in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) 2014 in das GVG aufgenommen wurde. Gemäß § 191 a Absatz 3 GVG sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus Anlage 1 der BITV 2.0, die im Wesentlichen den Web Content Accessibility Guidelines des Internet-Standardisierungsgremiums W3C (Word Wide Web Consortium) entnommen ist.[43] Ob ein digitales Formular die Anforderungen der BITV erfüllt, kann mit dem sogenannten BITV-Test auch webbasiert überprüft werden.[44]

[43] Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0, WWW.W3.ORG/TR/WCAG20/.

[44] z.B. HTTP://WWW.BITVTEST.DE/.

Die Berliner Verwaltung ist darüber hinaus durch die Verweise in § 12 Abs. 2 Satz 2, 3 LGBG auf die Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, sowie in § 16 Satz 2 LGBG auf die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, gebunden.

§ 13 Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände, Verordnungsermächtigung

(1) Die Behörden der Berliner Verwaltung stellen in einem zentralen Datenportal Informationen bereit, die sie in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt haben und die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. Das zentrale Datenportal ist Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin. Wenn Informationen in anderen Datenportalen maschinenlesbar bereitgestellt werden, wird in dem zentralen Datenportal ein Verweis auf diese Informationen eingerichtet. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, bleiben unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen festzulegen, wie die Informationen gemäß Absatz 1 bereitgestellt und genutzt werden. Die Festlegungen zur Bereitstellung sollen das Verfahren für die Bereitstellung sowie die Art, den Umfang, die Form und die Formate der Daten bestimmen. Die Informationen sind in einem maschinenlesbaren Format bereitzustellen. Die Bestimmungen zur Nutzung decken die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung ab. Sie regeln insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Nutzungsgebühren sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse.

Die Vorschrift greift die unter dem Stichwort „Open Data“ geführte Diskussion über die Offenlegung von Datenbeständen öffentlicher Stellen ohne konkreten Anlass auf. Unter Open (Government) Data – oder offene (Regierungs- und Verwaltungs-)Daten – wird das öffentlich verfügbare Bereitstellen von Datenbeständen der öffentlichen Hand, in der Regel in Form von Rohdaten, zur Nutzung, insbesondere zur Weiterverwendung und Weiterverbreitung, verstanden. Ausgenommen hiervon sind personenbezogene Daten sowie Daten, die anderweitig schutzwürdig sind (z. B. sicherheitsrelevante Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Der offene und strukturierte Zugang zu freiverfügbaren Datenbeständen der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Beitrag für die Weiterentwicklung der Wissensgesellschaft. Er stärkt das Vertrauen zwischen Politik und Zivilgesellschaft, zwischen Verwaltung, Wirtschaft und Medien. Staatliches Handeln wird transparent, nachvollziehbar und überprüfbar. Gleichzeitig birgt die Öffnung Potenziale für effizienteres Handeln und Qualitätsgewinn in sich.

Bereits jetzt befassen sich verschiedene Vorschriften des Landesrechts mit dem öffentlichen Zugang zu behördlichen Informationen. Mit dem Geodatenzugangsgesetz Berlin vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 682) ist für einen wichtigen Teilbereich öffentlicher Daten, nämlich solchen mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet (§ 3 Absatz 1 Geodatenzugangsgesetz Berlin), die öffentliche Verfügbarkeit detailliert gesetzlich geregelt worden. § 17 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes sowie § 18a des Berliner Informationsfreiheits-gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) regeln den allgemeinen Zugang zu weiteren Bereichen von Informationen öffentlicher Stellen. Daneben werden verschiedene Daten von den Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit ohne das Bestehen einer Verpflichtung allgemein zugänglich gemacht. Der Umfang der

Veröffentlichung behördlicher Datenbestände soll mit der Regelung kontinuierlich ausgebaut werden.[45]

13.1 Open Data in Berlin (Absatz 1)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Grundsatz, dass die Behörden der Berliner Verwaltung Informationen bereitstellen, die in maschinenlesbaren Formaten darstellbar sind. „Informationen" umfasst als Oberbegriff Daten und Dokumente von den Behörden der Berliner Verwaltung.

Die Informationen müssen nach der Norm drei Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen...

1. in maschinenlesbarer Form darstellbar,
2. in Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und
3. im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erstellt worden sind.

Ein maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, identifizieren, erkennen und extrahieren können. Diese Definition orientiert sich im Wesentlichen am Wortlaut des Artikels 2 Nr. 6 der Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013. Alle Formate, deren Daten von Software interpretiert werden können, sind maschinenlesbar. Im Zusammenhang mit Open Data sind maschinenlesbar insbesondere solche Daten, die eine automatisierte Weiterverarbeitung ermöglichen. Dokumente in den Formaten „pdf", „doc", „docx", „rtf", „txt" und ähnlich sind an sich nicht maschinenlesbar. Ihre Inhalte müssen gegebenenfalls aufbereitet werden.

Ein öffentlicher Auftrag liegt einerseits in den Fällen vor, in denen eine spezialgesetzliche Verpflichtung (Zuständigkeitszuweisung, vgl. Verfassung von Berlin - VvB, Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) an das Land / die Behörde besteht. Andererseits sind auch solche gemeinwohlerheblichen Aufgaben mitumfasst, derer sich das Land selbständig annimmt und insoweit durch Eigeninitiative zur öffentlichen (staatlichen) Aufgabe gemacht hat.

Ein Nutzungsinteresse, wie in § 12 Abs. 1 EGovG Bund sowie im § 8 Abs. 1 EGovG Sachsen vorgesehen, verlangt das Berliner Gesetz nicht. Grundsätzlich können auch Altdaten veröffentlicht werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Satz 2 regelt die Veröffentlichung der bereitgestellten Informationen über ein zentrales Datenportal. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Berliner Verwaltung ein einheitliches Angebot präsentiert und die elektronischen Angebote leicht auffindbar sind. Das Berliner Datenportal (HTTP://DATEN.BERLIN.DE/) ist Bestandteil von **BERLIN.DE**, dem offiziellen Internetauftritt des Landes Berlin. Der Betrieb erfolgt in Public-Private-Partnership mit der **BERLINONLINE STADTPORTAL GMBH & CO. KG**. Die inhaltliche Verantwortung liegt derzeit bei der **SENATSVERWALTUNG FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND BETRIEBE**. Das im September 2011 freigeschaltete Berliner Open-Data Portal war das erste deutsche Open-Data-Portal eines Bundeslandes. Es stellt auch Arbeitshilfen für die Berliner Behörden im Zusammenhang mit Open Data zur Verfügung. Es zielt darauf Verwaltungsmitarbeitenden, Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen sowie wissenschaftlich Tätigendie Möglichkeit zu geben, über einen zentralen Einstiegspunkt auf Daten und Informationen der Berliner Verwaltung zuzugreifen und diese weiterzuverwenden, so dass durch neue Ideen sowie Kombination und Analyse neue Erkenntnisse aus den vorhandenen Daten gewonnen werden

[45] Vgl. Gesetzesbegründung (AGH-Drs.: 17/2513, 45).

können. Es beinhaltet neben den Datensätzen auch einen Katalog der auf Grundlage der Daten entstandenen Produkte. Viele Open Data Projekte entstehen aus Initiativen, die sich bei Community Events (sog. "Hackathons" oder "Hack Days") zu verschiedenen Open Data Themen bilden. Das Berliner Datenportal (HTTP://DATEN.BERLIN.DE/) pflegt hierzu einen Veranstaltungskalender.

Satz 3 stellt klar, dass Informationen, die von Behörden schon in maschinenlesbaren Formaten an anderer Stelle veröffentlicht sind, nicht in das zentrale Datenportal überführt werden müssen, sondern dass ein Link im zentralen Datenportal zu den Informationen hinreichend ist.

Satz 4 legt fest, dass Veröffentlichungspflichten aus anderen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich unberührt bleiben. Dies bedeutet nicht, dass nicht daneben auch nach § 13 EGovG Bln in maschinenlesbarem Format veröffentlicht werden kann.

13.2 Rechtsverordnung Open Data (Absatz 2)

Absatz 2 ermächtigt den Senat durch Rechtsverordnung genauer zu bestimmen, wie die Informationen bereitzustellen und zu nutzen sind. Bezüglich der Bereitstellung soll er insbesondere Regelungen zum Verfahren, sowie Art, Umfang, Form und Format der Daten bestimmen (Satz 2). Es muss sich bei den Datenformaten jedoch zwingend um maschinenlesbare Formate handeln (Satz 3). Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe arbeitet an einer solchen Rechtsverordnung.

Die Bestimmungen zur Nutzung gelten sowohl für die kommerzielle als auch für die nichtkommerzielle Nutzung. Sie regeln Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen sowie Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse. Der Senat kann insbesondere auch durch Rechtsverordnung Gebühren für die Nutzung festlegen, sofern nicht gesetzlich eine gebührenfreie Nutzung vorgesehen ist.

Die Erhebung von Gebühren kann insbesondere für die Weiterverwendung im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) erwogen werden. Das IWG bestimmt, dass bei der Gebührenerhebung dem Transparenz-und dem Gleichbehandlungsgebot sowie dem Missbrauchsverbot genüge getan werden muss. Nach § 2 Nummer 3 IWG ist Weiterverwendung jede Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Die bloße intellektuelle Wahrnehmung der Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens dürften in der Regel nicht gebührenpflichtig sein. Gemäß § 7 Abs. 1 IWG müssen sich die von öffentlichen Stellen erhobenen Gebühren für die Weiterverwendung von Dokumenten grundsätzlich auf die durch Reproduktion, Bereitstellung und Weiterverbreitung verursachten Grenzkosten beschränken. Es gibt von diesem Grundsatz gesetzlich vorgesehene Ausnahmen.

§ 14 Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Die Berliner Verwaltung kann Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Durch andere Gesetze geregelte Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben. Der Zugang zu den elektronischen Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Ergebnisse erfolgen als Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

Die Vorschrift soll den Ausbau partizipativer Elemente in der Berliner Verwaltung fördern. Die zunehmende Verbreitung moderner Informations- und Kommunikationstechnik macht es technisch und wirtschaftlich möglich, die Öffentlichkeit in verstärktem Maße in die Erstellung von Planungen und die Gestaltung von Vorhaben der Verwaltung einzubeziehen. Auf diesem Wege können bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen genutzt werden. Beteiligungsverfahren fördern die Transparenz und damit die Nachvollziehbarkeit, Vorhersehbarkeit und Kontrollierbarkeit staatlichen Handelns. Sie können zudem die Entscheidungsfindung in Behörden unterstützen. Denkbar ist auch, über dieses Instrument Meinungsbilder zu politischen Zielstellungen und Vorhaben herzustellen. Beteiligungsverfahren sind damit im Ergebnis ein wesentlicher und wichtiger Baustein für eine offene und lebendige Demokratie. Bei der Gestaltung der Beteiligungsverfahren hat die Verwaltung einen weiten Spielraum. Die denkbaren Varianten reichen vom einfachen Einräumen einer Möglichkeit zur Stellungnahme bis hin zur öffentlichen Diskussion komplexer Vorhaben auf einer elektronischen Plattform. Die Bearbeitung des Themas ressortiert derzeitig in der Senatskanzlei.

14.1 Reichweite der E-Partizipation (Absatz 1)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Berliner Verwaltung Möglichkeiten für elektronische Beteiligungsverfahren eröffnen kann. Satz 2 stellt klar, dass dies nicht für Verwaltungsverfahren gilt, es sei denn, ein Beteiligungsverfahren ist dort ausdrücklich vorgesehen. Die Schaffung von im Verfahrensrecht nicht vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten Dritter würde regelmäßig in Rechte der Verfahrensbeteiligten eingreifen. Beteiligungsverfahren, die bereits gesetzlich geregelt sind, bleiben nach Satz 3 von der Vorschrift des Satzes 1 unberührt.

14.2 Zentraler Zugang, zentrale Ergebnisbereitstellung (Absatz 2)

Die Berliner Behörden sind verpflichtet, die Ergebnisse von Beteiligungsverfahren bekanntzugeben. Die Behörde hat ein Auswahlermessen bezüglich der Form der Bekanntgabe. Es reicht u.U. auch eine zusammenfassende Auswertung.

Die Bekanntgabe erfolgt, wie der Zugang zu den Beteiligungsverfahren über das elektronische Stadtinformationssystem. Hierfür wurde bereits die Seite HTTPS://MEIN.BERLIN.DE/W/ in einer Beta-Version eingerichtet. meinBerlin ist die Plattform, auf der zukünftig alle öffentlichen Beteiligungsverfahren der Verwaltungen des Landes Berlin erreichbar sein werden. Die Plattform meinBerlin wird vom Liquid Democracy e.V. im Auftrag des Landes Berlin, vertreten durch die Senatskanzlei Berlin, betrieben

Die Richtlinien der Regierungspolitik der 18. Legislaturperiode sehen vor, dass die Plattform sukzessive für alle relevanten Bereiche und Aspekte der Beteiligung genutzt wird, z. B. bei Bebauungsplanverfahren, der Planung und Gestaltung von Infrastruktur, bei Bürgerhaushalten und Kiezkassen sowie zur direkten Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger durch Elemente der direkten Demokratie.[46]

[46] Drucksache 18/0073, S. 48.

§ 15 Gestaltung informationstechnischer Angebote

Informationstechnische Angebote der Berliner Verwaltung sind allgemein und barrierefrei zugänglich zu gestalten. Dabei soll das Corporate Design des Landes Berlin sowie die für das elektronische Stadtinformationssystem jeweils geltenden Gestaltungsrichtlinien angewendet werden.

§ 15 EGovG Bln regelt die Gestaltung öffentlich zugänglicher informationstechnischer Angebote. Allgemein zugänglich ist ein Angebot, wenn eine unbestimmte Mehrzahl von Personen hiervon Kenntnis nehmen kann. Informationstechnische Angebote können über das Internet allgemein zugänglich gemacht werden. Die Nutzung muss mit einer üblichen IT-Ausstattung möglich sein.

Daneben sind die informationstechnischen Angebote barrierefrei zu gestalten. Hiermit geht Berlin einen weiteren Schritt bei der Umsetzung des Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), welche den Gesetzgeber verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur öffentlichen Verwaltung und damit eine selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Art. 4, 9 und 21 UN-BRK).

Der Begriff „Informationstechnische Angebote" entspricht der in § 2 der Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0). Er umfasst Internetauftritte und -angebote, Intranetangebote sowie mittels Informationstechnik realisierte grafische Programmoberflächen, die öffentlich zugänglich sind. Die bereits in § 17 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) verankerte Verpflichtung zur Barrierefreiheit von Internetauftritten und –angeboten sowie mit IKT-Hilfe dargestellter Programmoberflächen wird somit auch im EGovG Bln aufgegriffen.

Geltender Maßstab für die Barrierefreiheit in der IT sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 des World Wide Web Consortiums (W3C), die sowohl in der ISO 40500 als auch in der BITV 2.0 des Bundes ihren Niederschlag gefunden haben. Diese enthält detaillierte Vorgaben. Die Berliner Verwaltung ist darüber hinaus durch die Verweise in § 12 Abs. 2 Satz 2, 3 LGBG auf die Kommunikationshilfenverordnung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2650), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist sowie in § 16 Satz 2 LGBG auf die Verordnung über barrierefreie Dokumente in der Bundesverwaltung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I S. 2652), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2016 (BGBl. I S. 2659) geändert worden ist, gebunden.

Neben der in § 15 festgelegten Regelung finden sich weitere darüber hinausgehende Anforderungen zur Barrierefreiheit an verschiedenen Stellen des EGovG Bln (Vgl. Übersicht unter § 2).

Satz 2 verpflichtet die Behörden zusätzlich, die Gestaltungsrichtlinien für das Stadtinformationssystem (BERLIN.DE) einzuhalten. Zugänglichkeit und Wiedererkennung der Berliner Regierungs- und Verwaltungsdarstellungen sollen so gesichert werden. Die Corporate Identity Richtlinien werden von der Landesredaktion in der Senatskanzlei verantwortet.[47]

[47] HTTP://WWW.BERLIN.DE/RBMSKZL/REGIERENDER-BUERGERMEISTER/SERVICE/CORPORATE-DESIGN/ARTIKEL.1238.PHP (zuletzt aufgerufen am 27.02.2017).

§ 16 Öffentliche IT-Zugänge

Die Berliner Verwaltung stellt bei öffentlichen Stellen des Landes Berlin öffentliche Zugänge zu allen ihren informations-technischen Angeboten über angemessen ausgestattete und barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit.

Um den Zugang zu den elektronischen Angeboten unabhängig von der technischen Ausstattung der Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen und damit die Nutzung der Vorteile des E-Government zu unterstützen, sieht § 16 vor, dass in angemessenem Umfang öffentliche BürgerService-Terminals eingerichtet werden.

Öffentliche IT-Zugänge sollen in ausgewählten vorhandenen öffentlichen Einrichtungen des Landes Berlin bereitgestellt werden (und nicht beispielsweise in Internet-Cafés o.Ä.). Sie sind barrierefrei zu gestalten und müssen neben einem Internetanschluss und einem internetfähigen Endgerät auch z.B. ein Kartenlesegeräte zur Überprüfung der Identität durch dem neuen Personalausweis und assistive Werkzeuge wie z. B. Screen Reader, Spracherkennung oder Spezialtastaturen anbieten. Nähere Regelungen, insbesondere zur Ausstattung der Plätze sowie zu den Modalitäten der Nutzung, trifft der Senat durch Verwaltungsvorschrift (Vgl. § 25 Abs. 1 Nr. 3).

§ 17 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes Berlin erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein

17.1 Georeferenzierung (Absatz 1)

Um raumbezogene Daten zukünftig einfacher in Beziehung setzen zu können, werden diesen ab 1. Dezember 2017 (Vgl. Art. 10 Abs. 3 des Artikelgesetzes zum EGovG Bln) eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zugeordnet.

Viele Sachdaten der öffentlichen Verwaltung haben einen so genannten Raumbezug. Dieser Raumbezug wird zunehmend als relevante Steuerungsinformation wahrgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass 80 % aller Entscheidungen im öffentlichen und privaten Leben einen räumlichen Bezug haben oder von Vorgängen mit Raumbezug beeinflusst werden.[48] Bisher wurden die Daten häufig aufwändig für einzelne Analysen und Abfragen in Beziehung gesetzt, indem zum Beispiel für die Adresse die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Eine zukünftig automatisch erfasste einheitliche Datenbasis ermöglicht das Arbeiten mit verschiedenen, oft heterogenen raumbezogenen Datenbeständen. So können zum Beispiel Infrastrukturen in Nachbarschaften, Entfernungen oder Häufigkeit von Einrichtungen o.Ä. festgestellt werden.

Die einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - Abteilung Geoinformation stellt den Basisdienst zur Ermittlung der Georeferenzierung auf Basis der amtlichen Vermessungsdaten allen nach dem fast wortgleichen § 14 EGovG des Bundes bzw. den nach § 17 EGovG Bln verpflichteten Behörden kostenfrei zur Verfügung.

Die bundesweit einheitlichen Vorgaben für die direkte Georeferenzierung wurden auf Grundlage eines Gemeinschaftsprojekts von Bund und Ländern entwickelt. Hierauf aufbauend ist auch der Geokodierungsdienst für Adressen und Geonamen ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Ländern. Die Datengrundlage wird von den Bundesländern bereitgestellt. Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) bereitet die Daten auf und betreibt den am Dienstleistungszentrum des BKG entwickelten Webdienst. Der Dienst ermittelt für attributiv beschriebene Adressen und Geonamen eine räumliche Lagebeschreibung in Form einer Koordinate (Geokodierung) bzw. alle Adressen und Geonamen in einem angegebenen räumlichen Gebiet (Reverse Geokodierung). Auf Basis des BKG-Geodienstes steht hierzu auch den Berliner Landesbehörden eine Geokodierungsanwendung (GeoCoder) zur Verfügung. Mit dieser Geokodierungsanwendung können Register mit massenhaften

[48] Bauer, Rainer/Kunst, Tobias, Grundlagenfunktion der Daten der Vermessungsverwaltung, Praxis der Kommunalverwaltung September 2014, S. 28-31.

postalischen Adressen, Ortsnamen oder Postleitzahlen automatisch geokodiert werden. Zusätzlich bietet die Applikation die Möglichkeit der manuellen Kontrolle und Verbesserung der automatisch ermittelten Geokodierungsergebnisse. Umgesetzt wird dies über eine browsergestützte Oberfläche.

Flurstücke im Sinne des Gesetzes sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Gebiete sind zum Beispiel ein Baugebiet oder ein Naturschutzgebiet, die wiederum häufig aus mehreren Flurstücken bestehen. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine sogenannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine sogenannte Flurstückskoordinate. U.a. diese Daten sollen innerhalb des Registers nach § 18 Abs. 1 EGovG Bln um eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung ergänzt werden. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes, des Flurstücks oder Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich.

Die Angaben sind für alle inländischen Grundstückbezüge zu ergänzen. Dies stellt klar, dass bei Bezügen zu ausländischen Grundstücken die Koordinaten nicht aufgenommen werden müssen. Da die bundeseinheitliche Georeferenzierung jedoch im Rahmen der EU-INSPIRE Richtlinie (2007/2/EG) entwickelt wurde, ist auch der grenzübergreifende Bezug mit der Georeferenzierung grundsätzlich möglich.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, zum Beispiel durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegende Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Georeferenzierung sollte nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Nicht betroffen von der Regelung ist auch das Grundbuch. Eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Regelung auf das Grundbuch ist nicht erforderlich, weil es eine direkte Verbindung zum Liegenschaftskataster – und damit zu den Flurstückskoordinaten – aufweist ohne eigene raumbezogene Angaben zu enthalten.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. In Berlin ist hier vor allem das Geodatenzugangsgesetz Berlin (GeoZG Bln) zu beachten, welches in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (2007/2/EG) im Dezember 2009 in Kraft getreten ist.

Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Löschungsfristen etc.) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen ist darüber hinaus insbesondere das Berliner Datenschutzgesetz zu beachten.

17.2 Öffentliche und nicht öffentliche Register (Absatz 2)

Als Register definiert das Gesetz solche Datensammlungen, für die Daten aufgrund von Rechtsvorschrift des Bundes oder Berlins erhoben oder gespeichert werden.

Die Regelung umfasst nicht-öffentliche (verwaltungsinterne) sowie öffentliche (nicht lediglich für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmte) Register.

§ 18 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes ist zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe zu erfüllen. Das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin bleibt unberührt. Die elektronische Ausgabe und Bereitstellung erfolgt als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft sowie kosten- und barrierefrei zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

18.1 Pflicht zur elektronischen Ausgabe (Absatz 1)

§ 18 EGovG Bln bezweckt amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter durch elektronische Veröffentlichung besser zugänglich zu machen. Absatz 1 verpflichtet dazu amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter, wie zum Beispiel das Amtsblatt und das Gesetz- und Verordnungsblatt, ggf. neben den herkömmlichen Veröffentlichungswegen, auch elektronisch im Internet bereitzustellen. Die Veröffentlichung kann auch ausschließlich elektronisch erfolgen. Satz 2 stellt klar, dass das Gesetz über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes Berlin von der Vorschrift nicht berührt wird.

Nach Satz 3 muss die Veröffentlichung in das Berliner Stadtportal BERLIN.DE eingebunden werden. Das Berliner Stadtportal ist das elektronische Veröffentlichungsmedium für Bekanntmachungen der Berliner Verwaltung. Für die Veröffentlichungen im Berliner Stadtportal gelten die Corporate Identity Richtlinien der Landesredaktion.[49] Zukünftig sollen Suchvorgänge über Metadaten, wie Kennziffern der Stellenausschreibungen, Überschriften usw. - neben einer Volltextsuche – möglich sein. Diese Metadaten müssen fachlich definiert und für die Suchmaschine auffindbar aufbereitet werden.

Seit 1. Januar 2017 erfolgt die Herausgabe des Amtsblattes für Berlin ausschließlich durch das Landesverwaltungsamt Berlin. Die Geschäftsprozesse werden über das zentrale Amtsblatt-Portal im Stadtinformationssystem des Landes Berlin (HTTP://AMTSBLATT.BERLIN.DE/) organisiert. Das Informationsangebot umfasst die aktuelle Ausgabe sowie – bis zur Einrichtung der Recherche-Datenbank – die jeweils letzten fünf Ausgaben des Amtsblattes für Berlin. Die Amtsblatt-Datenbank mit Suchfunktion rückwirkend bis zum Jahr 2003 befindet sich im Aufbau. Für die Berliner Verwaltung wird in dieser Zeit weiterhin das bisherige Intranet-Archivangebot über das Amtsblatt-Portal verfügbar bleiben

[49] HTTP://WWW.BERLIN.DE/RBMSKZL/REGIERENDER-BUERGERMEISTER/SERVICE/CORPORATE-DESIGN/ARTIKEL.1238.PHP (zuletzt aufgerufen am 27.02.2017).

Das Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt wird in der Verantwortung der Justizverwaltung im Berliner Stadtinformationssystem veröffentlicht.[50] Das Angebot umfasst alle Gesetz- und Verordnungsblätter ab 2004.

18.2 Zugang zu elektronischen Mitteilungs- und Verkündungsblättern (Absatz 2)

Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzerinnen und Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine gedruckte Ausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzerinnen und Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, zum Beispiel Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Unabhängig davon gibt es jedoch weiterhin Personen, die kein Internet nutzen oder über keinen Internetzugang verfügen. Abs. 2 bestimmt deshalb, dass die elektronische Ausgabe auch für diese Personen zugänglich zu machen ist. Dies kann zum Beispiel an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 16), oder durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie „angemessen“ sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation, wie in öffentlich zugänglichen Netzen, jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangsformen und Kosten der gedruckten Ausgaben.

Satz 2 und 3 beschäftigen sich mit der Förderung der Bekanntmachung der elektronisch publizierten Amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblätter. Nutzerinnen und Nutzer müssen die Publikation abonnieren oder einen elektronischen Hinweis auf neue Publikationen erhalten. Dies ist im Amtsblattportal (HTTP://AMTSBLATT.BERLIN.DE/) bereits möglich. Erfolgt die Publikation nur elektronisch ist die elektronische Ausgabe auf geeignete Weise bekannt zu machen. Dies bedeutet das über die Veröffentlichung im Berliner Stadtinformationssystem (Abs. 1 S. 2) und die Möglichkeit des Abonnierens (Abs. 2 Satz 2) hinausgehende Möglichkeiten zur Kenntnisnahme geschaffen werden müssen. Es wäre denkbar, weiterhin an den etablierten Orten (Rathaus) Ausdrucke auszuhängen.

Die publizierten Inhalte müssen gemäß Satz 4 allgemein zugänglich sein. Dies bedeutet, dass eine unbestimmte Mehrzahl von Personen hiervon Kenntnis nehmen kann. Eine Veröffentlichung über das Internet erfüllt diese Voraussetzung nach heutiger Rechtsansicht.

Satz 4 verlangt darüber hinaus, dass das Dokument dauerhaft verfügbar ist. Dies bedeutet auch den Schutz vor Veränderung, der eine wesentliche Vorbedingung für die Integrität der verkündeten Fassung ist. Das veröffentlichte Dokument kann nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen als solche erkennbar gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde. Über den jeweils notwendigen Schutz wird im Einzelfall nach Risikobewertung entschieden. Die Webseite des Berliner Stadtportals muss gewährleisten, gegen schreibende Zugriffe und vor dem Löschen geschützt zu sein. Soweit Dokumente jedoch heruntergeladen werden, kann eine Veränderung der nun als Kopie auf einem anderen Rechner vorliegenden Datei nicht wirkungsvoll verhindert werden. In der elektronischen

[50] HTTP://WWW.BERLIN.DE/SEN/JUSTIZ/SERVICE/GESETZE-UND-VERORDNUNGEN/ARTIKEL.261829.PHP

Form veränderte Dokumente können als verändert erkannt werden, wenn sie mit entsprechend verschlüsselten Zertifikaten versehen sind und mit geeigneten Programmen erstellt, beziehungsweise geprüft werden. Eine so weitgehende Sicherung der Integrität der Mitteilungs- und Verkündungsblätter gegen Veränderungen in heruntergeladenen Kopien geht jedoch über den Gesetzeszweck hinaus, denn durch das dauerhafte allgemein zugängliche Bereithalten der authentischen elektronischen Fassung bleibt die Authenzitätsprüfung einer elektronischen Kopie jederzeit möglich.

Die elektronische Fassung muss außerdem kostenfrei sein. Dies verbietet nicht für Ausdrucke nach Satz 1 eine angemessene Gebühr zu erheben.

Maßstab für die barrierefreie Gestaltung sind die Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 des World Wide Web Consortiums (W3C), die sowohl in der ISO 40500 als auch in der BITV 2.0 des Bundes ihren Niederschlag gefunden haben. Diese enthält detaillierte Vorgaben. (Siehe nähere Ausführungen unter § 15 EGovG Bln). Derzeit wird zur Sicherstellung der Barrierefreiheit in Berlin das Format pdf/a-1a für die amtlichen Mitteilungs- und Verkündungsblätter verwendet.

Mit der Regelung in Satz 5 wird die herausgebende Stelle verpflichtet bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein langzeitfähiges Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden müssen. Bei längeren Aufbewahrungsfristen und der fortschreitenden technischen Entwicklung kann es sein, dass ein ursprünglich genutztes Langzeitformat durch ein anderes ersetzt werden soll oder muss. In diesem Fall ist eine erneute Konvertierung in das dann aktuelle Langzeitformat vorzunehmen. Schwerpunkt der Konvertierung ist dann der Erhalt der Lesbarkeit. Sofern es auf die Bearbeitungs- und Darstellungsoptionen des ursprünglichen Originalformats ankommt, kann parallel zum langzeitfähigen Format auch das Originalformat aufbewahrt werden. Zur Langzeitspeicherung ist für die Berliner Verwaltung zurzeit als Datenformat für Text-Dokumente der Standard pdf/a (Portable Document Format/Archive) festgelegt. Unter Berücksichtigung der geforderten Barrierefreiheit der Dokumente muss wenigstens der Standard pdf/a-1a verwandt werden. Für Bilder und Fotos ist das Format tiff (Tagged Image File Format) als Standard für die Langzeitspeicherung festgelegt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind und die im Internet veröffentlicht werden, erfolgen als Bestandteil des Stadtinformationssystems für das Land Berlin.

§ 19 EGovG Bln bezieht sich auf den im Zuge des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften eingeführten § 27a VwVfG, wonach die Behörden öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift angeordnet sind, zusätzlich im Internet zu veröffentlichen haben. Es wird mit der Regelung klargestellt, dass diese Veröffentlichungen über das Berliner Stadtportal zugänglich sein müssen, welches das elektronische Veröffentlichungsmedium der Berliner Verwaltung ist.

ABSCHNITT 3
IKT-Steuerung

§ 20 Grundsatz

(1) Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) in der Berliner Verwaltung wird, unbeschadet des § 3 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, nach den Vorschriften dieses Abschnitts gesteuert. Unbeschadet zwingender spezialgesetzlicher Regelungen haben Justizbehörden sowie Finanzbehörden ihre IKT-Verfahren und -Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung nach den Maßgaben dieses Abschnitts abzustimmen.

(2) Die IKT-Steuerung gewährleistet durch Koordination und Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen

1. *die Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT,*
2. *die Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes,*
3. *die Wirtschaftlichkeit für die verfahrensunabhängige IKT und Kommunikationsinfrastruktur durch zentrale Mittelbemessung,*
4. *die Interoperabilität der eingesetzten IKT-Komponenten,*
5. *die fachlichkeitsübergreifende und medienbruchfreie Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der Schriftgutaussonderung und -archivierung,*
6. *die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen*
7. *des § 2,*
8. *die behördenübergreifende elektronische Kommunikation und Informationsbereitstellung,*
9. *die Benutzerfreundlichkeit sowie die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Informationstechnik*

(3) Der Einsatz der Fachverfahren wird von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet. Wird ein IT-Fachverfahren neu entwickelt oder ein bereits betriebenes IT-Fachverfahren überarbeitet, angepasst oder verändert, hat die zuständige Behörde die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einzuhalten. Wesentliche Abweichungen bedürfen der Zustimmung der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs

20.1 Zentrale IKT-Steuerung (Absatz 1)

Der Abschnitt 3 des EGovG Bln regelt die Organisation der neuen zentralen Steuerung des IKT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung. Auch wenn die Zuständigkeitsverteilung der Haupt- und Bezirksverwaltung nach § 3 AZG unberührt bleibt, ergibt sich aus dem EGovG Bln, dass die IKT-Entwicklung zukünftig verstärkt als Leitungsaufgabe nach § 3 Absatz 1 AZG wahrgenommen wird.

Grundlage für die Steuerung des IKT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung waren bislang die Verwaltungsvorschriften für die Steuerung des IKT-Einsatzes in der Berliner Verwaltung (VV IT-Steuerung) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften[51]. Diese Regelungen haben in der Praxis nicht zu der intendierten und notwendigen Einheitlichkeit in der Berliner IT-Landschaft

[51] Siehe Rundschreiben SenInnSport ZS Nr. 21/2014 vom 24.10.2014 (VV IT-Steuerung) und Nr. 22/2014 vom 23.10.2014 (IT-Organisationsgrundsätze).

geführt. Laut Gesetzesbegründung war es der Hauptzweck des EGovG Bln, künftig in der Berliner Verwaltung eine deutlich stringentere IT-Steuerung zu ermöglichen, um die Zukunftsfähigkeit der Stadt sicherzustellen.[52] Die Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 führen hierzu aus, dass die im E-Government-Gesetz Berlin festgeschriebene gesamtstädtische Steuerung der Verwaltungsmodernisierung und -entwicklung, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT), die mit einer umfassenden und konsequenten Standardisierung einhergeht, eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung einer modernen und kostengünstig arbeitenden Verwaltung sei.[53]

Die Aufgaben der IKT-Steuerung werden nach den Regelungen des 3. Abschnitts des EGovG Bln von der IKT-Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär, dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung sowie dem Senat wahrgenommen. Die Steuerung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik ist eine Aufgabe von gesamtstädtischer Bedeutung im Sinne des Artikels 67 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Hauptverwaltung stützt sich zu einem Teil auf die Ausübung von Leitungsaufgaben nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Verfassung von Berlin und § 3 AZG. Im Übrigen wird die Zuständigkeit der Hauptverwaltung auf der Grundlage von Artikel 67 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin, § 4 Abs. 1 Satz 1 AZG, Nummer 1 Absatz 4 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs (ZustKat AZG) begründet. Nummer 1 Absatz 4 ZustKat AZG wurde durch Artikel 2 des Artikelgesetzes zum EGovG Bln neu gefasst wurde.

Die gesamtstädtische Bedeutung der IKT-Steuerung ergibt sich aus der überragenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik als Grundlage für die Arbeit der Landesverwaltung. Die Aufgaben der Verwaltung werden mittlerweile zu einem großen Teil mit Hilfe der Informationstechnik erledigt. Die derzeitige Ausgestaltung vieler Arbeitsabläufe setzt dabei eine leistungsfähige IKT-Ausstattung voraus. Eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung ist in vielen Bereichen ohne den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik nicht mehr denkbar. Für die Zukunft ist davon auszugehen, dass die Verbreitung und Bedeutung der IKT sowohl in der Verwaltung als auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft weiter rasant zunimmt. Die aufgezeigte Entwicklung geht einher mit neuen Herausforderungen, die nur im Rahmen einer gesamtstädtischen Steuerung bewältigt werden können.

Der effektive und effiziente IKT-Einsatz in der Verwaltung erfordert zunehmend die gemeinsame Nutzung von IKT-Komponenten. Um die Zusammenarbeit der Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, muss die Möglichkeit zum Datenaustausch zwischen den Systemen gewährleistet sein. Dies erfordert eine gemeinsame Netzinfrastruktur ebenso wie die Festlegung einheitlicher Datenformate und Schnittstellen zwischen verschiedenen IKT-Verfahren. Ohne den Rückgriff auf gemeinsame Dienste, wie beispielsweise Internetportale, Bezahlplattformen oder Dokumentenmanagement- und Archivierungssysteme, lassen sich vielfältige Aufgaben nicht mehr wirtschaftlich erfüllen. Bestehende so genannte „Insellösungen“ bedingen Doppelarbeit und erhöhte Aufwendungen für Entwicklung, Beschaffung, Betrieb und Wartung. Anforderungen der Benutzerfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Sicherheit von IKT lassen sich praktisch nur bei gemeinsamer Abstimmung und Fortentwicklung erfüllen.

Die informationstechnischen Infrastrukturen benötigen zudem besonderen Schutz gegen Ausfälle und Angriffe, um Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Verwaltung zu verhindern. Wegen

[52] Vgl. Gesetzesbegründung, AGH Drucksache 17/2513, S. 51.

[53] HTTPS://WWW.BERLIN.DE/RBMSKZL/REGIERENDER-BUERGERMEISTER/SENAT/RICHTLINIEN-DER-POLITIK/

der zunehmenden Vernetzung der IKT-Landschaft sind individuelle Maßnahmen von Behörden insoweit nicht ausreichend, vielmehr bedarf es eines umfassenden Gesamtkonzepts für die Berliner Verwaltung.

Im Rahmen einer übergreifenden IKT-Steuerung können darüber hinaus weitere Vorteile erzielt werden. So lassen sich durch den gebündelten Betrieb von Komponenten oftmals Einsparungen erzielen. Eine einheitliche IKT-Ausstattung vermindert zudem dem Schulungsaufwand für die Beschäftigten und erleichtert ihnen den behördeninternen und behördenübergreifenden Wechsel des Arbeitsplatzes.

Auch wenn für Justiz- und Finanzbehörden in § 1 Abs. 2 und 3 EGovG Bln eingeschränkte Bereichsausnahmen vorgesehen sind, haben diese gemäß Satz 2 ihre IKT-Verfahren und –Vorhaben mit den übrigen verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung abzustimmen. Hierdurch soll eine zielorientierte Verklammerung der E-Government Maßnahmen der Berliner Verwaltung erreicht werden. Die Abstimmungspflicht gilt nach dem Wortlaut der Vorschrift ausnahmslos. Zur Vermeidung widersprüchlichen Handelns müssen auch die Justiz- und Finanzbehörden die zentralen Vorgaben der IKT-Steuerung bei Planung und Durchführung ihrer IKT-Verfahren und –Vorhaben angemessen berücksichtigen. Aus der Abstimmungspflicht folgt ein Recht auf Beteiligung der zentralen IKT-Steuerung in den nach § 20 Abs. 3 sowie § 21 Abs. 4 EGovG vorgesehenen Fällen sowie eine Pflicht zur Abstimmung in der Sache, wenn von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung abgewichen werden soll.

20.2 Aufgaben der zentralen IKT-Steuerung (Absatz 2)

Die Aufgaben der IKT-Steuerung werden durch Absatz 2 gesetzlich festgelegt. Sie umfassen die Koordination und das Festsetzen von verbindlichen Grundsätzen, Standards und Regelungen in den aufgezählten Bereichen. Die Kompetenzen der Akteure im Rahmen der IKT-Steuerung sind im Einzelnen in den §§ 20 bis 23 geregelt.

Zu Nr. 1: Bezüglich der Leistungsfähigkeit und Sicherheit der IKT setzt die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln Standards fest und überwacht deren Einführung. Sie oder er setzt eine zentrale IKT-Sicherheitsarchitektur sowie die Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 EGovG Bln fest, entwickelt diese fortlaufend weiter, unterstützt und überwacht die Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards. Alle Behörden der Berliner Verwaltung müssen gemäß § 23 ein Informations-Sicherheits-Management System (ISMS) einführen.

Zu Nr. 2: Bezüglich der Wirtschaftlichkeit des IKT-Einsatzes kann der Senat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 4 EGovG Bln Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erlassen. Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT- Staatssekretär setzt nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln Standards für die wirtschaftlichen IKT-Einsatz fest und überwacht deren Einführung. Sie oder er führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierung der IKT, insbesondere im Bereich der Wirtschaftlichkeit (§ 21 Abs. 3 Satz 2 EGovG Bln).

Zu Nr. 3: Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EGovG Bln in einem gesonderten Einzelplan geführt. Die verfahrensabhängigen IKT-Mittel bleiben in den Haushaltsplänen der entsprechenden Häuser. Auch die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel müssen weiterhin angemeldet werden, nur so können veränderte Bedarfe in den Häusern erkannt und bedient werden.

Zu Nr. 4: Unter Interoperabilität wird die Fähigkeit von IT-Systemen verstanden, Daten auszutauschen und diese zu nutzen.[54] Die Interoperabilität soll insbesondere durch das Festsetzen der IKT-Basisarchitektur gefördert werden (Vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, 7, 8, 9 sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 EGovG Bln).

Zu Nr. 5: Eine fachlichkeitsübergreifende Abwicklung von Verwaltungsverfahren bedeutet eine ressort- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit (Vgl. § 2 Abs. 3 EGovG Bln). Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT- Staatssekretär wirkt insbesondere in diesem Bereich auf die Optimierung und Standardisierung von Prozessen hin (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 EGovG Bln) und fördert die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von Fachverfahren unter dieser Maßgabe (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 14 EGovG Bln).

Medienbruchfreiheit in einem Prozess ist gegeben, wenn Daten nicht von einem Speichermedium auf ein anderes übertragen werden müssen. Die IKT- Staatssekretärin oder der Staatssekretär wirkt auf die medienbruchfreie Vorgangsbearbeitung hin (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EGovG Bln). Für den medienbruchfreien IKT-Einsatz setzt die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär Standards und überwacht deren Einführung.

Zu Nr. 6: Auch wenn die Fachverfahren grundsätzlich gemäß Abs. 3 weiterhin durch die fachlich zuständigen Behörden verantwortet werden, soll die zentrale IKT-Steuerung auf die geordnete Einführung und Weiterentwicklung hinwirken. Hierbei steht insbesondere die Notwendigkeit der ebenen- und fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 3 EGovG Bln im Mittelpunkt.

Zu Nr. 7: Grundsätze, Standards und Regelungen zur behördenübergreifenden elektronischen Kommunikation und Informationsbereitstellung betreffen sowohl die innerbehördliche Kommunikation als auch die Kommunikation und Informationsbereitstellung mit Bürgerinnen, Bürgern und Wirtschaft. In der innerbehördlichen Kommunikation müssen insbesondere bei der elektronischen Aktenbearbeitung mit elektronischen Zeichnungswegen Regelung geschaffen werden, die für die behördlichen Bearbeiterinnen und Bearbeiter Klarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit den neuen elektronischen Verfahren herstellen. Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär wirkt hierbei auf den Vorrang elektronischer Kommunikation hin (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EGovG Bln). Für die Informationsbereitstellung setzt bereits das EGovG Bln eine Reihe von neuen Anforderungen, die Bestandteil des elektronischen Stadtinformationssystems für das Land Berlin werden (z.B. in §§ 10 Abs. 2 Satz 3, 11, 12 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 EGovG Bln). Die Landesredaktion für das Stadtinformationssystem ist im EGovG Bln nicht geregelt. Sie liegt in der 18. Legislaturperiode bei der Senatskanzlei.

Zu Nr. 8: Benutzerfreundlichkeit und barrierefreie Zugänglichkeit der eingesetzten Informationstechnik werden ausdrücklich in die Gewährleistungsziele der IT-Steuerung aufgenommen. Das Ziel der Barrierefreiheit wird an folgenden Stellen des Gesetzes konkretisiert:

- Das EGovG Bln soll die Benutzerfreundlichkeit einschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Verwaltungsprozessen gewährleisten (§ 2 Abs. 2 Satz 1).
- Die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung muss auch von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzbar sein (§ 2 Abs. 4, Satz 3).

[54] Die Definition ist angelehnt an die Definition in der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Interoperabilität für europaweite elektronische Behördendienste (E-Government-Dienste KOM (2006) 45 endgültig, Seite 3 Fußnote 3. Diese nimmt wiederum auf das European Interoperability Framework for pan-European eGovernment Services (EIF), Version 1.0, November 2004, Bezug.

- Elektronische Formulare sind entsprechend § 191a Absatz 3 GVG barrierefrei zugänglich zu machen (§ 12 Abs. 3).
- Informationstechnische Angebote sind allgemeinverständlich und barrierefrei zugänglich zu gestalten (§ 15).
- Die Berliner Verwaltung stellt öffentliche Zugänge zu allen ihren informationstechnischen Angeboten über barrierefrei zugängliche informationstechnische Ein- und Ausgabegeräte bereit (§ 16).
- Der Inhalt amtlicher Mitteilungs- und Verkündungsblätter muss barrierefrei zugänglich sein (§ 18 Abs. 2 Satz 4).
- Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär setzt die Einführung von Standards für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung fest oder überwacht diese (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3).

20.3 Fachverfahren (Absatz 3)

Die Gesetzgebungsgenese ergibt, dass der im Gesetz verwendete Begriff IT-Fachverfahren nicht bewusst einschränkend verwendet wurde, sondern davon ausgegangen werden kann, dass auch hier alle IKT-Fachverfahren gemeint sind. Absatz 3 stellt klar, dass der Einsatz von IT-Fachverfahren weiterhin grundsätzlich von den fachlich zuständigen Behörden verantwortet wird. Zur Sicherstellung der Interoperabilität definiert die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär jedoch in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung deren Rahmenbedingungen, insbesondere Technologien, Schnittstellen und IKT-Sicherheitsanforderungen (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 EGovG Bln). Gemäß Satz 2 muss außerdem jedes IT-Fachverfahren, das neu entwickelt, überarbeitet, angepasst oder wesentlich verändert wird, die Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung einhalten. Hierdurch soll verhindert werden, dass Fachverwaltungen "geschlossene" Systeme erwerben, die eine Nutzung von Standards, z. B. der E-Akte, des Archivs oder der sonstigen zentralen IKT-Infrastruktur erschwert, verteuert oder sogar unmöglich macht.

Die Festsetzung der Standards für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung und der zentralen IKT-Architektur erfolgt durch die IKT- Staatssekretärin oder den IKT-Staatssekretär (§ 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 EGovG Bln). § 25 Abs. 1 Nr.1 EGovG Bln sieht vor, dass auch der Senat entsprechende Verwaltungsvorschriften zum Einsatz der Fachverfahren erlassen kann.

Ziel ist es, die gesamte Rahmen-IKT um ein Fachverfahren herum als „Block“ standardisiert und damit zueinander kompatibel bereitzustellen. Freiheitsgrade bestehen künftig im Wesentlichen nur noch in der Fachlichkeit eines Fachverfahrens. Die Schnittstelle der Verwaltung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Organisationen zur Abwicklung von Online-Transaktionen wird technisch und organisatorisch einheitlich und für alle Einrichtungen des Landes Berlin verbindlich nutzbar gestaltet. Alle Fachverfahren werden, soweit sie einen Online-Zugang vorsehen, über die zentrale E-Government-Middleware des Landes Berlin an das Internet angeschlossen. Sie müssen sich, sofern sie eine Schnittstelle zum Internet benötigen, über ein standardisiertes Oberflächen-Design sowie einen einheitlichen Zugangskanal (service.berlin.de) auf Grundlage einer einzigen technischen Publikations-Plattform dem Bürger gegenüber präsentieren. Dies bedeutet, dass Fachverfahren nicht mehr über eigene webbasierte Oberflächen im Internet sichtbar sind. Hierdurch wird die One-Stop-Strategie des Landes Berlin umgesetzt, Mehrfachinvestitionen in Basisfunktionalitäten vermieden und die technische Komplexität der Bürgerschnittstelle kontrollierbar gehalten.

Satz 3 sieht vor, dass bei der Neu-Entwicklung oder wesentlichen Änderung von IKT-Fachverfahren die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär frühzeitig zu informieren und ihr oder ihm umfassend Auskunft zu erteilen ist. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie oder er die Aufgabe der geordneten Einführung und Weiterentwicklung der Fachverfahren erfüllen und die Einhaltung der

Ausrichtung an dem Grundsatz ebenen- und ressortübergreifender Zusammenarbeit überwachen kann. Die frühzeitige Information soll es möglich machen, schon im frühen Planungsstadium Kompatibilitätsprobleme zu erkennen und mögliche Synergien mit anderen Fachverfahren zu nutzen. Gerade Fachverfahren, die von einer Vielzahl von Behörden genutzt werden (Querschnittsverfahren), sollen in einem koordinierten Veränderungsprozess bearbeitet werden.

Abweichungen von den Vorgaben der zentralen IKT-Steuerung bedürfen gemäß Satz 4 der Genehmigung der IKT- Staatssekretärin oder des IKT-Staatsekretärs. Diese Zuständigkeit wird durch das IKT-Architekturboard ausgeübt.

Das Architekturboard wird gebildet durch Mitarbeitende der IKT-Steuerung der SenInnDS (Vorsitz, IKT-Sicherheit, IKT-Geschäftsprozessmanagement, IKT-Steuerung) und Mitarbeitende des ITDZ Berlin (IKT-Architekturmanagement, Unternehmenssteuerung, Prozessmanagement). Die Einrichtung einer Geschäftsstelle für das Architekturboard ist beabsichtigt. Die Erreichbarkeit des Architekturboards ist durch die zentrale E-Mailadresse IKT-STEUERUNG@SENINNSPORT.BERLIN.DE sichergestellt. Eine Seite im Beschäftigtenportal mit der Dokumentation der Anträge und der resultierenden Entscheidungen und einem RSS-Dienst, der automatisiert über die jeweiligen Aktualisierungen informiert, ist in Vorbereitung.

Mit Inkrafttreten des EGovG Bln wurde die Basisstruktur der IKT-Architektur in zwei Dokumenten beschrieben, veröffentlicht und formal festgesetzt. Neben einer Beschreibung der IKT-Architektur, deren grundsätzlichen Leitgedanken und der damit verfolgten Ziele (IKT-Architektur-Beschreibung), wurde eine „IKT-Architektur-Liste“ aufgestellt. Letztere enthält detaillierte Angaben zu den standardisierten Komponenten-Typen (z.B. Server / Web-Technologie), Komponenten (z.B. Linux / Flash) und Ausprägungen (z.B. RHEL7 / Version XX). Gleichzeitig erfolgt eine Einstufung deren jeweiliger Gültigkeits-/ Einsatzdauer bzw. Verbindlichkeit über die Status „Beobachtet“, „Empfohlen“, „Verbindlich“, „Auslaufend“ und „Verboten“. Detaillierte Erläuterungen zur Bedeutung dieser deskriptiven Angaben, die mit konkreten Terminen ergänzt werden können, ergeben sich aus den gültigen IKT-Architekturdokumenten.

Erarbeitung, Festsetzung und Durchsetzung der Architektur regelt der Prozess zum IKT-Architekturmanagement. Für jede Senats- oder Bezirksverwaltung ist es durch einen einfachen formlosen Antrag möglich, die IKT-Architektur mitzugestalten und an den aufgabenspezifischen Zielstellungen / Anforderungen auszurichten. Übergeordnetes Ziel bleibt jedoch die Vereinheitlichung der IKT-Architektur im Land Berlin. Daher ist jeder Antrag durch den Genehmigungsprozess des IKT-Architekturboards zu bewerten und zu entscheiden.

Anträge können sowohl zur allgemeingültigen Fortschreibung der IKT-Architektur, als auch zu Ausnahmegenehmigungen gestellt werden, die aus fachlichen oder finanziellen Gründen eine zeitlich befristete Abweichung von der IKT-Architektur erfordern.

Um zeitnahe und fachlich korrekte Entscheidungen zur IKT-Architektur treffen zu können, arbeitet das IKT-Architekturboard bevorzugt mit Anhörungsverfahren. Dazu werden die Antragstellenden und - für die jeweilige Fragestellung - ausgewähltes Fachpersonal eingeladen, um eine Standardabweichung oder eine Fortschreibung des Standards im Dialog zu erörtern. Antragstellende erhalten damit die Gelegenheit, ihr Vorhaben ausführlich zu begründen und auf offene Fragen direkt zu antworten. Daraus ggf. resultierende Veränderungen der IKT-Architektur sowie die regulären Fortschreibungen durch das IKT-Architekturboard werden durch die IKT-Staatssekretärin oder den IKT-Staatssekretär festgesetzt.

Die aktuelle IKT-Architekturliste vom 29.05.2017 beinhaltet bereits wesentliche Elemente, die unmittelbare Auswirkungen auf die Planung und die Weiterentwicklung bestehender IT-Fachverfahren haben. Die beschriebene IKT-Architektur gilt jedoch in erster Linie für Neu- oder Ersatzbeschaffungen und größere Weiterentwicklungsprojekte. Altsysteme werden nur im Einzelfall oder bei einer generellen Systemumstellung (z.B. bei standortbezogener Umstellung der Serverbetriebssysteme) auf ihre Migrierbarkeit geprüft.

§ 21 IKT-Staatssekretär oder IKT-Staatssekretärin

(1) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist der zuständige Staatssekretär oder die zuständige Staatssekretärin aus der für die Grundsatz-angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Der Senat kann eine andere Zuständigkeit festlegen. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatsekretärin leitet die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist zuständig für die alle Verwaltungsebenen und -bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologie in der Berliner Verwaltung und für Verwaltungsmodernisierung im Sinne des § 2. Seine oder ihre Aufgaben sind:

1. *die E-Government-Entwicklung, die Nutzung der IKT und die Verwaltungsmodernisierung ressort- und verwaltungsebenen übergreifend im Land Berlin voranzutreiben und zu steuern,*
2. *auf den Vorrang elektronischer Kommunikation mit der Berliner Verwaltung und der medienbruchfreien Vorgangsbearbeitung hinzuwirken,*
3. *Festsetzung und Überwachung der Einführung der Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Berliner Verwaltung und Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur,*
4. *fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen IKT-Sicherheits-architektur und der Standards für die IKT-Sicherheit in der Berliner Verwaltung und deren Unterstützung und Überwachung bei der Umsetzung der IKT-Sicherheits-Standards; der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin kann diese Aufgaben an einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte aus seiner oder ihrer Organisationseinheit übertragen,*
5. *auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT sowie die Einhaltung ergonomischer Standards nach dem Stand der Technik und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse bei IKT-Einsatz hinzuwirken,*
6. *auf die freie Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Daten in maschinenlesbaren Formaten hinzuwirken,*
7. *eine an einheitlichen Grundsätzen ausgerichtete und herstellerunabhängige Fortentwicklung der IKT-Ausstattung der Berliner Verwaltung zu fördern,*
8. *auf die Optimierung und Standardisierung der Prozesse und der Ablauforganisation hinzuwirken, insbesondere in der ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden Zusammenarbeit in der Berliner Verwaltung,*
9. *in enger Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Fachverwaltung die Rahmen-bedingungen für die verfahrensabhängige IKT zu definieren, insbesondere Technologien, Schnittstellen, IKT-Sicherheitsanforderungen,*
10. *Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel,*
11. *zentrale Verwaltung der verfahrens-unabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung,*
12. *Aufsicht über den zentralen IKT-Dienstleister des Landes Berlin,*
13. *Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungs-rat und in anderen auf Staatssekretärsebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien,*
14. *Förderung der geordneten Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an den Zielstellungen des § 2,*

15. die Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats zu informieren,

16. auf die Umsetzung der Beschlüsse des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungs-rats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern hinzuwirken.

(3) Die verfahrensunabhängigen IKT-Haushaltsmittel für die Berliner Verwaltung werden in einem gesonderten Einzelplan geführt. Über die Verwendung der Haushaltsmittel dieses Einzelplanes entscheidet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin; die Fach- und Dienstaufsicht der zuständigen Senatsverwaltung bleibt davon unberührt. Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin führt eigene Projektmittel zur Finanzierung von Projekten im Bereich der Weiterentwicklung von Standardisierungen der IKT, insbesondere in den Bereichen der IKT-Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Benutzerfreundlichkeit, Medienbruchfreiheit. Über den Mitteleinsatz erstattet IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin dem Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung halbjährlich Bericht.

(4) Der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin ist bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die Regelungen zum Einsatz von Informations- und Kommunikations-technik enthalten, frühzeitig zu beteiligen

21.1 Leitung der zentralen IKT-Steuerung (Absatz 1)

Dem IKT-Staatssekretär oder der IKT-Staatssekretärin kommt im Rahmen der IKT-Steuerung eine zentrale Funktion zu. Er oder sie gehört nach Absatz 1 Satz 1 der für Grundsatzangelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik zuständigen Senatsverwaltung an und hat eine koordinierende und Impuls gebende Rolle. Von der Festlegung nach Satz 1 kann der Senat gemäß Satz 2 durch Beschluss abweichen und eine andere Zuständigkeit festlegen. Gemäß Satz 3 leitet der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin die Organisationseinheit mit den Aufgaben der IKT-Steuerung nach dem EGovG Bln.

21.2 Aufgaben des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin (Absatz 2)

Die Zuständigkeiten des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin werden in Absatz 2 festgelegt: Sie umfassen die alle Verwaltungsebenen und –bereiche umfassende Förderung, Weiterentwicklung und flächendeckende Einführung von E-Government und Informations- und Kommunikationstechnologien in der Berliner Verwaltung und die Verwaltungsmodernisierung im Sinne des §2.

Satz 2 konkretisiert diese Aufgabe:

Zu ***Nr.1***: Die E-Government-Entwicklung, die IKT-Nutzung und die Verwaltungsmodernisierung soll ressort- und verwaltungsebenenübergreifend im Land Berlin vorangetrieben und gesteuert werden.

Zu ***Nr. 2***: Auf den Vorrang elektronischer Kommunikation und Medienbruchfreiheit wird sowohl durch die Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel als auch durch organisatorische Maßnahmen hingewirkt. Aufgabe der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs ist es, die

Grundsätze der elektronischen Verwaltung im Sinne eines *digital mainstreaming* zu implementieren.

*Zu **Nr. 3**:* Die Festsetzung und Überwachung der Einführung von Standards für einen sicheren, wirtschaftlichen, benutzerfreundlichen und medienbruchfreien IKT-Einsatz, für eine einheitliche verfahrensunabhängige IKT-Ausstattung, für die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der IKT in der Verwaltung sowie Festsetzung und fortlaufende Weiterentwicklung der zentralen IKT-Architektur soll nicht nur ein einheitliches Qualitätslevel sicherstellen, sie vereinfacht auch den Austausch und die Weiterentwicklung der IKT.

Die IKT-Architektur verfolgt somit das Ziel, dass alle wesentlichen Technologie-Ebenen der Berliner IKT-Landschaft aufeinander abgestimmt werden müssen und nur in diesem Gesamtzusammenhang auch weiterentwickelt werden dürfen. Beispielsweise müssen die Endgeräte kompatibel zu den darauf zu nutzenden Fachverfahren und diese wiederum kompatibel zu einer standardisierten Infrastruktur-Landschaft sein, für die wiederum einheitliche IKT-Sicherheits-Richtlinien umzusetzen sind. Zugleich sollen sich Fachverfahren einheitlich auf dem Stadtportal service.berlin.de präsentieren und mit anderen E-Government-Diensten (wie etwa dem Service-Konto, E-Payment oder der E-Akte) interagieren.

Mit Staatssekretärsschreiben vom 31.08.2016 wurde die erste Version der IKT-Architektur festgesetzt.[55] Die Standards gelten in erster Linie für Neu- und Ersatzbeschaffungen sowie für umfangreiche Verfahrensmodernisierungen. Im Sinne der angestrebten landesweiten IKT-Standardisierung bedürfen Ausnahmen vom Standard der Zustimmung der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs (gem. § 20 Abs. 3 Satz 4 EGovG Bln) und werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zugelassen. Die Fortschreibung der IKT-Architektur erfolgt in einem standardisierten Verfahren durch das IKT-Architekturboard des Landes Berlin.[56] Dieses ist Ansprechstelle für alle Berliner Behörden bei Fragen und Hinweisen zur IKT-Architektur. Mit Schreiben der IKT- Staatssekretärin vom 29.05.2017 wurde die erste Fortschreibung der IKT-Architektur (Version 1.1) festgesetzt, die ab dem 01.06.2017 bis zum Erscheinen einer neuen Version gültig ist.

*Zu **Nr. 4***: Auch im Bereich der IKT-Sicherheit ist die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär für fortlaufende Weiterentwicklung und Festsetzung der zentralen Architektur und der Standards verantwortlich. Die Übertragung der Aufgabe an einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte aus der Organisationseinheit ist möglich. Zur konkreten Ausgestaltung der IKT-Sicherheitsarchitektur wurde mit Schreiben der IKT- Staatssekretärin vom 20.04.2017 der Rahmen festgelegt. Die Leitlinie zur Informationssicherheit (InforSic-LL) wird aktuell erarbeitet und vor der Festsetzung dem IKT- Lenkungsrat zur Beratung vorgelegt.

*Zu **Nr. 5***: Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der Informationstechnik für behinderte und nicht-behinderte Menschen ist als eine zentrale Aufgabe im Gesetz vorgesehen (Vgl. § 2 Abs. 2, Abs. 4, Satz 3, 12 Abs. 3, 15, 16, 18 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 2 Nr. 8 EGovG Bln). Barrierefreiheit ist hierbei nicht nur für die Nutzerinnen und Nutzer der Berliner Verwaltung sondern auch für die Mitarbeitenden herzustellen.

[55] HTTPS://WWW.BERLIN.DE/SEN/INNERES/MODERNE-VERWALTUNG/INFORMATIONSTECHNIK/IT-INFRASTRUKTUR/ (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

[56] Zum Architekturboard s. auch Kommentierung zu § 20 ABS. 3.

Daneben wirkt die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär darauf hin, dass den gesundheitlichen Risiken der Arbeit mit IKT durch die Einhaltung von ergonomischen Standards angemessen Rechnung getragen wird. Dies schließt die Arbeit mit IKT in mobilen Arbeitsformen ein.

*Zu **Nr. 6***: Der zukünftige Umgang mit öffentlichen Daten ist in § 13 EGovG Bln weiter konkretisiert, dessen Umsetzung und Beachtung die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär fördert.

*Zu **Nr. 7***: Der IKT- Staatssekretärin oder dem IT-Staatssekretär obliegt es, die Fortentwicklung der IT-Ausstattung zu fördern. Dabei soll sie oder er nach einheitlichen Grundsätzen vorgehen und den Einsatz herstellerunabhängiger Ausstattungs-Komponenten fördern.

*Zu **Nr. 8**:* Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatsekretär wirkt darauf hin, dass, wie nach § 10 Abs. 2 EGovG Bln vorgesehen, die jeweils fachlich zuständige Behörde vor Einführung oder Neugestaltung von IKT-Verfahren die bestehenden Verwaltungsprozesse dokumentiert, analysiert und optimiert. Hierbei wacht sie oder er insbesondere darüber, dass die optimierten Prozesse die ressort- und verwaltungsebenenübergreifende Zusammenarbeit befördern.

*Zu **Nr. 9***: Neben der Festsetzung der verfahrensunabhängigen IKT nach Nr. 2 ist die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär auch für die Definition der Rahmenbedingungen für die verfahrensabhängige IKT zuständig. Hierbei werden mit dem Ziel einer hohen Interoperabilität Technologien, Schnittstellen und IKT-Sicherheitsanforderungen festgelegt.

*Zu **Nr. 10***: Die Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel unterliegt der IKT- Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär. Genaueres regelt Abs. 3.

*Zu **Nr. 11***: Mit dem EGovG Bln wird die zentrale Verwaltung der verfahrensunabhängigen Softwarelizenzen in der Berliner Verwaltung eingeführt. Die Übertragung der Zuständigkeit erfolgt im Rahmen der Migration. Da die Migrationen sukzessive erfolgen, sind entsprechende Verträge bis zur vollständigen Betriebsübernahme vorerst durch die Behörden auch über den 01.08.2018 hinaus fortzuführen. Ggf. sind anstehende Vertragsverlängerungen mit der IKT-Steuerung und dem ITDZ abzustimmen. Erforderliche Mittel hierfür sind im Einzelplan 25 je Kapitel mit zu veranschlagen.

*Zu **Nr. 12***: Die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär führt die Aufsicht über das ITDZ. Der Aufsichtsbegriff wurde vom Gesetzgeber bewusst nicht auf eine Rechtsaufsicht reduziert, da die der IKT- Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär eingeräumten gesetzlichen Befugnisse über die einer reinen Rechtsaufsicht hinausgehen. Der durch das Gesetz unverändert gebliebene § 7 ITDZG spricht hingegen weiterhin nur von einer Rechtsaufsicht der für IKT-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung.

Unberührt von der Frage der Weite des in Nr. 12 genannten Aufsichtsbegriffs bleibt die Möglichkeit der IKT-Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs, das ITDZ als Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats (§ 3 Abs. 2 Satz 4 ITDZG) zu steuern. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des ITDZ vom 6. Dezember 2005 steht dem Verwaltungsrat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Satzung des ITDZ kann der Verwaltungsrat dem Vorstand allgemeine oder besondere Weisungen erteilen.

*Zu **Nr. 13***: Der IKT- Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär obliegt die Vertretung des Landes Berlin im IT-Planungsrat und anderen auf Staatssekretärsebene stattfindenden nationalen und internationalen Gremien mit IKT-Bezug.

Der IT-Planungsrat ist das zentrale Gremium für die föderale Zusammenarbeit in der Informationstechnik. Er wurde in Umsetzung des Artikel 91 c GG auf Grundlage des IT-Staatsvertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats[57] etabliert. Seine Aufgaben umfassen, die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik, die Beschlussfassung über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards, die Steuerung von E-Government-Projekten sowie die Planung und Weiterentwicklung des - vom Bund zu errichtenden und zu betreibenden - Verbindungsnetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder - IT-NetzG. Die Beschlüsse über gemeinsame IT-Sicherheits- und Interoperabilitätsstandards entfalten gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags unmittelbare Bindungswirkung.

Der **Vorsitz** im IT-Planungsrat wechselt jährlich zwischen Bund und Ländern. Dem IT-Planungsrat gehören der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik sowie aus den Ländern jeweils ein für Informationstechnik zuständiges Mitglied (in der Regel IKT- Staatssekretärin oder Staatssekretär) an. Daneben können an den Sitzungen drei Vertreter bzw Vertreterinnen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden und die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beratend teilnehmen.

*Zu **Nr. 14***: Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär ergreifen geeignete Maßnahmen, um die geordnete Einführung und Weiterentwicklung von IKT-Fachverfahren einschließlich deren Ausrichtung an der Zielstellung § 2 zu fördern. Hierdurch wird keine Zuständigkeit für die Einführung von Fachverfahren selbst begründet, sondern die Möglichkeit zu einer koordinierenden Steuerung geschaffen. Durch ein abgestimmtes Vorgehen soll insbesondere die ebenen- und ressortübergreifende Zusammenarbeit nach § 2 befördert werden.

*Zu **Nr. 15***: Die Information der Berliner Verwaltung über die Beschlüsse, die Tagesordnung und die Vorhaben des IT-Planungsrats erfolgt auf den jeweils geeigneten Kanälen. Die Tätigkeiten des IT-Planungsrates sind fester Berichtspunkt im IKT-Lenkungsrat. Daneben werden die relevanten Informationen im Newsletter der Verwaltungsmodernisierung oder im Beschäftigtenportal veröffentlicht.

*Zu **Nr. 16**:* Die IKT- Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär wirkt auf die Umsetzung der Beschlüsse des IT-Planungsrats zu fachunabhängigen und fachübergreifenden IT-Interoperabilität- und IT-Sicherheitsstandards nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 3 des IT-Staatsvertrags hin. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des IT-Staatsvertrags entfalten diese Beschlüsse Bindungswirkung und werden von Bund und Ländern innerhalb der vom IT-Planungsrat gesetzten Fristen umgesetzt.

21.3 Zentrale Finanzierung (Absatz 3)

Abs. 3 konkretisiert die Aufgabe der IKT- Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs der Bewirtschaftung der verfahrens- und verbrauchsunabhängigen zentralen IKT-Haushaltsmittel nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 EGovG Bln. Die Bereitstellung der verfahrensunabhängigen IKT sowie deren Finanzierung erfolgt somit zukünftig zentral.

Für die Übergangsphase bis zur vollständigen Betriebsübernahme der IKT-Infrastruktur durch das ITDZ ist ab dem Haushalt 2018/2019 die feststehende Struktur des Einzelplans 25 mit den

[57] HTTP://WWW.IT-PLANUNGSRAT.DE/SHAREDDOCS/DOWNLOADS/DE/ITPLANUNGSRAT/STAATSVERTRAG/STAATSVERTRAG.HTML?NN=6848330 (zuletzt aufgerufen am 20.02.2017).

eingerichteten Kapiteln je Behörde oder nachgeordneter Einrichtung zu nutzen. Die Verantwortung für das Anmeldungs- und Bewirtschaftungsverfahren für den Einzelplan 25 verbleibt anfangs beim dezentralen Rollenträger (mit Betriebsübergang Beschränkung auf die mengenmäßige Bedarfsanmeldung und Koordination des IKT-Einsatzes). Das Aufstellungsverfahren erfolgt auf Basis der dezentral zu ermittelnden Mengengerüste und zentral festzulegender Veranschlagungspreise für Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung. Die Haushaltsmittel für das IKT-Personal verbleiben bis zum Betriebsübergang in den dezentralen Einzelplänen. Bis zur Migration wird der Behörde die auftragsweise Bewirtschaftung der Mittel übertragen. Zu beachten ist, dass ab sofort entsprechende Vorgaben für die Mittelverwendung gelten.

Gemäß Satz 3 führt die IKT- Staatssekretärin oder die IKT-Staatssekretär eigene Projektmittel. Sie oder er erstattet dem IKT-Lenkungsrat halbjährlich Bericht über die Mittelverwendung. Der IKT-Lenkungsrat kann daneben gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 eigene Projektmittel führen.

21.4 Beteiligungspflicht bei Verfahren mit IKT Bezug (Absatz 4)

Abs. 4 räumt der IKT-Staatssekretärin oder dem IKT-Staatssekretär ein frühzeitiges Beteiligungsrecht bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ein. Betroffen sind alle Regelungen, die Bezug zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik haben. Da Verfahren zukünftig elektronisch abgebildet werden, ist somit bei jeder verfahrensregelnden Maßnahme zu fragen, wie diese technisch abgebildet wird und ob die getroffene Regelung den Vorrang elektronischer Kommunikation angemessen berücksichtigt und keine unnötigen Hindernisse für die medienbruchfreie Abwicklung des Verfahrens schafft. Dies verlangt von der Rechtsgestaltung in der Berliner Verwaltung einen neuen multiprofessionellen Ansatz.

Es handelt sich bei Abs. 4 nicht vorrangig um ein formelles Mitzeichnungsrecht. Durch die Worte frühzeitig und die Betonung auf die „Vorbereitung“ der entsprechenden Rechtsakte wird deutlich, dass die Einbindung schon in einem frühen Stadium der Entstehung des Gesetzes und nicht erst in der Ressortabstimmung zu erfolgen hat. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Expertise der zentralen IKT-Steuerung optimal in das Gesetzgebungsverfahren einfließen kann. Die zentrale IKT-Steuerung stellt insbesondere Arbeitshilfen zum Normenscreening zur Verfügung. Die formalisierte Normenprüfung durch die zuständige Fachbehörde soll helfen

- jeweils eine konkrete Norm an Hand ihrer Formulierungen zu Formanforderungen systematisch zu prüfen und
- die Norm zu kategorisieren, so dass ein Überblick über die bestehenden Formanforderungen erstellt und fortgeschrieben werden kann.

Die Prüfungen erfolgen mit Hilfe des Prüfschemas durch kritische Würdigung des Normtextes, des Ziels der Vorschrift und der jeweils notwendigen Prüfungen und Dokumentationen durch die Behörden. Selbstverständlich kann darüber hinaus und ergänzend der Verfahrensablauf, dem die einzelne Norm zu Grunde liegt, näher untersucht werden, zum Beispiel an Hand des E-Government-Prüfleitfadens (IT-Planungsrat/Nationaler Normenkontrollrat). Das ist jedoch meist wesentlich aufwendiger. Im Interesse zeitnaher Ergebnisse sind „normnahe“ Prüfungen in der Regel ausreichend.

Die Norm-Entwürfe mit den Ergebnissen dieser Prüfungen sind frühzeitig - spätestens aber zum Mitzeichnungsverfahren - elektronisch an E-GOVERNMENT@SENINNDS.BERLIN.DE zu übermitteln.

§ 22 Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung

(1) Der Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung (IKT-Lenkungsrat) berät den IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin zu strategischen und ressort- und verwaltungsebenen übergreifenden Angelegenheiten des IKT-Einsatzes und des E-Government in der Berliner Verwaltung sowie der Verwaltungsmodernisierung. Soweit die Regelungskompetenz des Senats nach § 25 gegeben ist, kann der IKT-Lenkungsrat auf Vorschlag des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin dem Senat Vorlagen zur Beschlussfassung unterbreiten. In allen übrigen Fällen kann er auf Vorschlag des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin Empfehlungen für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen und über die Förderung von Projekten zur Entwicklung der IKT, zum E-Government und zur Verwaltungsmodernisierung entscheiden

(2) Dem IKT-Lenkungsrat für IKT gehören als Mitglieder an:

1. *der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin,*
2. *der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei,*
3. *je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin aus jeder weiteren Senatsverwaltung, sowie mit einer halben Stimme:*
4. *jeweils ein Bezirksamtsmitglied pro Bezirk, sowie mit beratender Stimme:*
5. *ein Mitglied des Hauptpersonalrats der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin.*

(3) Den Vorsitz führt der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin

(4) Der IKT-Lenkungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Für Vorhaben, die vom IKT-Lenkungsrat zur Umsetzung empfohlen werden, ist für das jeweilige Beteiligungsverfahren allein der Hauptpersonalrat das zuständige Gremium. Die Beteiligungen werden von der zuständigen obersten Dienstbehörde durchgeführt

22.1 Aufgaben des IKT-Lenkungsrates (Absatz 1)

Eine effektive IKT-Steuerung setzt eine enge Abstimmung zwischen den Behörden der Berliner Verwaltung voraus. Als zentrales Koordinierungs- und Abstimmungsgremium wird daher ein Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung eingerichtet. Der IKT-Lenkungsrat berät und unterstützt nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere die IKT- Staatssekretärin oder den IKT-Staatssekretär bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Lenkungsrats können Informationen und Erfahrungen austauschen, Interessen ihrer jeweiligen Verwaltungen einbringen, Vorschläge der IKT- Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs diskutieren.

Der Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung wird als strategisches und ressortübergreifendes Koordinierungsgremium eingesetzt. Der Lenkungsrat erörtert in seinen Sitzungen die steuerungsrelevanten strategischen und projektbezogenen Themen der IKT, des E-Government und der Verwaltungsmodernisierung sowie die Auswirkungen auf die Berliner Verwaltung als Ganzes.

Der Lenkungsrat kann auf Initiative der IKT- Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs nach Absatz 1 Satz 2 dem Senat Vorschläge für Verwaltungsvorschriften nach § 25 EGovG Bln zur Beschlussfassung und andere Vorschläge unterbreiten.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann der Lenkungsrat darüber hinaus auf Vorschlag der IKT- Staatssekretärin oder des IKT-Staatssekretärs Empfehlungen für den IKT-Einsatz in der Berliner Verwaltung beschließen. Für Vorhaben, die zur Umsetzung empfohlen sind, gilt gemäß § 22 Abs. 5 EGovG Bln die Zuständigkeit des Hauptpersonalrates.

22.2 Mitglieder des IKT-Lenkungsrates (Absatz 2)

Absatz 2 regelt die Zusammensetzung des Lenkungsrats für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung. Mitglieder sind die IKT-Staatssekretärin oder der IKT-Staatssekretär und der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei. Mitglieder sind ferner je ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der übrigen Senatsverwaltungen sowie mit je einer halben Stimme jeweils ein Bezirksamtsmitglied pro Bezirk (Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister oder Stadträtin / Stadtrat). Durch die Beteiligung der Bezirke soll insbesondere auch deren frühzeitige Einbeziehung bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften erreicht werden.

Beratend nimmt ein Mitglied des Hauptpersonalrats *der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin* als Vertreter oder Vertreterin der von den Dienstkräften der Behörden der Berliner Verwaltung gewählten Interessenvertretung an den Sitzungen teil. Durch die Beteiligung am IKT-Lenkungsrat soll die Beschäftigtenvertretung frühzeitig in die Vorbereitungen zu E-Government-Maßnahmen einbezogen werden, da diese regelmäßig wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation mit sich bringen.

§ 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung sieht als weitere beratende Teilnehmende vor:

- ein Mitglied der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HVP),
- die Vorständin oder der Vorstand des ITDZ-Berlin,
- der oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des für den IKT-Einsatz zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg

Befristet und anlassbezogen können weitere beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

22.3 Vorsitz (Absatz 3)

Der Aufgabenkreis der IKT-Staatsekretärin oder des IKT-Staatssekretärs ist im § 21 geregelt. Entsprechend den dort beschriebenen Funktionen führt sie oder er den Vorsitz im Lenkungsrat für IKT, E-Government und Verwaltungsmodernisierung. Nach § 8 Abs. 3 der Geschäftsordnung übernimmt den Vorsitz im Vertretungsfall der Chef oder die Chefin der Senatskanzlei.

22.4 Geschäftsordnung des IKT-Lenkungsrates (Absatz 4)

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gibt sich der IKT-Lenkungsrat eine Geschäftsordnung, mit der er seine internen Verfahrensabläufe regelt. Die Geschäftsstellenfunktion wird nach § 3 der Geschäftsordnung des IKT-Lenkungsrats von der für die ressort- und verwaltungsebenen-übergreifende Steuerung der E-Government-Entwicklung, der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und der Verwaltungsmodernisierung zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Gemäß § 5 der Geschäftsordnung tagt der IKT-Lenkungsrat in der Regel viermal im Jahr.

Zur Vorbereitung der Sitzungen des IKT-Lenkungsrats als politischem Gremium ist gemäß § 4 der Geschäftsordnung ein aus Führungskräften der Verwaltung (Senatskanzlei, alle Senatsverwaltungen sowie alle Bezirke) zusammengesetzes Gremium eingerichtet.

22.5 Alleinige Beteiligung des Hauptpersonalrates (Absatz 5)

Abs. 5 sieht vor, dass bei allen Umsetzungsmaßnahmen zu Vorhaben, die der IKT-Lenkungsrat nach § 22 Abs. 1 Satz 3 EGovG Bln zur Umsetzung empfiehlt, ausschließlich der Hauptpersonalrat der Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin beteiligt wird.[58] Die Norm gestattet hiermit eine Abweichung von den entsprechenden Regelungen des Personalvertretungsgesetzes für die Beteiligungsverfahren.

Das Beteiligungsverfahren wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde (Senatsverwaltung) eingeleitet und durchgeführt. IKT-Fachverfahren und die ihnen zugrunde liegende Prozessoptimierung werden nach dem EGovG Bln zukünftig verstärkt durch die zuständigen Senatsfachverwaltungen verantwortet. Die vorliegende Regelung trägt diesem Umstand Rechnung und soll befördern, dass der Hauptpersonalrat und damit die Beschäftigtensicht künftig schon im frühen Planungsstadium eingebunden werden.

Der Vorhabenbegriff ist fachrechtlich auszulegen. Er kann mehrere Maßnahmen umfassen. Ein Vorhaben ist deshalb nicht gleichbedeutend mit einer Maßnahme im personalvertretungsrechtlichen Sinne. Eine solche Maßnahme liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann vor, wenn eine Handlung oder Entscheidung den Rechtsstatus der Bediensteten oder eines einzelnen Bediensteten berührt. Bei dem Begriff Vorhaben ist dies gerade nicht maßgeblich. Das neue Beteiligungsinstrument des EGovG Bln soll eine frühzeitige prozessuale Beteiligung sicherstellen. Die Einschränkung der Rechte der dezentralen Personalvertretungen sind in einer Zusammenschau mit den erweiterten prozessualen Mitbestimmungsrechten der Hauptpersonalvertretung durch ihre ständige Mitgliedschaft im IKT-Lenkungsrat nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 EGovG Bln und ihre Beteiligung nach § 22 Abs. 5 EGovG Bln zu sehen. Zukünftig soll die Beteiligung schwerpunktmäßig schon in der Planungsphase und vor der abschließenden Entscheidungsfindung stattfinden. Durch den Einbezug in das entscheidungsrelevante Gremium sowie durch die Beteiligung durch die planende und nicht erst die umsetzende Behörde soll mehr Transparenz über Ziele und Entscheidungsstrukturen hergestellt werden. Dies eröffnet Perspektiven zum Einbezug der Interessen der Beschäftigten auch jenseits klassischer Mitbestimmungsrechte. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass der prozessuale Einbezug der Hauptpersonalrats zu einer Abnahme von kritischer Distanz führt.

Daneben besteht nach dem § 59 Personalvertretungsgesetz (PersVG Berlin), der durch Artikel 5 des Artikelgesetzes zum Berliner E-Government-Gesetz geändert wurde, die Möglichkeit, dass Personalräte und Gesamtpersonalräte dem Hauptpersonalrat ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen. Bei einer Kollision beider Regelungen – bei vollständiger oder teilweiser Erfüllung beider Tatbestände – geht die speziellere Norm des § 22 Abs. 5 EGovG Bln vor.

Obwohl der Schwerpunkt der Beteiligungsrechte der Frauenvertretung bei den Personaleinzelmaßnahmen liegt, umfassen die Beteiligungsrechte u.a. auch Auswirkungen der „E-Government-Maßnahmen“ für die Berliner Verwaltung nach § 17 Abs. 1 Landesgleichstellunggesetz Berlin

[58] Mitbestimmungsrechte zu IKT-Maßnahmen bestehen v.a. aufgrund § 85 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 12 und 13 sowie Abs. 2 Nrn. 8, 9 und 10 PersVG. Ein Formular (zugleich Checkliste) für Beteiligungen auf dem Gebiet der IKT findet sich unter HTTPS://WWW.BERLIN.DE/HPR/DIENSTVEREINBARUNGEN/BETEILIGUNG-IM-IT-VERFAHREN/ .

(LGG)[59]. Die Beteiligungsrechte der Frauenvertreterinnen zu Maßnahmen – festgelegt im § 17 Abs. 1 und 2 LGG – sind nicht immer identisch mit den Beteiligungsrechten der Personalräte nach dem PersVG Berlin. Ungeachtet dessen knüpft das LGG die Zuständigkeiten der Frauenvertreterinnen zunächst an die entsprechenden Regelungen für Personalräte. Jedoch bestehen auch Beteiligungsrechte der Frauenvertreterinnen zu Maßnahmen oder zu Aspekten von Maßnahmen, zu denen keine Beteiligungsrechte der Personalräte bestehen. Dazu kommt das Recht der Frauenvertreterinnen auf frühzeitige Information „in allen mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten“ nach § 17 Abs. 6 LGG.

Die örtliche Frauenvertreterin einer Dienststelle ist zu beteiligen, wenn nur die Dienststelle, für die sie gewählt ist, betroffen ist. Ist mehr als eine Dienststelle betroffen, bestimmt für diese Fälle § 18a Abs. 1 Satz 1 LGG nur, dass Gesamtfrauenvertretungen dann zuständig sind, wenn „die Zuständigkeit einer Frauenvertretung nicht gegeben ist“ („einer“ im Sinne von „einer aus dem Bereich der Gesamtfrauenvertreterin“).

Die Zuständigkeitsregelungen für die Frauenvertreterinnen werden zudem dadurch komplexer, dass die Zuständigkeiten der Gesamtfrauenvertreterinnen auch an die Zuständigkeit des Hauptpersonalrats geknüpft werden. Nach § 18a Abs. 4 LGG ist bzw. sind, soweit der HPR zuständig ist, die Gesamtfrauenvertretung(en) zu beteiligen. Kann nach dem PersVG immer nur ein Personalrat zuständig sein, so können laut LGG auch mehrere Frauenvertreterinnen nebeneinander zuständig sein. Zur Vereinfachung der Beteiligung ist eine Ausführungsvorschrift zu § 22 LGG geplant.

Laut § 17 Abs. 2 Satz 3 LGG sind die zuständigen Frauenvertreterinnen frühzeitig, jedenfalls aber rechtzeitig zu beteiligen.[60] Auch wenn das LGG die Verantwortung für die Durchführung der Beteiligungsverfahren der jeweiligen „Dienststelle“ zuschreibt, sind Maßnahmen, die mehr als eine Dienststelle betreffen, von den jeweils für die Maßnahme verantwortlichen Behörden (Dienstbehörden im Sinne des PersVG) durchzuführen. In den Fällen gemäß § 22 Abs. 5 EGovG Bln ist bestimmt, dass immer die oberste Dienstbehörde die Beteiligung des Hauptpersonalrats - und damit auch die der zuständigen Frauenvertreterinnen - durchzuführen hat. In den übrigen Fällen müssen gemäß PersVG und LGG Informationen und Beteiligungen jedoch von mehreren Dienststellen oder Dienstbehörden gehandhabt werden, wenn eine Maßnahme nicht nur von einer Dienststelle oder Dienstbehörde in deren Verantwortung umzusetzen ist.

Die Regelung hat auch Auswirkungen auf die Beteiligungen der Schwerbehindertenvertretungen. Nach § 97 Abs. 6 SGB IX vertritt die Gesamtschwerbehindertenvertretung die Interessen der schwerbehinderten Menschen in Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe oder Dienststellen des Arbeitgebers betreffen und von den Schwerbehindertenvertretungen der einzelnen Betriebe oder Dienststellen nicht geregelt werden können. Dies gilt entsprechend für die Konzern-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung. Es bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht von den Schwerbehindertenvertretungen geregelt werden kann. Das dürfte die seltene Ausnahme sein, insbesondere da Personaleinzelangelegenheiten nicht betroffen sind. Maßgeblich dürfte dabei sein, ob der IKT-Lenkungsrat die empfohlenen Vorhaben zu Angelegenheiten, die die gesamte Berliner Verwaltung betreffen, erklärt.

[59] „Die Frauenvertreterin ist bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen … zu beteiligen“ (17 Abs. 1 LGG).

[60] „Das Recht auf Beteiligung umfasst … die frühzeitige und umfassende Unterrichtung der Frauenvertreterin durch die Dienststelle in allen in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sowie die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme durch die Frauenvertreterin vor Entscheidungen“

§ 23 IKT-Sicherheit

(1) Alle Behörden der Berliner Verwaltung sind verpflichtet, ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) gemäß den Standards des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I 2821), das zuletzt durch Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I 1324) geändert worden ist (BSIG), aufzubauen und weiterzuentwickeln

(2) Der zentrale IKT-Dienstleister betreibt zur Unterstützung und Beratung der Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen in IKT-Systemen ein Computersicherheits-, Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT). Die an das Berliner Landesnetzwerk angeschlossenen Behörden und Einrichtungen haben dem Berlin-CERT sicherheitsrelevante Vorfälle unverzüglich zu melden. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik erforderlichen Daten, insbesondere zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen, erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit in der Informationstechnik und der dabei angewandten Vorgehensweise und spricht Warnungen und Handlungsempfehlungen aus. Personenbezogene Daten dürfen für die in diesem Absatz genannten Zwecke erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies im Einzelfall für die Aufklärung eines Vorfalls erforderlich ist.

23.1 Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementssystems (Absatz 1)

Aus dem verstärkten Einsatz von IKT in der Verwaltung ergeben sich neben den Verbesserungen für die damit unterstützten Verwaltungsprozesse, auch gesteigerte Gefahrenlagen insbesondere für die in den Systemen verarbeiteten personenbezogenen Daten. Daher verpflichtet diese Norm die Behörden der Berliner Verwaltung zur Erstellung und Pflege behördlicher Informationssicherheits-managementssysteme (ISMS). Behördliche ISMS sind die Basis, um dezentral den sicheren Einsatz der in der Behörde genutzten IKT-Systeme im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungs-prozesses (Planen, Umsetzen, Überwachen, Verbessern) zu steuern und umzusetzen.

Mit Informationssicherheitsmanagement (ISMS) wird die Planungs- und Lenkungsaufgabe bezeichnet, die zum sinnvollen Aufbau, zur praktischen Umsetzbarkeit und zur Sicherstellung der Effektivität eines durchdachten und planmäßigen Sicherheitsprozesses sowie aller dafür erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erforderlich ist. Dies umfasst auch die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen und die Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung trägt die Verwaltung, welche die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet. Als Mindestanforderungen legte der IT-Planungsrat in seiner von Bund und Ländern verbindlich anzuwendenden Leitlinie Informationssicherheit folgende Anforderungen an ein ISMS[61] fest:

1. Festlegung und Dokumentation von Verantwortlichkeiten hinsichtlich des Informationssicherheitsmanagements
2. Erstellung von jeweiligen verbindlichen Leitlinien für die Informationssicherheit.

61 HTTP://WWW.IT-PLANUNGSRAT.DE/SHAREDDOCS/DOWNLOADS/DE/ENTSCHEIDUNGEN/10_SITZUNG/LEITLINIE_INFORMATIONSSICHERHEIT_HAUPTDOKUMENT.PDF?__BLOB=PUBLICATIONFILE&V=2 (zuletzt aufgerufen am 26.09.2016).

3. Erstellung und Umsetzung von Sicherheitskonzepten für Behörden und Einrichtungen.
4. Festlegung und Dokumentation der Abläufe bei IT-Sicherheitsvorfällen.
5. Etablierung von Prozessen, mit denen Umsetzung, Wirksamkeit und Beachtung der Informationssicherheitsmaßnahmen regelmäßig kontrolliert und die Einleitung ggf. erforderlicher Maßnahmen (z. B. Fortschreibung Sicherheitskonzepte) gewährleistet wird.
6. Information, Weiterbildung, Sensibilisierung aller Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung zu Themen der Informationssicherheit. Hierzu gehört auch die Etablierung und Durchführung regelmäßiger Sensibilisierungsmaßnahmen für die oberste Leitungsebene.
7. Anforderungsgerechte und einheitliche Fortbildung der IT-Sicherheitsbeauftragten.

Die Konzepte dienen nicht nur zur Eigenkontrolle der Behörde, sondern – soweit erforderlich - auch als Kontrollunterlage für die Datenschutzbeauftragten sowie weiterer Stellen, wie z.B. der Personalvertretung. Nur bei Vorliegen der erforderlichen IT-Sicherheitskonzepte kann die Behörde nachweisen, dass die vorgesehene Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben umgesetzt wird.

Datenschutz und Informationssicherheit sind Daueraufgabe. Die Dynamik der Nutzung von IKT-Systemen fordert - insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - eine ständige Sicherstellung des benötigten Datenschutz- und Informationssicherheitsniveaus. Deshalb sind während der Nutzung des IKT-Systems bei Vorschriftenänderungen, technischen Änderungen, Erweiterungen der Funktionalität etc. die Konzepte kontinuierlich fortzuschreiben

Das Berliner Gesetz hat anders als andere Bundesländer (z.B. Bayern) für alle Behörden den Standard des BSI-Grundschutz als Schutzniveau festgelegt. Dadurch fordert das Gesetz ein hohes Sicherheitsniveau in allen Bereichen der Berliner Verwaltung. Die konkreten Sicherheitslagen der einzelnen Behörden oder Einrichtungen sind mit konkret-individuellen Festlegungen in den entsprechenden IT-Sicherheitskonzepten Rechnung zu tragen.

23.2 Gemeinsames Computersicherheits-, Ereignis- und Reaktionsteam (Berlin-CERT) (Absatz 2)

Neben den dezentralen Maßnahmen aus Abs. 1 sieht Abs. 2 die Einrichtung eines behördenübergreifenden Computersicherheits-, Ereignis- und Reaktionsteams (Berlin-CERT) vor. Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 regeln seine Aufgaben und Zuständigkeiten. Das Berlin-CERT wird durch den zentralen IKT-Dienstleister (ITDZ) eingerichtet. Es soll die Behörden der Berliner Verwaltung bei sicherheitsrelevanten Vorfällen unterstützen und beraten. Das Berlin-CERT sammelt und bewertet sicherheitsrelevante Daten, insbesondere solche zu Sicherheitslücken, Schadprogrammen sowie erfolgten oder versuchten Angriffen auf die Sicherheit. Es spricht hierzu Warnungen und Handlungsempfehlungen aus.

Satz 2 verpflichtet alle am Berliner Landesnetz angeschlossenen Behörden und Einrichtungen zur unverzüglichen Meldung von Sicherheitsvorfällen an das Berlin-CERT. Hierbei dürfen auch personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies im Einzelfall für die Aufklärung des Vorfalls erforderlich ist.

§ 24 ITK-Dienstleister

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. 2004, 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarking mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten.

24.1 ITDZ zentraler Dienstleister (Absatz 1)

Das auf Grundlage des Gesetzes vom 19. November 2004 errichtet IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) wird zum zentralen Dienstleister für IKT der Berliner Verwaltung erklärt. Das ITDZ ist bei seiner Aufgabenerfüllung an das IDTZ-Gesetz gebunden. Dieses wurde durch Artikel 3 des Artikelgesetzes zum Berliner E-Government-Gesetz insoweit geändert, als dass es die politischen und strategischen Interessen Berlins angemessen zu berücksichtigen hat. Die Bereitstellung der verfahrensunabhängigen IKT und der IKT-Basisdienste wurde mit der Novellierung des ITDZ-Gesetzes zu seiner Hauptaufgabe. Es führt zukünftig die Jahresüberschüsse an das Land Berlin ab.

24.2 Zentrales Angebot von Basisdiensten mit Abnahmepflicht (Absatz 2)

Abs. 2 benennt weitgehend analog zu § 2 ITDZG als Aufgaben des ITDZ, die Bereitstellung der verfahrensunabhängigen IKT, der IKT Basisdienste sowie die Unterstützung bei der Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste. Satz 2 begründet eine Abnahmepflicht der Behörden und Einrichtungen für die in Satz 1 genannten Leistungen des ITDZ.

24.3 Preisbildung und Benchmarking (Absatz 3)

Das Angebot des ITDZ muss zu marktüblichen Preisen erfolgen. Die Preisbildung erfolgt nach § 2 Abs. 4 ITDZG gemäß der Preisrechtsverordnung (PreisVO)[62]und wird einmal jährlich durch ein externes IKT-Benchmarking überprüft, um Qualität und Preise den berechtigten Erwartungen der Berliner Behörden anpassen zu können.

[62] Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7222-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

24.4. Genehmigungspflicht bei Ausnahmen (Absatz 4)

Aus wichtigem Grund kann die IKT- Staatssekretärin oder der IKT- Staatssekretär Ausnahmen von der Abnahmepflicht zulassen.

§ 25 Erlass von Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat kann Verwaltungsvorschriften erlassen über

1. *Grundsätze und allgemeine Regelungen zur Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung von Komponenten der IKT sowie zu Betrieb und Nutzung der verfahrensunabhängigen IKT-Infrastruktur, -Dienste und der IT-Fachverfahren,*
2. *Standards für den Einsatz der IKT und Festlegung zur Interoperabilität der IKT-Komponenten,*
3. *Umfang und Gestaltung öffentlicher IKT-Zugänge (§ 16) sowie*
4. *über Methode, Umfang und Form von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu herausgehobenen E-Government-Projekten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Festlegungen, an welche Stellen die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu übermitteln sind.*

(2) Die Verwaltungsvorschriften können vorsehen, dass für die IT-gestützte Aufgabenerfüllung bestimmte Basiskomponenten von der Berliner Verwaltung genutzt werden müssen. Vor der Festlegung einer solchen Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit, gesamtstädtische Bedeutung und Wirtschaftlichkeit darzustellen.

(3) Die für Grundsatzangelegenheiten der IKT zuständige Senatsverwaltung erlässt die sonstigen, für die Ausführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsvorschriften nach Beratung mit dem Lenkungsrat.

(4) § 6 Absatz 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes bleibt unberührt.

25.1 Regelungsbefugnis des Senats (Absatz 1)

§ 25 grenzt ab, welche Vorschriften durch Verwaltungsvorschriften des Senats und welche durch Ausführungsvorschriften der für Grundsatzangelegenheiten der IKT zuständigen Senatsverwaltung erlassen werden können. Als konkrete Regelungsbereiche werden genannt:

1. die Kompetenz zur Regelung von Grundsätzen und allgemeinen Regelungen für alle Bereiche des IKT-Einsatzes. Diese Regelungen können Planung, Entwicklung, Beschaffung und Finanzierung der IKT-Komponenten betreffen. Darüber hinausgehend können für die verfahrensunabhängige IKT-Infrastruktur (zum Beispiel IKT-Netze, Arbeitsplatzrechner), IKT-Dienste (zum Beispiel Bezahlplattform, virtuelle Poststelle) und IKT-Fachverfahren auch allgemeine Regelungen zu Betrieb und Nutzung der Komponenten festgelegt werden. IT- und IKT-Fachverfahren sind auch hier bedeutungsgleich verwendet (Vgl. Kommentierung zu § 20 Abs. 3).Fachverfahren (Absatz 3)

2. alle Regelungen zu den anzuwendenden Standards für den Einsatz der IKT-Komponenten einschließlich der Regelungen zur Sicherung der Interoperabilität, soweit sie durch Verwaltungsvorschriften festgelegt werden.

3. der Umfang und die Gestaltung öffentlicher IKT-Zugänge, welche gemäß § 16 EGovG Bln eingerichtet werden müssen.

4. Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei herausgehobenen E-Government –Projekten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen: Der Senat kann auch bestimmen, ob und wann an welche Stellen die Wirtschaftlichkeits-betrachtungen zu übermitteln sind.

25.2 Verpflichtende Nutzung von Basiskomponenten (Absatz 2)

In Fällen, die über die Regelungskompetenz der IKT-Staatssekretärin bzw. des IKT-Staatssekretärs hinausgehen, kann nach Absatz 2 für IKT-Komponenten nach Absatz 1 angeordnet werden, dass sie als Basiskomponenten bei der IKT-gestützten Aufgabenerfüllung verpflichtend zu nutzen sind. Vor der Festlegung einer Nutzungsverpflichtung sind deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und offen zu legen. Die vom Senat zu erlassende Verwaltungsvorschrift sollte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle vorsehen sowie Übergangs-, Beendigungs- und Ausnahmeregelungen treffen.

25.3 Regelungsbefugnisse der Senatsfachverwaltung (Absatz 3)

Soweit neben den unter Regelungsvorbehalt des Senats stehenden Verwaltungsvorschriften (Absätze 1 und 2) noch Ausführungsvorschriften zum Gesetz erforderlich sind, erlässt diese die fachlich zuständige Senatsverwaltung (zurzeit die Senatsverwaltung für Inneres und Sport). Die Ausführungsvorschriften werden zuvor im IKT-Lenkungsrat beraten.

Bezüglich der Fachverfahren kann die zuständige Senatsfachverwaltung nach § 6 Abs. 2 c AZG Verwaltungsvorschriften auch für die Bezirksverwaltung erlassen, sofern sie im Wesentlichen Verfahrensabläufe oder technische Einzelheiten regeln.

25.4 § 6 Abs. 3- 6 AZG bleibt unberührt (Absatz 4)

Absatz 4 stellt klar, dass § 6 Abs. 3 bis 6 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes Berlin (AZG) nicht berührt werden.

U. a. sind Verwaltungsvorschriften somit auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken, müssen genügend Raum für angemessene Einzelfallentscheidung lassen (§ 6 Abs. 3 AZG). Die Senatsverwaltung für Inneres wacht als Bezirksaufsichtsbehörde über die Wahrung der Rechte der Bezirke (§ 6 Abs. 4 AZG).

Ihre Geltungsdauer ist gemäß § 6 Abs. 5 AZG zu befristen. Ausführungsvorschriften haben eine Höchstgeltungsdauer von 5 Jahren, welche unabhängig davon eintritt, ob die Ausführungsvorschrift selber diese Geltungsdauer benennt. Bei Verwaltungsvorschriften des Senats ist eine Geltungsdauer von 10 Jahren möglich.

ABSCHNITT 4
Schlussvorschriften

§ 26 Evaluierung

Der Senat evaluiert dieses Gesetz und legt dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vor

Nach § 24 hat der Senat das Gesetz zu evaluieren und dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die erste Evaluation erfolgt somit zum 10. Juni 2020, voraussichtlich noch in der 18. Legislaturperiode.

Änderungen weiterer Gesetze durch das Berliner E-Government-Gesetz (Artikelgesetz)

Nr. 1 ZustKat AZG Allgemeines

Die Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

(1) Verwaltung der Einrichtungen der Hauptverwaltung einschließlich der Ressourcenverantwortung; Serviceleistungen für die Berliner Verwaltung; finanzielle Förderungen auf Landesebene.

(2) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Landesebene.

(3) Verfahrens-, datenschutz- und gebührenrechtliche Entscheidungen, Bußgeldverfahren und Rechtsstreitigkeiten in Aufgaben der Hauptverwaltung; Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 2 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren).

(4) ***Festlegungen gemäß dem Abschnitt 3 des E-Government-Gesetzes Berlin.***

(5) Aus-, Fort- und Weiterbildung auf Landesebene; staatliche Prüfungen, Anerkennungen und Berufserlaubnisse; Bestellung von Sachverständigen.

(6) Verkehr mit den Verfassungsorganen des Bundes und der Länder; Gewährleistung von Betätigungen der Verfassungsorgane des Bundes; Bestellung von Mitgliedern und Beisitzern in Gremien auf Bundes- und Länderebene; Mitgliedschaft und Vertretung Berlins in Organisationen und Einrichtungen auf Landesebene; Anerkennung und Förderung von Einrichtungen, Verbänden und freien Trägern auf Landesebene.

Erweiterung der Zuständigkeit der Hauptverwaltung

Mit dem Berliner E-Government-Gesetz werden Einsatz und Steuerung der Informations- und Kommunikationstechnik in der Berliner Verwaltung gesetzlich geregelt und in vielen Teilen neu geordnet. Um die Ziele Verwaltungsebenen und –bereichsübergreifender Zusammenarbeit durch medienbruchfreie Prozesse (§ 2 Abs. 3 EGovG Bln) zu erreichen, hat der Gesetzgeber mehr zentrale Steuerung des IKT Einsatzes vorgesehen.

In Fragen der IKT-Steuerung als Leitungsaufgabe (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung und Aufsicht) von gesamtstädtischer Bedeutung ergibt sich die Zuständigkeit der Hauptverwaltung wie bisher aus Art. 67 Verfassung von Berlin, § 3 Abs. 1 Nr. 1 AZG.

In Angelegenheiten unterhalb des Ranges der gesamtstädtischen Bedeutung sind durch die Neufassung der Nummer 1 Absatz 4 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz die Kompetenzen der Hauptverwaltung im Rahmen der IT-Steuerung entsprechend präzisiert. Die Hauptverwaltung ist demnach für die Steuerung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik nach dem 3. Abschnitt des Berliner E-Government-Gesetzes zuständig. Vormals bestand die Kompetenz für Festlegungen zur Informations- und Kommunikationstechnik nur, soweit diese zwingend notwendig waren.

§ 1 ITDZAöRG Errichtung

§ 1 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

(1) *Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin.* ***Die politischen und strategischen Ziele des Landes Berlin bei der Steuerung und bei dem Einsatz von E-Government und Informationstechnik sind mit den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.*** *Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.*

(2) *Die Anstalt finanziert sich aus ihrer Leistungserbringung. Sie hat das Recht zur Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert ihres Eigenkapitals. Das Land gewährt Ausgleich nur insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Landes Berlin besteht nicht.*

(3) *Die Anstalt kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen. Dies bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.*

(4) *Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ist zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen.*

Das EGovG Bln hat weitreichende Auswirkungen auf die Aufgaben des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ), einer auf gesetzlicher Grundlage vom 19. November 2004 errichteten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Leitgedanke, dass die Zielstellungen des Landes Berlin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik mit den wirtschaftlichen Interessen der Anstalt in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind, wird dem § 1 des Errichtungsgesetzes hinzugefügt. Damit wird verdeutlicht, dass das ITDZ Dienstleister für und im Interesse des Landes Berlin ist. Die Regelung führt zur stärkeren Ausrichtung des ITDZ an den Zielen und Maßnahmen des Landes Berlin.

§2 ITDZAöRG Aufgaben

§ 2 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

(1) Die Anstalt ***stellt allen Behörden des Landes Berlin die verfahrensunabhängige Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) und IKT-Basisdienste zur Verfügung und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. Sie*** *unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der IKT als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften.* ***Die Anstalt unterstützt auf Anforderung des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin den Berliner Senat bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der IKT.***

(2) Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin ***auf Nachfrage*** *ein über Absatz 1 hinausgehendes Angebot an Informationstechnik, -anwendungen und -dienstleistungen zur Verfügung,* ***wenn dies zur Erfüllung von Fachaufgaben notwendig ist.***

(3) Soweit die Stellen des Landes Berlin der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Die Erfüllung unterliegt der fachlichen Weisung der beauftragenden Stelle.

(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(5) Leistungen Dritter beschafft die Anstalt für das Land nach Maßgabe der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften.

(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.

Aufgaben des ITDZ (§ 2 Abs. 1 und 2)

Mit dem § 2 ITDZG werden die Aufgaben des ITDZ neu und vor allem genauer definiert. Vor der Gesetzesänderung hatte das ITDZ die Aufgabe, die Berliner Verwaltung beim IKT-Einsatz zu unterstützen.. Nach dem neuen § 2 Abs. 1 ITDZG ist es zukünftige Hauptaufgabe des ITDZ, der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT und die IKT-Basisdienste zur Verfügung zu stellen. Die IKT-Architektur wird durch die zentrale IKT-Steuerung festgelegt, in Auftrag gegeben und zentral finanziert. Der Abnahmepflicht aus § 24 Abs. 2 Satz 2 EGovG Bln steht somit eine Erbringungspflicht des ITDZ gegenüber.

Weitere Aufgaben werden gemäß § 2 Abs. 2 ITDZG nur noch auf Nachfrage erbracht, wenn dies zur Erfüllung der Fachaufgabe notwendig ist. Auf Nachfrage heißt, die Fachverwaltungen müssen ans ITDZ herantreten. Das ITDZ bietet von sich aus nur noch Leistungen nach Absatz 1 an, also solche,

die von der zentralen IKT-Steuerung festgesetzt wurden. Das ITDZ nimmt sich des Auftrags nur an, wenn dies zur Erfüllung der Fachaufgabe der Fachbehörde notwendig ist.

Die Änderungen des § 2 Abs. 1, Abs. 2 dienen der Erhöhung des Einflusses des IKT-Staatssekretärs oder der IKT-Staatssekretärin auf den zentralen IT-Dienstleister des Landes Berlin und werden dem Anschluss- und Benutzungszwang gerecht.

Finanzierung (§ 2 Abs. 6)

Durch die Einführung des Anschlusszwangs ist es für das ITDZ sehr viel leichter, Gewinne zu erwirtschaften, die letztlich aus dem Landeshaushalt kommen. Diese sollten grundsätzlich auch in den Landeshaushalt zurückfließen. Ausnahmen für besondere Projekte sind möglich. Die Rolle des Abgeordnetenhauses von Berlin als Haushaltsgesetzgeber wird gestärkt, indem der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin über diese Ausnahmen entscheidet.

§ 84 LBG Inhalt und Zugang

§ 84 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. S. 70) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie über ehemalige Beamtinnen und ehemalige Beamte nur erheben, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller oder sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Eine Verwendung für andere als in Satz 1 genannte Zwecke liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt, soweit im Rahmen der Datensicherung oder der Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes eines Datenverarbeitungssystems eine nach dem Stand der Technik nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu vermeidende Kenntnisnahme von Personalaktendaten erfolgt.

(2) Andere Unterlagen als Personalaktendaten dürfen in die Personalakte nicht aufgenommen werden. ***Die Akte kann in Teilen oder vollständig elektronisch geführt werden.*** *Nicht Bestandteil der Personalakte sind Unterlagen, die besonderen, von der Person oder dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; im Übrigen gelten § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 78 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.*

(3) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Unterlagen erhalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In der Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten und Nebenakten aufzunehmen. ***Wird die Personalakte nicht vollständig elektronisch oder in Schriftform geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils fest, welche Teile in welcher Form geführt werden, und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.***

(4) Zugang zur Personalakte dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren. Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 19a des Berliner Datenschutzgesetzes Zugang zur Personalakte zu gewähren. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen.

Nach der derzeitigen Regelung ist die Möglichkeit der elektronischen Führung von Personalakten auf Teil- und Nebenakten beschränkt. Unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts der Beamtinnen und Beamten wird nunmehr der klarstellende Hinweis aufgenommen, dass zur effektiven Verwaltung der Personalakten diese auch vollständig elektronisch geführt werden können. Im Übrigen entspricht die Regelung dem bisherigen § 84 Landesbeamtengesetz Berlin. Die Einsichtsrechte in die Personalakte sind im § 87 Landesbeamtengesetz geregelt.

§ 59 PersVG Zuständigkeit

§ 59 Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S.24) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

Der Hauptpersonalrat ist zuständig für die Beteiligung an Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich eines Personalrats oder, soweit ein Gesamtpersonalrat besteht, über dessen Geschäftsbereich hinausgehen. Er hat die Personalräte und Gesamtpersonalräte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu beraten und zu unterstützen. ***Die Personalräte und Gesamtpersonalräte können dem Hauptpersonalrat mit dessen Zustimmung ihnen obliegende Aufgaben und Befugnisse übertragen; dies gilt nicht für Einzelpersonalangelegenheiten, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. § 50 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.***

Möglichkeit der Übertragung auf den HPR (Nr. 1)

Zahlreiche beteiligungspflichtige Maßnahmen - besonders auf dem Gebiet der IKT und des E-Government - werden für eine große Zahl von Dienststellen der Berliner Verwaltung zentral geplant und entwickelt, jedoch von den Dienststellen in eigener Verantwortung umgesetzt. Dadurch müssten in der Sache zentrale Vorhaben mehrfach in allen betroffenen Dienststellen den zuständigen Personalräten oder Gesamtpersonalräten vorgelegt werden.

Die Ergänzung des Personalvertretungsgesetzes hinsichtlich der Zuständigkeit des Hauptpersonalrats durch Aufgabenübertragung von den zuständigen Personalräten ermöglicht es, Beteiligungsvorgänge zu straffen und einfacher sowie kostengünstiger zu gestalten. Die Entscheidung über die Aufgabenübertragung und deren Umfang auf den Hauptpersonalrat verbleibt bei den nach dem Personalvertretungsgesetz zuständigen Personalräten. Die Zuständigkeitsregelung durch Übertragungsentscheidungen entspricht der schon lange geltenden und häufig praktizierten Regelung für die Gesamtpersonalräte im § 54 Personalvertretungsgesetz. Sowohl die Interessenvertretungen als auch die Dienststellen profitieren von entsprechend durchgeführten Beteiligungsverfahren und deren Ergebnissen.

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik der 18. Legislaturperiode ist eine weitere Änderung des Personalvertretungsgesetzes geplant, die im Bereich „IT-Government“ Beteiligungsverfahren bei identischen Sachverhalten in mehreren Dienststellen bei dem Hauptpersonalrat bündelt.[63]

[63] Vgl.: Drucksache 18/0073, S. 48.

§ 13 IFG Antragstellung, Durchführung der Akteneinsicht und Aktenauskunft

§ 13 Absatz 1 Satz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) lautet nun (Änderungen hervorgehoben):

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist mündlich, schriftlich oder ***elektronisch*** *bei der öffentlichen Stelle zu stellen, die die Akten führt. Im Antrag soll die betreffende Akte bezeichnet werden. Sofern dem Antragsteller oder der Antragstellerin Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die öffentliche Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird ein Antrag schriftlich bei einer unzuständigen öffentlichen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und den Antragsteller oder die Antragstellerin entsprechend zu unterrichten.*

(2) Die Akteneinsicht erfolgt bei der öffentlichen Stelle, die die Akten führt. Die öffentliche Stelle ist verpflichtet, dem Antragsteller oder der Antragstellerin ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.

(3) Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(4) Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin die Anfertigung von Notizen gestattet.

(5) Auf Verlangen sind dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Das Recht auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bleibt davon unberührt.

(6) Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin ein lesbarer Ausdruck und auf Antrag eine elektronische Kopie zu überlassen.

Mit dieser Änderung wird es den Bürgerinnen und Bürgern künftig ermöglicht, einen Antrag auf Akteneinsicht oder -auskunft per einfacher E-Mail, d.h. auch ohne Nutzung einer schriftformersetzenden Technik, zu stellen. Hierdurch wird der Informationszugang erleichtert. Dies ist zeitgemäß und bürgerfreundlich. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist die Antragstellung per E-Mail bereits zulässig, ebenso nach der Mehrzahl der Informationsfreiheitsgesetze anderer Bundesländer.

§15 BlnDSG Gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren

§ 15 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54) lautet nun:

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren datenverarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Einzelfall, insbesondere über die Zweckbindung und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleiben unberührt. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorab zu unterrichten.

(2) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 19 Absatz 2 hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. *welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist,*
2. *welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist und*
3. *welche technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2, 3 und 5 für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens zu treffen sind.*
4. *Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte eine Kopie der von den beteiligten Stellen nach § 19 jeweils zu erstellenden Beschreibungen verwahrt, diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 zur Einsicht nach§ 19a Absatz 1 Satz 5 bereithält und die Datenschutzbeauftragten der übrigen verantwortlichen Stellen entsprechend informiert. § 19a Absatz 1 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.*

(3) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 7 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene oder die Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 16 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(4) Die an einem automatisierten Abrufverfahren beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. *den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,*
2. *die Empfänger und Empfängerinnen der Daten,*
3. *die Art der zu übermittelnden Daten sowie*
4. *die nach § 5 erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.*

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörde getroffen werden.

(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger oder die Empfängerin der Daten. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(6) Nicht-öffentliche Stellen können sich an gemeinsamen Verfahren und automatisierten Abrufverfahren beteiligen, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt und sie sich insoweit den Vorschriften dieses Gesetzes unterwerfen.

(7) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren für verschiedene Zwecke innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(9) Die Absätze 1, 4, 6 und 8 sind auf die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“

Mit der Neufassung des § 15 BlnDSG wird das Berliner Datenschutzrecht zur Erleichterung der Zusammenarbeit im E-Government an diejenige im Bund (Bundesdatenschutzgesetz, E-Government-Gesetz des Bundes) sowie im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz) angeglichen. Die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren wird erleichtert und zugleich eine Regelung für gemeinsame Verfahren geschaffen, ohne dass das bestehende Datenschutzniveau abgesenkt werden soll. Zudem wird die Beteiligung nichtöffentlicher Stellen unter engen Voraussetzungen ermöglicht.

Allgemeine Zulässigkeit des gemeinsamen Verfahrens (Absatz 1)

Ein gemeinsames Verfahren ist eine dauerhafte, zweckgerichtete Vereinbarung mehrerer datenverarbeitender Stellen zu einer gemeinsamen Einrichtung einer technischen Anwendung/ Plattform, in die Daten eingegeben werden und die den wechselseitigen Zugriff und Abruf auf bzw. aus einem so entstandenen gemeinsamen Datenbestand ermöglicht. Während es beim automatisierten Abrufverfahren lediglich um eine bestimmte technische Form der Übermittlung personenbezogener Daten von einer Stelle an eine andere Stelle (oder Person) geht, ist ein gemeinsames Verfahren durch eine einheitliche Plattform gekennzeichnet, die gemeinsam von mehreren Stellen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck betrieben wird und bei der die Verantwortlichkeiten der beteiligten Stellen unterschiedlich verteilt sind.

Abs. 1 setzt als allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung für die Einrichtung eines entsprechenden Verfahrens eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und den Aufgaben der beteiligten Stellen voraus (Verhältnismäßigkeit). Je höher der Schutzbedarf der Daten, desto eher wird sich die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens oder eines automatisierten Abrufverfahrens verbieten. Eine ausdrückliche Zulassung durch Gesetz ist nicht gefordert.

Satz 2 stellt klar, dass, selbst wenn das gemeinsame Verfahren an sich zulässig ist, auch die konkrete Datenverarbeitung im Einzelfall zulässig sein muss. Nur wenn bereits im Einzelfall eine Rechtsgrundlage für die jeweilige Datenerhebung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung oder sonstige Verarbeitung gegeben ist, darf sie mit Hilfe des gemeinsamen Verfahrens oder automatisierten Abrufverfahrens nach Maßgabe dieser Vorschrift durchgeführt werden. Die in das

gemeinsame Verfahren von den beteiligten Stellen jeweils eingebrachten Datenbestände müssen rechtmäßig vorhanden sein. Dem Trennungsgebot ist durch aufgabenbezogene Zugriffs-berechtigungen Rechnung zu tragen. Die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens führt demnach nicht per se dazu, dass alle beteiligten Stellen auf alle in dem gemeinsamen Datenbestand vorhandenen Daten zugreifen können und dürfen. Im Hinblick auf die besonderen Risiken, die jedes gemeinsame Verfahren und automatisierte Abrufverfahren in sich trägt, ist die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach Satz 3 zwingend vor Einrichtung des jeweiligen Verfahrens zu unterrichten.

Festlegungen und Dokumentationspflichten (Absatz 2)

Abs. 2 legt besondere Anforderungen an Festlegungen und Dokumentationen im Fall der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens fest. Dabei ist besonders wichtig, dass die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure über die Angaben nach § 19 Abs. 2 BlnDSG hinaus erkennbar bleiben, respektive ihnen ihr Verantwortungsbereich auch bewusst ist. Wird das Verfahren von einer Stelle zur Verfügung gestellt und betreut, so muss festgelegt werden und geregelt sein, wer bestimmt, wie die fachlichen Anforderungen umgesetzt werden, bzw. wie der Einigungsprozess zu erfolgen hat.

Nach Satz 1 Nr. 1 muss die Verfahrensweise konkret dargestellt und die verantwortliche Stelle für Festlegungen, Änderungen, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben des gemeinsamen Verfahrens bestimmt werden. Nach Satz 1 Nr. 2 muss festgelegt werden, wer für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich ist. Satz 1 Nr. 3 stellt klar, dass die allgemeinen Anforderungen der § 5 Abs. 2, 3 und 5 BlnDSG auch bei der Einrichtung gemeinsamer Verfahren zu beachten sind. Die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört bei Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden, eine Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Wegen der Komplexität und zur Sicherstellung der Revisionssicherheit ist Schriftform erforderlich. Ihre elektronischen Substitute sind nicht ausgeschlossen.

Satz 2 dient der Umsetzung der Transparenzanforderungen der EG-Datenschutzrichtlinie (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31; vgl. u. a. Erwägungsgründe 38 und 41[64]). Die einzelnen an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen haben Beschreibungen zu erstellen, die naturgemäß nur ihren Ausschnitt am Verfahren abdecken. Den Betroffenen ist es nicht zumutbar, einen Überblick über die Datenverarbeitung im gemeinsamen Verfahren nur durch Zusammentragen der einzelnen Unterlagen zu erhalten. Deshalb muss es eine Stelle geben, bei der der Gesamtüberblick verwahrt und zur Einsicht bereitgehalten wird. Da es nach Absatz 2 Nummer 1 mehrere verantwortliche

[64] Erwägungsgründe EG-Datenschutz-Richtlinie:

Nr. 38: Datenverarbeitung nach Treu und Glauben setzt voraus, dass die betroffenen Personen in der Lage sind, das Vorhandensein einer Verarbeitung zu erfahren und ordnungsgemäß und umfassend über die Bedingungen der Erhebung informiert zu werden, wenn Daten bei ihnen erhoben werden. (41) Jede Person muß ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, haben, damit sie sich insbesondere von der Richtigkeit dieser Daten und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung überzeugen kann. Aus denselben Gründen muß jede Person außerdem das Recht auf Auskunft über den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der sie betreffenden Daten, zumindest im Fall automatisierter Entscheidungen im Sinne des Artikels 15 Absatz 1, besitzen. Dieses Recht darf weder das Geschäftsgeheimnis noch das Recht an geistigem Eigentum, insbesondere das Urheberrecht zum Schutz von Software, berühren. Dies darf allerdings nicht dazu führen, daß der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird.

Stellen geben kann, müssen diese sich auf eine Stelle einigen, die diese Aufgabe wahrnehmen soll. Der oder die Datenschutzbeauftragte dieser verantwortlichen Stelle hat die Aufgabe, auch die Datenschutzbeauftragten der anderen beteiligten Stellen zu informieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten proaktiv über alle Bestandteile des gemeinsamen Verfahrens informiert werden und bei Bedarf um Übersendung entsprechender Unterlagen bitten können.

Informationspflichten (Absatz 3)

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass in gemeinsamen Verfahren für die Betroffenen schwer durchschaubar ist, welche Stelle welche Datenverarbeitung vornimmt. Um zu vermeiden, dass sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte wegen Unzuständigkeit abgewiesen werden, werden die beteiligten Stellen verpflichtet, das Anliegen an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Mit der Verpflichtung zur Entgegennahme und – im Falle der fehlenden eigenen Zuständigkeit – Weiterleitung des Anliegens wird nicht die Passivlegitimation der entgegennehmenden Stelle begründet.

Die Formulierung entspricht § 9 Abs. 1 b des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. § 6 Abs. 2 BDSG verlangt hingegen nur, dass die beteiligten Stellen über die festgelegten Verantwortungsbereiche Auskunft erteilen.

Dokumentation der Abrufe (Absatz 4)

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 10 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Dokumentationspflichten sollen sicherstellen, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens nach seiner Einrichtung jederzeit kontrolliert werden kann. Absatz 4 Satz 2 lässt es zu, dass Fachaufsichtsbehörden die notwendigen Festlegungen zentral vornehmen und dokumentieren.

Es erscheint sinnvoll, dass die für das Fachverfahren verantwortliche Stelle auch entsprechende Festlegungen für alle anwendenden Stellen gemeinsam dokumentieren kann. Stellen die Fachsenatsverwaltungen den Bezirken oder nachgeordneten Behörden ein Fachverfahren zur Verwendung zur Verfügung, so sollten sie auch auf gemeinsame, einheitliche Regelungen zum automatisierten Datenabruf im entsprechenden Verfahren hinwirken. Dies stellt sicher, dass im elektronischen Fachverfahren den erforderlichen Hinweispflichten genüge getan wird.

Verantwortlichkeit für die Zulässigkeit einzelner Abrufe (Absatz 5)

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und § 10 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs wird dem Datenempfänger, der die Datenübermittlung auslöst, auferlegt. Die übermittelnde Stelle bleibt insoweit in der Verantwortung, als sie geeignete Stichprobenverfahren für die Überprüfung der Übermittlung personenbezogener Daten vorzusehen hat und die Zulässigkeit der Abrufe dann zu prüfen hat, wenn hierzu, z. B. aufgrund des Ergebnisses der Stichprobenkontrolle, Anlass besteht.

Einbezug nicht-öffentlicher Stellen (Absatz 6)

Das im bisherigen Absatz 3 formulierte strikte Verbot eines automatisierten Abrufs durch Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs entfällt. Der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Betroffen soll über die nach den Absätzen 1 bis 5 zu beachtenden Voraussetzungen hinaus durch die in Absatz 6 geforderten Anforderungen gewährleistet. Eine Rechtsvorschrift muss dies zulassen und die nicht-öffentliche Stelle muss sich dem BlnDSG unterwerfen.

Funktionelle Trennung innerhalb von Behörden (Absatz 7)

Die Regelung stellt klar, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens oder eines automatisierten Abrufverfahrens auch dann vorliegen müssen, wenn an einem solchen Verfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle verschiedene Organisationseinheiten als datenverarbeitende Stellen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 BlnDSG beteiligt sind. Diese Klarstellung dient der Absicherung des in § 11 BlnDSG und in Art. 6 Abs. 1 b Satz 1 der EG-Datenschutz-Richtlinie verankerten Zweckbindungsgebots.

Weitere (Absatz 8 und Absatz 9)

Die Absätze 8 und 9 entsprechen den bisherigen Absätzen 4 und 5.

VGG schrittweise Aufhebung

(1) Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S.10), das zuletzt durch Artikel II Nummer 1 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 628) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 bis 4, 7 bis 17 und 19 bis 21 werden aufgehoben.

2. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

(2) In 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, werden die Wörter „Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz vom 17.Mai 1999 (GVBl. S. 171) gilt“ durch die Wörter „Die §§ 5 und 6 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes gelten“ ersetzt.

(3) § 12 a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 5 des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1971 (GVBl. S. 2097), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 466) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.*
2. *Absatz 2 wird aufgehoben.*

(5) § 6 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1977 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.*
2. *Absatz 2 wird aufgehoben.*

(6) § 3 des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 2. Oktober 1980 (GVBl. S. 2196), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 10. September 2004 (GVBl. S. 380) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.*
2. *Absatz 2 wird aufgehoben.*

Schrittweise Aufhebung VVG (Absatz 1)

Absatz 1 regelt das Außerkrafttreten des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG). Einige Regelungen sind obsolet geworden, da die angestrebten Ziele erreicht wurden, andere Regelungen wurden bereits in andere Gesetze übernommen. Weitere Regelungsgegenstände, deren Fortbestand sinnvoll erscheint, werden in untergesetzliche Normen, z.B. die Gemeinsame Geschäftsordnung des Senats – Allgemeiner Teil (GGO I), überführt.

Das VGG wird in zwei Schritten aufgehoben:

1. Alle Regelungen außer den §§ 5 und 6 VGG wurden mit knapp 3-monatiger Übergangsfrist (Artikel 10 Absatz 5 Satz 1) zum 1. September 2016 aufgehoben und

2. werden die §§ 5 und 6 VGG mit Wirkung zum 1. Januar 2021 aufgehoben (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2).

Sind die Regelungen des VGG mit Ausnahme der §§ 5 und 6 VGG außer Kraft, müssen Bezugnahmen auf dieses Gesetz in anderen Rechtsnormen bereinigt werden. Das geschieht für den Bereich der Justiz mit den Regelungen der Absätze 2 bis 6.

Die §§ 5 und 6 des VGG gelten zunächst weiter. Den Behörden soll mit dieser Übergangsfrist Zeit gegeben werden, Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung (§ 5 VGG) und Personalmanagement (§ 6 VGG) außergesetzlich zu gestalten. Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung bleiben in der Übergangszeit gesetzlich definiert und die mit den beschriebenen Aufgaben verbundenen Festlegungen zum Personalmanagement und den Verantwortlichkeiten bleiben in Kraft.

Die gesetzlichen Regelungen zum Personalmanagement bleiben ebenfalls weiterhin in Kraft, so dass die Regelungen zur Personalplanung, zur Personalentwicklung, zu dienstlichen Beurteilungen, zu Personal-Auswahlverfahren, zu Mitarbeiterbefragungen und Mitarbeiter-Vorgesetztengesprächen, zum Führungskräfte-Feedback sowie zur Führungskräfte-Qualifizierung bis zu ihrer im Artikel 10 vorgesehenen Aufhebung zum Ende 2020 weiter Anwendung finden.

Weitere Änderungen (Absätze 2 bis 6)

Im § 12 a Berliner Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GA GVG) wird die Geltung des VGG für die ordentlichen Gerichte ersetzt durch die Geltung der §§ 5 und 6 VGG. Die Regelung zur Aufhebung aller anderen Paragrafen des VGG im Absatz 1 wird folgerichtig nachvollzogen (vergleiche Artikel 10 Absatz 5 Satz 1).

Für den Bereich der besonderen Gerichtsbarkeit wird auf die Regelung des § 12 a GA GVG mittels der Berliner Ausführungsgesetze zu den Zweigen der Sozialgerichtsbarkeit – AGSGG - (Absatz 4), der Verwaltungsgerichtsbarkeit - AGVwGO - (Absatz 5) sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit - AG ArbGG - (Absatz 6), verwiesen. Die Verweise beziehen sich dann auf die §§ 5 und 6 VGG, so lange diese noch gelten.

In einem zweiten Schritt wird das GA GVG zum Beginn des Jahres 2021 auch um die Verweise auf die §§ 5 und 6 VGG synchron zur Aufhebung dieser Paragrafen bereinigt (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2). Die Ausführungsgesetze AGSGG, AGVwGO und AG ArbGG werden folgerichtig ebenfalls synchron mit der Aufhebung der §§ 5 und 6 VGG zum 1. Januar 2021 bereinigt (Artikel 10 Absatz 5 Satz 2).

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1[65] *§ 4 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 sowie § 5 tritt ein Jahr nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.*

(3) Artikel 1 § 17 tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft

(4) Artikel 1 § 4 Absatz 6, sowie § 10 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 9[66] *Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 tritt am 1. September 2016 in Kraft. Artikel 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 bis 6 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft*

(6) Artikel 1 § 24 Absatz 2 Satz 2 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Vorschrift legt fest, dass verschiedene Regelungen des Artikelgesetzes[67] zeitlich gestaffelt in Kraft treten. Die Absätze 2 bis 5 enthalten die verzögert in Kraft tretenden Regelungen. Die Verzögerungen sind Übergangsfristen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen. Den Behörden soll Zeit gegeben werden, die haushalterischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich, falls noch nicht geschehen, auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung und - Vorgangsbearbeitung vorzubereiten. Eine **Übersicht über die Umsetzungsfristen** finden Sie nach der Einleitung zu diesem Mini- Kommentar.

Inkrafttreten zum 10. Juni 2016 (Absatz 1)

Absatz 1 setzt alle Regelungen des Berliner E-Government-Gesetzes am Folgetag der Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist. Damit ist das Berliner E – Government Gesetz am 10. Juni 2016 in Kraft getreten.

Inkrafttreten zum 10. Juni 2017 (Absatz 2)

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Verpflichtungen der Behörden nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 EGovG Bln elektronische Zugänge, ohne und mit qualifizierter elektronischer Signatur, mittels De-Mail, über elektronische Formulare und über vom Bund in Zukunft als schriftformersetzend geregelte elektronische Zugänge zu eröffnen, ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes und somit am 10. Juni 2017 wirksam wird.

Die gleiche Übergangsfrist gilt für den verpflichtenden Einsatz der elektronischen Identifikation mittels neuem Personalausweis oder der Aufenthaltsgenehmigung. Ein Jahr wird auch als Übergangsfrist für das Anbieten eines elektronischen Bezahlverfahrens (§ 5 EGovG Bln) vorgesehen. Die betroffenen Behörden sollen zunächst die technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die vorgesehenen Zugangseröffnungen schaffen können.

[65] EGovG Bln

[66] VGG und Folgeänderungen

[67] Veröffentlicht im Gesetzblatt von Berlin vom 9.06.2016, Nr. 14, S. 28.(http://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2016/ausgabe-nr-14-vom-9-6-2016-s-281-312.pdf).

Die IT-Dienste – mit Ausnahme ggf. erst zukünftig vom Bund geregelter elektronischer Zugangsmöglichkeiten – stehen bereits zur Verfügung.

Inkrafttreten zum 10. Dezember 2017 (Absatz 3)

Georeferenzdaten sollen erst nach einer Übergangsfrist von 18 Monaten ab dem 10. Dezember 2017 zwingend den im § 17 EGovG Bln genannten Datenbeständen hinzugefügt werden.

Inkrafttreten zum 1. Januar 2020 (Absatz 4)

Die Verpflichtung der Behörden der Berliner Verwaltung zur Abwicklung der Verwaltungsverfahren (§ 4 Abs. 6 EGovG Bln) und internen Verwaltungsabläufe (§ 10 Abs. 1 EGovG Bln) in elektronischer Form tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2016 - 2022 soll diese Frist jedoch an die Einführung der E-Akte, den 1. Januar 2023, angeglichen werden, da diese die Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren bildet.[68]

§ 10 Absätze 2 bis 4 EGovG Bln treten jedoch mit Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft: Geschäftsprozessbetrachtung und -optimierung werden also für die Einführung elektronisch unterstützter Verwaltungsabläufe für die Berliner Verwaltung sofort verbindlich.

Inkrafttreten zum 1. September 2016 sowie 1. Januar 2021 (Absatz 5)

Satz 1 legt eine kurze Übergangsfrist von weniger als drei Monaten fest, bis zu deren Ablauf die Regelungen des VGG - mit Ausnahme der §§ 5 und 6 VGG - außer Kraft treten. Die Frist dient zur Anpassung verschiedener Vorschriften, z.B. Änderungsvorschriften zur GGO I, um zeitweise Regelungslücken zu vermeiden. Die Festlegungen des VGG zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement in den §§ 5 und 6 VGG bleiben jedoch weiterhin in Kraft. Die für diese Regelungen längere Übergangsfrist ist im Satz 2 geregelt.

Satz 2 bestimmt die Übergangsfrist bis zur Aufhebung der gesetzlichen Regelungen zu Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung und zum Personalmanagement in den §§ 5 und 6 VGG. Die längere Frist bis zum 1. Januar 2021 ist erforderlich, um arbeits-, dienst- und personalvertretungsrechtliche Regelungen anpassen zu können. Die Regelungen in den Berliner Ausführungsgesetzen für den gerichtlichen Bereich, die auf das VGG Bezug nehmen, werden folgerichtig zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten zum 1. Januar 2018 (Absatz 6)

Gemäß Absatz 6 sind die Behörden und Einrichtungen für die Durchführung ihrer Aufgaben ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet, die Leistungen beim zentralen IKT-Dienstleister Berlins, dem ITDZ zu beziehen (§ 24 Absatz 2 Satz 2 EGovG Bln).

[68] Richtlinien der Regierungspolitik (AGH-Drucksache 18/0073, S. 48), https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/senat/richtlinien-der-politik/.

Notizen



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Landesweites E-Government und IT-Steuerung
Klosterstraße 47
10179 Berlin
Tel (030) 90223-1500
e-government@seninnds.berlin.de
www.berlin.de/sen/inneres/